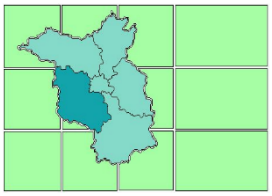
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende -



An die Mitglieder der
Regionalversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

Bearbeiterin:	Tel.:	E-Mail:	Az.:	Teltow, den
Frau Kaiser	-0	info@havelland-flaeming.de	YF_02_p_öT	26.06.2026

Protokoll

des Öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 25. Juni 2026

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Anwesende Mitglieder bzw. Stellvertreter und Stellvertreterinnen:		
Albers, Bernd	Krüger, Tobias	Röseler, Cornell
Aubel, Noosha	Leisten, Edgar	Ryll, Mathias
Barz, Thomas	Leonhardt, Denise	Schmidt, Kathleen
Boßdorf, Doreen	Lessing, Thomas	Schollän, Uwe
Brückner, Uwe	Lindner-Klopsch, Christiane	Schwuchow, Michael
Freymuth, Andre	May, Patrick	Seiler, Ines
Gericke, Karsten	Mohr, Irene	Dr. Sempf, Harald
Haase, Ronny	Mußhoff, Katrin	Simon, David
Hinze, Jens	Naß, André	Walter, Andreas
Igel, Andreas	Neumann, Jochen	Wehlan, Kornelia
Jatzak, Marcus	Remus, Matthias	Wilcke, Burghard
Köhler, Marko	Rochus, Sven	Wylegalla, Jens

Entschuldigt:		
Beckendorf, Marco	Rosenberg, Thomas	Wildgrube, Robert-Walter
Krause, Bodo	Saß, Manuela	Wonneberger, Martin
Lewandowski, Roger	Şahin-Connolly, Wiebke	
Weitere Teilnehmer/-innen:		
Hahn, Manuela (GL)	Klauber, Kilian (RPS)	Schuster, Claudia (RPS)
Dr. Zimmermann, Thomas (GL3)	Kaiser, Susann (RPS)	Stöck, Lydia (RPS)
L´hullier, Judith (GL 3)	Naubert, Torsten (RPS)	Prause, Juliane (RPS)
Klauber, Lutz (RPS)		

Ort: Ernst von Stubenrauch Saal, Marktplatz 1 – 3, 14513 Teltow

Beginn/Ende: 16:05 Uhr / 18:18 Uhr

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 27.11.2025

TOP 3 "30 Jahre Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg“, Beitrag von Manuela Hahn, Abteilungsleiterin der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

TOP 4 Bericht über die Tätigkeit des beratenden Ausschusses für Planungsarbeit

TOP 5 Änderung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung

TOP 6 Wahlen

6.1 Wahl eines Mitglieds des Regionalvorstands

6.2 Wahl eines ersten Stellvertreters bzw. einer ersten Stellvertreterin des Vorsitzenden der Regionalversammlung

TOP 7 Regionalplanung

7.1 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

Beschluss über die Satzung über den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

7.2 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

Beschluss über die Satzung über die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

7.3 Beschluss über die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

TOP 8 Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Information über den Abschlussbericht vom 05. März 2026

TOP 9 Rechtsangelegenheiten der Regionalen Planungsgemeinschaft

9.1 Beschluss über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft

9.2 Information über Änderungen der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft

TOP 10 Einwohnerfragestunde

TOP 11 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)

II. Nicht öffentlicher Teil

TOP 1: Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 27. November 2025

TOP 2 Verschiedenes

Sitzungsverlauf

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung

Der Vorsitzende, Herr Landrat Köhler, eröffnet die Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming und begrüßt die anwesenden Mitglieder und Gäste, unter ihnen besonders Frau Manuela Hahn, Abteilungsleiterin der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg. Sie werde anlässlich des 30-jährigen Bestehens der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung zu Beginn der Sitzung eine Ansprache halten.

Darüber hinaus begrüßt er Frau L´hullier und Herrn Dr. Zimmermann als weitere Vertreter der Landesplanungsbehörde.

Der Vorsitzende begrüßt auch Herrn Jochen Neumann, Bürgermeister der Stadt Luckenwalde, der zum ersten Mal an einer Sitzung der Regionalversammlung teilnimmt.

Der Vorsitzende teilt die folgenden Sachverhalte mit: Die Einladung zur Sitzung sei mit Postausgang vom 3. Juni 2026 fristgerecht erfolgt. Die öffentliche Bekanntmachung der Einladung sei im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 22 vom 10. Juni 2026 fristgemäß vorgenommen worden. Die Beschlussunterlagen seien ab dem 10. Juni 2026 auf der Webseite der Regionalen Planungsgemeinschaft abrufbar gewesen. Nach § 1 Absatz 6 der Geschäftsordnung der Regionalversammlung seien die Sitzungsunterlagen damit fristgemäß zugestellt.

Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Einladung fest.

Der Vorsitzende teilt weiter mit, dass gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft die Versammlung beschlussfähig sei, wenn die anwesenden Regionalräte und Regionalrätinnen zusammen mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmenzahl von 91 Stimmen erreichen, also mindestens 46 Stimmen.

Er stellt daraufhin die Beschlussfähigkeit der Versammlung mit 55 Stimmen fest.

Der Vorsitzende verweist auf die mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnung und teilt mit, dass keine Anträge zur Änderung der Tagesordnung eingegangen seien.

Der Vorsitzende bittet um Bestätigung der Tagesordnung mit der Stimmkarte.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 55

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Die Tagesordnung ist einstimmig bestätigt.

TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 27. November 2025

Der Vorsitzende informiert darüber, dass keine Hinweise zum Protokoll in der Regionalen Planungsstelle eingegangen seien. Er bittet um Wortmeldungen zum Protokoll der Sitzung vom 27. November 2025. Da keine Wortmeldungen angezeigt werden, bittet der Vorsitzende um Abstimmung über die Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 27. November 2025 mit der Stimmkarte.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 48

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 7

Das Protokoll ist einstimmig bestätigt.

TOP 3 Beitrag von Manuela Hahn, Abteilungsleiterin der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung

Der Vorsitzende erteilt das Wort an Frau Hahn, Abteilungsleiterin der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg.

Frau Hahn begrüßt die anwesenden Mitglieder und Gäste.

Sie beginnt Ihre Ansprache mit der Feststellung, dass die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg eine Besonderheit in Deutschland sei. Sie sei die einzige gemeinsame oberste Landesplanungsbehörde zweier Bundesländer. Ihr Hintergrund hinge eng mit der Entwicklung der Hauptstadtregion nach der deutschen Wiedervereinigung zusammen. Eine Fusion der Länder Berlin und Brandenburg sei damals nicht gelungen, man habe sich aber mittels eines Landesplanungsvertrags auf eine enge Zusammenarbeit für eine abgestimmte Raumentwicklung in der Hauptstadtregion verständigt.

Frau Hahn informiert über die Aufgaben der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung und zeigt chronologisch die Entwicklung gemeinsamer Landesentwicklungspläne auf. Dabei weist sie auf die verschiedenen Herausforderungen in der Landesentwicklung hin, insbesondere auf die Bedeutung einer abgestimmten Entwicklung der Hauptstadtregion angesichts von Konkurrenzen bei der Siedlungsentwicklung, den Handelseinrichtungen und den Gewerbeflächen. Sie verweist auf die Bedeutung der gemeinsamen Landesplanung bei der Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur – insbesondere des Flughafens Berlin-Brandenburg – sowie bei der Gewährleistung der Daseinsvorsorge. Besonders hebt sie hervor, dass es gelungen sei, wichtige Freiräume zu schützen.

Zur Konkretisierung der gemeinsamen Landesplanung habe sich das Land Brandenburg mit dem Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung bewusst dafür ent-

schieden, die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen gemäß dem Bundesraumordnungsgesetz als Planungsaufgabe den fünf kommunal verfassten Regionalen Planungsgemeinschaften im Land Brandenburg zu übertragen. Dadurch nehmen auch die Regionen ein Teil der Verantwortung für die gemeinsame überörtliche Raumentwicklung wahr.

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg stehe den Regionen sowie den Kommunen bei der örtlichen Bauleitplanung beratend zur Seite. Gegenwärtig gebe es im Land Brandenburg neun rechtswirksame Regionalpläne und acht laufende Regionalplanverfahren, von denen voraussichtlich sechs im Jahr 2026 zur Genehmigung durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung anstehen. Sie hebt hervor, dass auf der heutigen Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming zwei davon behandelt werden.

Die Gemeinsame Landesplanung widme sich seit 30 Jahren ihren vielfältigen Aufgaben und trage damit dazu bei, dass die Länder Berlin und Brandenburg ihre Stärken als gemeinsame Hauptstadtregion entfalten können. Sie wünscht abschließend der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming weiterhin viel Erfolg.

Der Vorsitzende dankt Frau Hahn für ihre Ansprache und gibt Gelegenheit für Wortmeldungen.

Herr Igel bedankt sich für den Vortrag und stellt fest, dass sich die Kommunen in unterschiedlicher Weise den wachsenden Entwicklungsherausforderungen stellen würden. Er sehe es als eine Aufgabe der Länder, Anreize für die Kommunen zu verstärken, sich den Herausforderungen insbesondere beim Wohnungsbau und der Gewährleistung der Daseinsvorsorge aktiv zu stellen und Formen einer belohnenden Unterstützung anzubieten. Die Motivation für die Übernahme von Verantwortung für eine ausgewogene räumliche Entwicklung müsse stärker gefördert werden.

Frau Hahn bestätigt die Komplexität und Differenziertheit der räumlichen Entwicklung und spricht sich für Ausgleiche im Rahmen umfangreicher interkommunaler Abstimmungen aus. Die Gemeinsame Landesplanung unterstütze im Rahmen der Kommunikation mit den betreffenden Kommunen.

Es werden keine weiteren Wortmeldungen angezeigt.

Der Vorsitzende schließt den Tagesordnungspunkt 3.

TOP 4 Bericht über die Tätigkeit des beratenden Ausschusses für Planungsarbeit

Der Vorsitzende teilt mit, dass den Mitgliedern der Regionalversammlung der 2. Tätigkeitsbericht des Ausschusses für Planungsarbeit mit den Sitzungsunterlagen übergeben worden sei. In der zweiten Sitzung des Ausschusses sei Frau Bürgermeisterin Kathrin Mußhoff zur stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gewählt worden. Die Ausschussvorsitzende, Frau Bürgermeisterin Sahin-Connolly, sei nicht anwesend und könne daher keinen Sachstandsbericht abgeben.

Der Vorsitzende fragt, ob es Aussprachebedarf gebe. Es werden keine Wortmeldungen angezeigt. Er schließt den Tagesordnungspunkt 4.

TOP 5 Änderung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung

Der Vorsitzende erinnert daran, dass in der Sitzung der Regionalversammlung vom 27.11.2026 die Abstimmungen probeweise erstmals unter Verwendung von elektronischen Abstimmungsgeräten vorgenommen worden seien. Die Erprobung habe gezeigt, dass Abstimmungen auf diese Weise effizient, zuverlässig und transparent vorgenommen werden können. Es werde daher vorgeschlagen, die Abstimmungsgeräte dauerhaft zu verwenden. Um dies zu ermöglichen, sei eine Änderung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung erforderlich. Der Verlauf der Sitzung

der Regionalversammlung am 27.11.2026 gebe darüber hinaus Anlass dafür, die Geschäftsordnung der Regionalversammlung um eine Regelung über die namentliche Abstimmung zu ergänzen.

Der Vorsitzende erteilt Herrn Klauber das Wort für einen Sachvortrag.

Herr Klauber unterstützt seinen Vortrag mit einer visuellen Präsentation (als Anlage beigefügt). Er erinnert an die positiven Erfahrungen mit der Verwendung elektronischer Abstimmungsgeräte in der letzten Sitzung der Regionalversammlung. Er teilt mit, dass die Regionale Planungsstelle das Ministerium für Inneres und Kommunales um Auskunft darüber gebeten habe, welche Anforderungen bei einer dauerhaften Anwendung dieser Technik berücksichtigt werden sollten. In Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales habe die Gemeinsame Landesplanungsabteilung als zuständige Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 28. April 2026 geantwortet. Herr Klauber informiert über die mitgeteilten Hinweise. (Folie 7) Er hebt hervor, dass die Durchführung geheimer Wahlen mittels elektronischer Abstimmungsgeräte nicht zulässig sei.

Herr Klauber erläutert weiter, dass in § 39 Absatz 1 Satz 3 der Kommunalverfassung vorgesehen sei, dass auf Antrag einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Anzahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung namentlich abzustimmen sei. Diese Regelung finde aufgrund des § 12 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf die Regionalversammlung Anwendung. Eine solche Regelung sei in der Geschäftsordnung der Regionalversammlung bislang nicht getroffen. Er erläutert, wie dieser Sachverhalt in den Geschäftsordnungen der Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen der Mitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft geregelt ist. Er hebt hervor, dass bei einer Regelung für die Regionalversammlung Havelland-Fläming zu berücksichtigen sei, dass nicht alle Mitglieder über die gleiche Stimmenzahl verfügen. Es läge daher nahe, auf die Stimmzahl und nicht auf die Anzahl von Personen abzustellen. Zusammenfassend teilt er mit, dass nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle die Festlegung eines Quorums von 10 Prozent der gesetzlichen Stimmen angemessen und sinnvoll wäre. (Folie 9)

Der Vorsitzende dankt Herrn Klauber für seinen Bericht und fragt, ob es Aussprachebedarf gibt.

Es werden keine Wortmeldungen angezeigt. **Der Vorsitzende** bittet darum, über die **Beschlussvorlage 03/05/01** mit der Stimmkarte abzustimmen.

Der Beschlussantrag lautet:

„Die Regionalversammlung beschließt, die mit Beschluss Nummer 03/03/03 vom 29.10.2020 beschlossene Geschäftsordnung der Regionalversammlung Havelland-Fläming wie folgt zu ändern:

1. § 5 Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

 „(4) Die Abstimmung erfolgt in der Regel unter Benutzung elektronischer Abstimmungsgeräte. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Regionalversammlung erhält zum Beginn der Sitzung ein mit einer individuellen Kennzeichnung versehenes elektronisches Abstimmungsgerät. Das Abstimmungsergebnis wird für alle im Sitzungsraum Anwesenden für einen angemessenen Zeitraum an die Wand projiziert, wobei jedes abstimmende Mitglied der Regionalversammlung aufgeführt wird und das jeweilige Stimmverhalten angezeigt wird. Die Abstimmenden haben die korrekte Anzeige ihres Stimmverhaltens zu überprüfen. Eine irrtümliche Stimmabgabe oder andere Versehen sowie wahrgenommene Fehlfunktionen müssen unverzüglich öffentlich geltend gemacht werden. Die personenbezogenen Daten der Abstimmungen sind nach Ende der Sitzung zu löschen. Im Fall, dass die Abstimmungsgeräte nicht verwendet werden können, beispielsweise aufgrund von technischem Ausfall oder technischer Fehlfunktionen, erfolgt die

Abstimmung durch Erheben einer Stimmkarte, welche die dem Mitglied satzungsgemäß zustehende Stimmenzahl erkennen lässt oder durch Handzeichen."

2. § 5 Absatz 5 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

 „Der oder die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung anhand der elektronisch ermittelten Ja-Stimmen und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen bzw. im Fall von Absatz 4 Satz 7 durch Abfragen der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen fest und gibt es anschließend bekannt."

3. § 5 wird der folgende Absatz 10 hinzugefügt:

 „(10) Auf Antrag von Mitgliedern der Regionalversammlung, die gemeinsam mindestens 10 Stimmen auf sich vereinen, ist namentlich abzustimmen."

4. Die Beschlüsse nach Nummer 1, 2 und 3 treten mit der Beschlussfassung in Kraft."

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 55

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Der Vorsitzende stellt fest, dass die **Beschlussvorlage 03/05/01** einstimmig angenommen wurde.

TOP 6 Wahlen

Der Vorsitzende informiert, dass folgende Ämter der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming durch Wahlen neu zu besetzen seien.

1. ein Mitglied des Regionalvorstands in Nachfolge von Herrn Oberbürgermeister a. D. Steffen Scheller
2. ein erster Stellvertreter bzw. eine erste Stellvertreterin des Vorsitzenden der Regionalversammlung in Nachfolge von Herrn Oberbürgermeister a. D. Steffen Scheller

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass für die Wahlen § 40 und § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 der Kommunalverfassung anzuwenden seien.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass für die Durchführung der Wahlen eine Wahlkommission zu bilden sei. Es werde vorgeschlagen, dass die Wahlkommission aus zwei Mitgliedern bestehe. Die Mitglieder der Wahlkommission könnten in den folgenden Wahlgängen nicht gewählt werden.

Im Vorfeld der Sitzung hätten folgende Mitglieder der Regionalversammlung ihre Bereitschaft erklärt, für die Bildung einer Wahlkommission zur Verfügung zu stehen:

als Wahlleiter: Landrat Marko Köhler

als Beisitzerin / Schriftführerin: Bürgermeisterin Doreen Boßdorf

Der Vorsitzende fragt, ob es weitere Vorschläge oder Kandidaturen gebe. Da keine weiteren Vorschläge vorgebracht werden, stellt der Vorsitzende folgenden Beschlussantrag:

„Die Regionalversammlung beschließt die Bildung einer zeitweiligen Wahlkommission zur Vorbereitung, Durchführung und Stimmenauszählung von Wahlen auf der heutigen Sitzung der Regionalversammlung. Der Wahlkommission gehören folgende Mitglieder der Regionalversammlung an:

als Wahlleiter:	Landrat Marko Köhler
als Beisitzerin/Schriftführerin:	Bürgermeisterin Doreen Boßdorf

Er bittet darum, über den Beschlussantrag mit den elektronischen Abstimmungsgeräten abzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 55

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Wahlkommission gebildet sei. Er führe nun die Sitzung als Wahlleiter fort.

Das von der Wahlkommission gefertigte Protokoll der Wahlen ist als Anlage dem Sitzungsprotokoll beigefügt.

TOP 7 Regionalplanung

7.1 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

Der Vorsitzende erinnert daran, dass die Regionalversammlung in ihrer Sitzung am 26. Juni 2025 den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 gebilligt sowie beschlossen habe, den Entwurf im Internet zu veröffentlichen und das Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Bis einschließlich 21. Oktober 2025 sei Gelegenheit gegeben gewesen, Stellungnahmen abzugeben. In der Sitzung der Regionalversammlung am 27.11.2025 habe die Regionale Planungsstelle über den Stand des Beteiligungsverfahrens berichtet. Die Auswertung und Bearbeitung der Stellungnahmen sei jetzt abgeschlossen. Der erreichte Arbeitsstand gebe Anlass dafür, die Entscheidung über den Abschluss des Verfahrens zu treffen.

Der Vorsitzende gibt das Wort an Herrn Klauber für einen Sachvortrag.

Herr Klauber unterstützt seinen Sachstandsbericht mit einer visuellen Präsentation (als Anlage beigefügt). Er bestätigt, dass bis einschließlich 21. Oktober 2025 Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Regionalplans 3.0 abgegeben werden konnten. Insgesamt seien 428 Stellungnahmen eingegangen, denen 1.119 Anregungen, Bedenken und Hinweise entnommen werden konnten. (Folie 16) Eine besonders große Anzahl von Anregungen, Bedenken und Hinweisen betreffe das Thema oberflächennahe Rohstoffgewinnung. Dieser Sachverhalt sei unter anderem darauf zurückzuführen, dass sich Bürgerinnen und Bürger kritisch zu den beabsichtigten Festlegungen des Vorranggebiets „Fresdorfer Heide“ und des Vorbehaltsgebiets „Plötzin Ost“ geäußert hätten. (Folie 20) Herr Klauber gibt einen Überblick darüber, in welchem Umfang von den Städten, Gemeinden und Ämtern bzw. von den Landesbehörden und Landkreisen die verschiedenen Themen des Regionalplans angesprochen worden seien. (Folie 21)

Herr Klauber bittet mit Einverständnis des Vorsitzenden Herrn Naubert zum Thema oberflächennahe Rohstoffe fortzusetzen.

Herr Naubert unterstützt seinen Vortrag zum Thema oberflächennahe Rohstoffe mit einer visuellen Präsentation. Eingangs bestätigt er die zuvor dargestellte thematische Schwerpunktsetzung auf die oberflächennahen Rohstoffe im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens. Annähernd die Hälfte

aller vorgebrachten Anregungen, Bedenken und Hinweise beträfen das Thema oberflächennahe Rohstoffe, wobei hier gleichförmige Einwendungen bereits zusammengefasst seien.

Auf der Grundlage der in der Richtlinie der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung für Regionalpläne empfohlenen Kriterien (Folie 2) geht er zunächst auf die Schwerpunktsetzungen in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ein.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR) habe sich in Bezug auf die ursprünglich vorgeschlagenen Flächen in einer Gesamtgröße von 7.960 ha mit der Festlegung von 38 Flächen sowie der Nichtfestlegung von 19 Flächen einverstanden erklärt. Darüber hinaus habe es 44 Vorschläge von Rohstoffgebieten erneut bzw. in Abänderung geltend gemacht. Das LBGR habe sich mit der Anwendung des Planungskonzeptes und der auf die jeweils vorgeschlagene Einzelfläche dargelegten Behandlung zur Reduzierung möglicher Raumnutzungskonflikte nicht einverstanden erklärt. Vielmehr habe es auf die Möglichkeit verwiesen, über alle betroffenen Umweltbelange und Waldflächenausgleiche in den Abbauzulassungsverfahren selbst zu entscheiden. Herr Naubert zeigt Beispiele für vom LBGR vorgeschlagene Flächenänderungen (Fichtenwalde, Medewitz, Petzow, Tremsdorf, Wildenbruch) und begründet die Nichtfestlegung gemäß Planungskonzept des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0. (Folien 3 bis 8)

Das Landesamt für Umwelt (LfU) habe Korrekturen in den Umweltdokumentationen zu sieben Gebieten (Steckbriefe, Umweltbericht) angeregt, um den Nachweis zu erbringen, dass zu erwartende Umweltauswirkungen auf ein voraussichtlich unerhebliches Maß gemindert werden können. Diese Korrekturen entsprächen dem Planungskonzept und seien ausgeführt worden (Folie 9). Herr Naubert verweist weiter auf die im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens auf Grundlage der Stellungnahme des LfU bereits erfolgten umfangreichen Flächenänderungen infolge der Betroffenheit von Landschaftsschutzgebieten, Biotopen sowie Ausgleichs- und Kompensationsflächen. (Folie 9)

Der Landesforstbetrieb (LFB) habe geltend gemacht, die geplante Größenordnung der potenziellen Waldinanspruchnahme widerspräche dem Bundes- und dem Landeswaldgesetz bezüglich Walderhalt, erforderlicher Waldmehrung und Sicherung der Belange des Waldes. Waldinanspruchnahmen seien Eingriffe nach Naturschutzrecht, die zu vermeiden seien. Eingriffe in den Wald seien durch Ersatzaufforstungen zu kompensieren, um dem Leitziel der Waldgesetze, den Wald zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren, gerecht zu werden. Herr Naubert stellt heraus, dass das Planungskonzept für die Bestimmung von Flächen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet zum Schutz bedeutsamer Waldflächen bereits darauf abziele, Waldgebiete gemäß Waldfunktionenkartierung (nach LFB sog. „nicht kompensierbare Waldfunktionen“) nicht zu beanspruchen. Bezüglich der Wälder ohne besondere Waldfunktionen könne davon ausgegangen werden, dass festgelegte größere Flächen nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums vollständig der Rohstoffgewinnung unterliegen, sondern von einem, in den Betriebsplänen festgelegten, sukzessiven Abbaufortschritt in zeitlichen Stufen erfasst werden. Mit Verlagerung der Rohstoffgewinnung innerhalb des Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes könne auf abgeschlossenen Gewinnungsflächen bereits mit einer Wiederaufforstung des bisherigen Waldes begonnen werden. Die Rohstoffgewinnung vollständig auf unbewaldete Flächen zu verlegen, mehre außerdem Konflikte mit anderen Landnutzungen. Zudem käme der Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen in der Behandlung der Raumnutzungsansprüche ein besonderes Gewicht zu. (Folien 10, 11)

Im zweiten Teil des Berichts über das Thema oberflächennahe Rohstoffgewinnung geht Herr Naubert auf die von Bürgern und Bürgerinnen vorgebrachten Einwendungen zu zwei Rohstoffgebieten ein. Er beginnt mit dem Vorranggebiet VR 05 „Fresdorfer Heide“. (Folie 12)

Der Planfeststellungsbeschluss des LBGR zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ vom 10.11.2023 sei zwar vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg beklagt, jedoch habe das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg bereits einen Eilantrag des BUND e. V. Brandenburg gegen den Planfeststellungsbeschluss mit der Begründung abgelehnt, der Planfeststellungsbeschluss werde sich im Hauptsacheverfahren voraussichtlich als rechtmäßig erweisen (Beschluss vom 15.12.2023 – OVG 11 S 53/23, Folie 13). Der Planfeststellungsbeschluss entfalte weiter seine Rechtswirkungen und binde Behörden in ihren Entscheidungen. Der Planfeststellungsbeschluss habe viele von den Bürgerinnen und Bürgern vorgetragene Sachverhalte bereits behandelt. Mit der Festlegung des VR 05 „Fresdorfer Heide“ werde zudem nicht über die Errichtung und den Betrieb einer Deponie entschieden. Eine solche Entscheidung werde auch nicht begünstigt.

Es sei auch geprüft worden, das Vorranggebiet VR 05 „Fresdorfer Heide“ um die Fläche, die gemäß Planfeststellungsbescheid für den Zweck einer geplanten Nachnutzung hergerichtet werden soll (standsicherer Hohlkörper = potenzieller Deponiestandort), zu verkleinern. Eine Verkleinerung sei jedoch nicht vorzunehmen, da auch auf dieser Fläche noch in geringem Umfang Gewinnungstätigkeiten vorgesehen seien und die Herstellung eines standsicheren Hohlkörpers eine bergbauliche Tätigkeit darstelle. Für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie sei ein gesondertes Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Herr Naubert stellt weiter die Einwendungen von Bürgern gegen die Festlegung des VB 26 „Plötzin-Ost“ vor. (Folie 15) Er begründet den Umgang mit diesen Sachverhalten und betont, dass die ursprünglich vom LBGR vorgeschlagene, 140 ha umfassende Fläche im 2. Planentwurf auf 27 ha verkleinert worden war. Dabei sei das in Planung befindliche Wasserschutzgebiet (Folie 16) berücksichtigt worden. Es werde davon ausgegangen, dass die Festsetzung des Wasserschutzgebietes demnächst ins Verfahren gebracht werden wird. Für die verbliebenen 27 ha käme der Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen in der Behandlung der Raumnutzungsansprüche ein besonderes Gewicht zu. Er verweist darauf, dass die Festlegung von Vorbehaltsgebieten nicht letztabgewogen ist.

Herr Naubert teilt mit, dass im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens von der Regionalen Planungsstelle vorgeschlagen werde, am Planungskonzept und den Festlegungen oberflächennahe Rohstoffe festzuhalten. (Folie 17) Er beendet seinen Bericht und steht für Nachfragen zur Verfügung.

Herr vom Lehn informiert im Auftrag von Frau Bürgermeisterin Hustig, dass über die Ausmaße einer möglichen Deponie keine Informationen vorlägen. Er kritisiert, dass der Absicht am Standort Fresdorfer Heide eine Deponie zu errichten, keine belastbare Bedarfsabschätzung zugrunde liege.

Weitere Wortmeldungen zum Thema oberflächennahe Rohstoffe werden nicht angezeigt.

Herr Klauber fährt zum Thema Vorbehaltsgebiete Siedlung fort. Er teilt mit, dass dieses Thema besonders häufig in den Stellungnahmen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung und des Landesbetriebs Forst aufgegriffen wurde. Es werde vorgeschlagen, Anregungen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung durch Änderungen der Begründung zu berücksichtigen und im Übrigen am Planungskonzept und den Festlegungen festzuhalten. (Folien 25, 26) Der Landesbetrieb Forst kritisiere die Überplanung von Waldflächen. (Folie 27) Herr Klauber gibt einen Überblick darüber, in welchem Umfang sich Festlegungen des Regionalplans mit Waldflächen nach der Forstgrundkarte überschneiden. (Folie 29) Er zeigt Beispiele für Überschneidungen von Vorbehaltsgebieten Siedlung mit Waldflächen (Folien 30 bis 35) und stellt dabei besonders die „Waldgemeinden“ heraus. Er geht auch besonders auf den 2. Bauabschnitt des Wohnquartiers Beelitz-Heilstätten ein.

(Folie 35) Er erläutert die Einschätzungen, auf deren Grundlage die Entscheidung empfohlen werde, an den Festlegungen unverändert festzuhalten. (Folien 36, 37)

Herr Klauber fährt in seinem Bericht mit dem Thema großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte fort. Er gibt einen Überblick darüber, in welchen Stellungnahmen das Thema am häufigsten angesprochen wurde. Er teilt mit, dass fast ausschließlich Sachverhalte und Bewertungen mitgeteilt worden seien, die bereits im ersten Beteiligungsverfahren behandelt worden sind. Die Stadt Luckenwalde schlage die Beibehaltung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Forst Zinna“ vor. Die Belegenheitskommune Stadt Jüterbog stimme dem Wegfall hingegen zu. (Folie 40) Er erläutert weiter zu dem Sachverhalt, dass sich im Umfeld des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Paterdamm/Krahne“ ein Wolfsrevier etabliert habe. (Folien 41, 42) Er teilt die Bewertung mit, dass an der Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Paterdamm/Krahne“ unverändert festgehalten werden könne.

Herr Klauber informiert weiter darüber, dass zur Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Paterdamm/Krahne“ Anfragen eingegangen seien, die in der Einwohnerfragestunde zu beantworten wären. Er halte es jedoch für sinnvoll, die Beantwortung einer Frage des Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e. V. vorzuziehen, da mit dieser Frage Bewertungen in Frage gestellt werden, die für die Entscheidung, den großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort „Paterdamm/Krahne“ festzulegen, von erheblicher Bedeutung seien. Mit Einverständnis des Vorsitzenden erklärt Herr Klauber, dass durch den Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e. V. bereits in den Beteiligungsverfahren die Annahme mitgeteilt worden sei, die Eignungsbewertung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Paterdamm/Krahne“ sei nicht korrekt vorgenommen worden. Diese Einschätzung sei mit einer Anfrage zur aktuellen Einwohnerfragestunde, die fristgemäß eingegangen sei, wiederholt worden. Die Frage laute, warum der vermeintliche Planungsfehler nicht korrigiert worden sei. Die Eignungsbewertung für den großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort „Paterdamm/Krahne“ sei aufgrund der vorgebrachten Einwendungen überprüft worden. Im Ergebnis sei festgestellt worden, dass die Bewertung korrekt vorgenommen wurde. Das sei in den Abwägungsdokumentationen vom 10. Juni 2026 und 11. Juni 2025 entsprechend dargestellt. Im Interesse einer hohen Transparenz und zum besseren Verständnis werde zur Beantwortung der Anfrage eine vergleichende Betrachtung der Bewertung des Standorts „Paterdamm/Krahne“ mit dem am besten bewerteten Standort „Ludwigsfelde-Ost“ vorgenommen. Die Bewertung des Standorts „Ludwigsfelde-Ost“ sei durch die complan Kommunalberatung vorgenommen worden, die Bewertung des Standorts „Paterdamm/Krahne“ sei durch die Regionale Planungsstelle erfolgt. In diesem direkten Vergleich werde am besten erkennbar, ob Fehlgewichtungen aufgetreten seien. (Folie 44) Herr Klauber erläutert zunächst, dass die Eignungskriterien des Landesentwicklungsplans Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg durch die complan Kommunalberatung mit gewichteten Indikatoren untersetzt worden seien. Die Bewertung der in Betracht kommenden Standorte sei durch die Vergabe von 0 bis 3 Punkten für die positive Ausprägung eines Indikators vorgenommen worden. (Folie 45) Herr Klauber erläutert in einer vergleichenden Betrachtung, aufgrund welcher Einschätzungen die Bewertungen der einzelnen Indikatoren der Standorte „Paterdamm/Krahne“ und „Ludwigsfelde-Ost“ vorgenommen worden sind. (Folien 48 bis 59) Zusammenfassend stellt er fest, dass erkennbar gleiche Standorteigenschaften jeweils zu einer gleichen Bewertung geführt haben. In dem vorgenommenen Vergleich zeige sich, dass eine fehlerhafte, zu hohe Bewertung des Standorts „Paterdamm/Krahne“ nicht vorgenommen wurde. Es sei zu bedenken, dass es sich nicht um eine exakte Methode handele und dass die Vergabe der Punktwerte auf der Grundlage einer überschlägigen Einschätzung erfolgt sei. Auch unter Berücksichtigung des Sachverhalts, dass die angewendete Methode daher eine gewisse Unschärfe aufweise, habe jedoch sicher gezeigt werden können, dass

die Annahme der Göttiner Bürgerinitiative der Standort „Paterdamm/Krahne“ hätte eine Gesamtbewertung von 1,9 erhalten müssen, nicht ausreichend gerechtfertigt sei. (Folie 60)

Herr Klauber fährt in seinem Bericht mit dem Thema Vorbeugender Hochwasserschutz fort. Er gibt einen Überblick darüber, in welchen Stellungnahmen das Thema am häufigsten angesprochen wurde. (Folie 67) Er stellt heraus, dass Entscheidungen zu den folgenden Anforderungen getroffen werden müssen (Folie 68):

1. Festlegung der Flächen des HQ100 als Vorranggebiete vorbeugender Hochwasserschutz, zumindest aber für die Flächen, die von der zuständigen Wasserbehörde noch nicht als Überschwemmungsgebiet festgelegt sind bzw. aus Vorschriften der DDR übergeleitet worden sind.
2. Übernahme der neu berechneten Flächenkulissen des HQ100 und HQextrem (Dezember 2025)

Herr Klauber verweist auf die Anforderung nach der Festlegung II.2.1 des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz. Er informiert darüber, dass aufgrund der Besonderheiten der Hochwassergefahren in der Region die Einschätzung vertreten wurde, dass ein Verzicht auf die Festlegung von Vorranggebieten begründet werden könne. (Folie 69) Er teilt mit, dass in den Stellungnahmen des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung und des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) des Landes Brandenburg eine andere Bewertung angeregt werde. Er gibt zu bedenken, dass bei einer solchen Änderung im laufenden Verfahren keine ausreichende Möglichkeit bestehen würde, die Adressaten der Planung – insbesondere die Städte und Gemeinden – frühzeitig einzubeziehen. Dieser Sachverhalt werde von der Regionalen Planungsstelle als nachteilig bewertet. Aufgrund der zu berücksichtigenden Bindungswirkung eines Ziels der Raumordnung sei nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle eine Vorbereitungsphase für eine solche Planänderung erforderlich. Von der Regionalen Planungsstelle werde daher vorgeschlagen, die angeregte Ausweisung von Vorranggebieten in Abstimmung mit den Kommunen und anderen Stellen zunächst näher zu erörtern und anschließend gegebenenfalls in einem nachfolgenden Änderungsverfahren vorzunehmen.

Herr Klauber erläutert anhand von Kartenauszügen flächenhafte Auswirkungen der aktualisierten Modellierung der Überschwemmungsbereiche des HQextrem und gibt eine zusammenfassende Bewertung ab. (Folien 70 bis 76) Er erläutert Möglichkeiten, wie im laufenden Verfahren mit diesen Veränderungen umgegangen werden könne. (Folie 77) Er vertritt die Einschätzung, dass die zu treffende Entscheidung unter Abwägung der Aspekte: veränderte Gefahrenlage, Rechtssicherheit der Planung und angemessene Dauer des Verfahrens vorgenommen werden müsse. Im Ergebnis werde von der Regionalen Planungsstelle vorgeschlagen, die betroffene Festlegung „Vorbehaltsgebiete vorbeugender Hochwasserschutz“ (G 2.1.1) jetzt nicht zu ändern. Auf die veränderte Datenlage werde in der Planbegründung hingewiesen. Es könne auch in Ansatz gebracht werden, dass die Flächenkulissen einer regelmäßigen Aktualisierung unterlägen und sich daher auch in der Zukunft Änderungen ergeben würden. Eine Übernahme der aktuellen Flächenkulisse könne in einem auch aus den zuvor benannten Gründen in Aussicht zu nehmenden Änderungsverfahren vorgenommen werden. Das Landesamt für Umwelt und das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz hätten grundsätzlich ihre Zustimmung zu dieser Verfahrensweise mitgeteilt.

Abschließend informiert Herr Klauber über Anregungen, Hinweise und Bedenken, die zu der beabsichtigten Festlegung von Vorranggebieten Landwirtschafft mitgeteilt worden sind. Er hebt hervor, dass das geänderte Planungskonzept von der großen Mehrheit der Stellungnehmenden akzeptiert

wurde. (Folie 62) Er erläutert weiter mitgeteilte Planungsabsichten der Landeshauptstadt Potsdam und der Gemeinde Wustermark. Er stellt fest, dass erkennbar kein erheblicher Konflikt mit der Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft besteht. (Folie 63 bis 65) Zusammenfassend teilt er die Bewertung mit, dass im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens an der Festlegung der Vorranggebiete Landwirtschaft unverändert festgehalten werden könne.

Der Vorsitzende dankt Herrn Klauber für seinen Bericht und fragt, ob es Aussprachebedarf gebe.

Frau Mohr fragt, ob die Absicht bestehe, einen sachlichen Teilregionalplan Hochwasser aufzustellen.

Herr Klauber antwortet, dass noch zu entscheiden sei, ob ein sachlicher Teilplan aufgestellt werde oder ein Änderungs- bzw. ein Ergänzungsverfahren durchgeführt wird.

Herr Wylegalla bittet um Überprüfung der Beschlussfähigkeit und darum, dass zukünftig auch die Stellungnahmen aller vom Regionalplan betroffenen Ortsteile proaktiv eingeholt werden sollten. Er dankt für die Berücksichtigung der nicht fristgerecht abgegebenen Stellungnahme des Ortsteils Ahrensdorf.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und fragt, ob es weiteren Aussprachebedarf gebe. Er ruft die **Beschlussvorlage 03/07/01** zur Abstimmung mit den elektronischen Abstimmungsgeräten auf.

Der Beschlussantrag lautet:

1. Die Regionalversammlung billigt die in der Anlage 3 (Abwägungsdokumentationen mit Stand 10. Juni 2026 und 11. Juni 2025) dargelegten Abwägungsvorschläge sowie den Umweltbericht zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 mit Stand 10. Juni 2026, wie sie als Anlagen 2 und 3 dieser Beschlussvorlage beigefügt sind.
2. Die Regionalversammlung billigt die Begründung für den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 in der Fassung, die als Bestandteil der Anlage 1 (Satzung) dieser Beschlussvorlage beigefügt ist (Textteil des „Regionalplans Havelland-Fläming 3.0“).
3. Die Regionalversammlung beschließt die Satzung über den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 in der als Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung. Bestandteil der Satzung ist der „Regionalplan Havelland-Fläming 3.0“ (Anlage der Satzung).
4. Der Vorsitzende der Regionalversammlung wird beauftragt, die gemäß Beschlussantrag Nummer 3 beschlossene Satzung bei der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 46

Nein-Stimmen: 1

Enthaltungen: 4

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Satzungsbeschluss mit der **Beschlussvorlage 03/07/01** mehrheitlich gefasst wurde.

7.2 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

Der Vorsitzende erinnert daran, dass die Regionalversammlung am 27. November 2025 den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom

27. November 2025 gebilligt und beschlossen habe, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen durchzuführen.

Die öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung des Beteiligungsverfahrens sei im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 14. Januar 2026 erfolgt. In der Zeit vom 22. Januar bis zum 27. Februar 2026 sei Gelegenheit gegeben gewesen, Stellungnahmen abzugeben.

Die Auswertung und Bearbeitung der Stellungnahmen seien abgeschlossen. Der erreichte Arbeitsstand gebe Anlass dafür, die Entscheidung über den Abschluss des Verfahrens zu treffen.

Der Vorsitzende gibt das Wort an Herrn Klauber für einen Sachstandsbericht.

Herr Klauber dankt dem Vorsitzenden und beginnt seinen Sachstandsbericht, den er mit einer visuellen Präsentation unterstützt. (siehe Anlage) Er erinnert an die Beschlüsse der Regionalversammlung vom 27. November 2025 und gibt Informationen zum bisherigen Ablauf des Beteiligungsverfahrens. Er teilt mit, dass insgesamt 155 Stellungnahmen in der Regionalen Planungsstelle eingegangen seien, denen 353 Anregungen, Bedenken und Hinweise entnommen werden konnten. (Folien 80 bis 84) Er informiert darüber, dass – soweit auf die beabsichtigten Festlegungen im Einzelnen Bezug genommen worden sei – die Festlegung des VRW 56 „Mückendorf“ im Mittelpunkt des Interesses gestanden habe. (Folie 86) Den Stellungnahmen konnten keine Mitteilungen entnommen werden, die Anlass für eine Änderung der Festlegungen geben würden. (Folien 87 bis 88) Er informiert über das Inkrafttreten der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Baruth/Mark für den Bereich des Windparks Mückendorf. Aufgrund der mit dem Genehmigungsbescheid vorgenommenen Änderung bestehe eine noch größere flächenhafte Übereinstimmung des VRW 56 mit dem im Flächennutzungsplan nunmehr rechtswirksam ausgewiesenen Windgebiet. (Folie 86)

Er informiert weiter über die Mitteilung eines Vorkommens der Nordfledermaus im Umfeld des Vorranggebiets für die Windenergienutzung „Mückendorf“. Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Landesamts für Umwelt teilt er mit, dass sich aus diesem Sachverhalt für die Entscheidung, das VRW 56 „Mückendorf“ festzulegen, keine Auswirkungen ergäben. (Folie 88) Das Landesamt vertrete jedoch die Einschätzung, dass das VRW 56 „Mückendorf“ nicht als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land ausgewiesen werden könne. Er verweist darauf, dass die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten an Land ein planerischer Akt besonderer Art sei und nicht auf der Ebene der Abwägung stattfinde. Es sei daher vertretbar, der fachlichen Bewertung des Landesamtes für Umwelt zu folgen. Da die Ermittlung und Bewertung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte für den Windpark Mückendorf bereits stattgefunden habe, sei von einer Ausweisung des VRW 56 „Mückendorf“ als Beschleunigungsgebiet kein nennenswerter Beschleunigungseffekt zu erwarten.

Herr Klauber teilt weiter mit, dass nach den Ergebnissen des Beteiligungsverfahrens an der unveränderten Festlegung des VRW 32.1 „Hohenseefeld-Ihlow-Erweiterung“ festgehalten werden könne. Das gelte auch für die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet. (Folie 89)

Er informiert über weitere für eine Festlegung als Vorranggebiet für die Windenergienutzung vorgeschlagene Gebiete, deren Festlegung nach den Kriterien des Planungskonzepts jedoch nicht in Betracht gezogen werden könne. Er teilt in diesem Zusammenhang mit, dass die Klage der Gemeinde Bensdorf gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark Herrenhölzer am 17.03.2026 abgewiesen wurde. Auf die von der Regionalversammlung vorgenommene Entscheidung, das Gebiet des Windparks Herrenhölzer nicht als Vorranggebiet für die Windenergienutzung festzulegen, habe dieser Sachverhalt keine Auswirkung. (Folie 90)

Der Vorsitzende dankt Herrn Klauber für seinen Bericht und fragt, ob es Aussprachebedarf gebe. Wortmeldungen werden nicht angezeigt.

Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über den **Satzungsbeschluss – Beschlussvorlage 03/07/02** mit Hilfe der elektronischen Abstimmungsgeräte.

Der Beschlussantrag lautet:

1. Die Regionalversammlung billigt die in der Abwägungsdokumentation mit Stand 10. Juni 2026 dargelegten Abwägungsvorschläge sowie den Umweltbericht zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming mit Stand 10. Juni 2026 die als Anlagen 2 und 3 diesem Beschluss beigefügt sind.
2. Die Regionalversammlung billigt die Begründung zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans 2027 der Region Havelland-Fläming in der Fassung, die als Bestandteil der Anlage 1 (Satzung) dieser Beschlussvorlage beigefügt ist (Textteil der „1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming“). Ebenfalls dieser Beschlussvorlage als Anlage 4 beigefügt ist der Textteil des zu ändernden „Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming“, da das dort dargestellte Planungskonzept Anwendung findet und lediglich das Planungskriterium W 02 durch die Begründung der 1. Änderung um Ausnahmetatbestände ergänzt wird.
3. Die Regionalversammlung bestätigt, dass in der 1. Änderung des sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming
 a. die Vorranggebiete für die Windenergienutzung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) als Rotor-außerhalb-Flächen grundsätzlich in vollem Umfang anrechenbar sind,
 b. keine Flächen in den Vorranggebieten für die Windenergienutzung enthalten sind, für die nach dem 1. Februar 2023 wirksam gewordene Bauleitpläne mit Bestimmungen zur Höhe von Windenergieanlagen vorliegen,
 c. insgesamt 855 Hektar anrechenbare Flächen in den Vorranggebieten für die Windenergienutzung festgelegt werden. Zusammen mit den 12.596 Hektar, die mit Feststellung der Landesplanungsbehörde vom 26. September 2024 auf das regionale Teilflächenziel angerechnet wurden, ergeben dies 1,97 Prozent der Regionsfläche. Mit der Planänderung bleibt das Erreichen des regionalen Teilflächenziels gemäß Artikel 1 des Brandenburgischen Flächenzielgesetzes (BbgFzG) vom 2. März 2023 in Höhe von mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche bis spätestens 31. Dezember 2027 unverändert.
4. Die Regionalversammlung beschließt die Satzung über die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming in der als Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beigefügten Fassung. Bestandteil der Satzung ist die „1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming“ (Anlage der Satzung).
5. Der Vorsitzende der Regionalversammlung wird beauftragt, die gemäß Beschlussantrag Nummer 4 beschlossene Satzung bei der Landesplanungsbehörde zur Genehmigung einzureichen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 49

Nein-Stimmen: 2

Enthaltungen: 0

Der Vorsitzende stellt fest, dass der Satzungsbeschluss mit der **Beschlussvorlage 03/07/02** mehrheitlich gefasst wurde.

7.3 Beschluss über die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land

Der Vorsitzende informiert darüber, dass aufgrund der Regelungen des § 28 des Raumordnungsgesetzes über die Ausweisung der mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land zu entscheiden sei. Er bittet Herrn Klauber um einen Sachstandsbericht.

Herr Klauber unterstützt seinen Sachstandsbericht mit einer visuellen Präsentation. (siehe Anlage) Er erläutert, dass die mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 zusätzlich festgelegten Vorranggebiete als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen sind, wenn auf sie die in § 28 Absatz 2 Nummer 1 und 2 ROG benannten Tatbestände nicht zutreffen. Zunächst sei aufgrund der vorliegenden Informationen festgestellt worden, dass die benannten Tatbestände nicht erfüllt sind. Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens könne an dieser Bewertung für das VRW 32.1 „Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung“ festgehalten werden. (Folien 99 und 100) In Bezug auf das VRW 56 „Mückendorf“ habe des Landesamt für Umwelt hingegen mitgeteilt, dass das Gebiet nach derzeitigem Kenntnisstand großflächig von landesweit bedeutsamen Vorkommen der Artengruppe Fledermäuse sowie der Art Heldbock überlagert wird. Er verweist darauf, dass die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten an Land ein planerischer Akt besonderer Art sei und nicht auf der Ebene der Abwägung stattfinde. Es sei daher vertretbar, der fachlichen Bewertung des Landesamtes für Umwelt zu folgen und die Entscheidung zu treffen, dass das Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 56 „Mückendorf“ aufgrund der Verwirklichung von Tatbeständen nach § 28 Absatz 2 Nummer 2 ROG nicht als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land auszuweisen sei.

Der Vorsitzende fragt, ob es Aussprachebedarf gebe. Es werden keine Wortmeldungen angezeigt. Er bittet um Abstimmung über die **Beschlussvorlage 03/07/03** mit Hilfe der elektronischen Abstimmungsgeräte.

Der Beschlussantrag lautet:

„Die Regionalversammlung beschließt, das mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgelegte Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 32.1 „Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung“ als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land auszuweisen und die in der Anlage 1 „Ausweisung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land“ dargestellten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen aufzustellen.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 45

Nein-Stimmen: 2

Enthaltungen: 1

Der Vorsitzende stellt fest, dass die **Beschlussvorlage 03/07/03** mehrheitlich angenommen wurde.

Der Vorsitzende schließt den Tagesordnungspunkt 7.

TOP 8 Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Der Vorsitzende teilt mit, dass das Kommunale Prüfungsamt des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg in seiner Zuständigkeit die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Regionalen Planungsgemeinschaft geprüft habe. Die überörtliche Prüfung erstreckte sich auch auf die Erfüllung der durch Gesetze und Satzungen übertragenen Aufgaben. Der Prüfungszeitraum habe die Haushaltsjahre 2018 bis 2024 umfasst. Die Prüfung sei mit einem Bericht vom 05.03.2026 abgeschlossen worden, der den Mitgliedern der Regionalversammlung mit den Sitzungsunterlagen übergeben worden sei.

Der Vorsitzende gibt das Wort an Herrn Klauber für einen Sachstandsbericht.

Herr Klauber unterstützt seinen Sachstandsbericht mit einer visuellen Präsentation. (siehe Anlage) Er teilt eingangs die zusammenfassende Feststellung des Kommunalen Prüfungsamts mit, dass der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming im Ergebnis der überörtlichen Prüfung eine sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung zu bescheinigen sei. Weiter stellt er die wichtigsten Ergebnisse des Prüfberichts vor. Er erläutert Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushalts- und Wirtschaftsführung. (Folien 108 bis 112) Insbesondere informiert er hinsichtlich der Beanstandung 3 in Bezug auf Verstöße gegen § 30 Absatz 5 Nummer 2 KomHKV sowie gegen § 39 Absatz 3 KomHKV darüber, dass zur Erhöhung der inneren Kassensicherheit und der Vermeidung von unerlaubten Einflussnahmen auf die Abwicklung von Kassengeschäften weitere technisch-organisatorische Maßnahmen zur Stärkung des Mehr-Augen-Prinzips und der Überwachung getroffen worden sind. Eine vollständige Trennung des Zahlungsverkehrs und der Buchführung sei kurzfristig ohne erhebliche Nachteile für eine verlässliche Erledigung der Kassengeschäfte jedoch nicht möglich. Der Empfehlung, zu prüfen, ob dauerhaft eine andere organisatorische Lösung gefunden werden könne, werde gefolgt.

Er erinnert daran, dass die Regionale Planungsgemeinschaft in der Vergangenheit Aufforderungen, nicht verwendete Haushaltsmittel aus der Zuweisung des Landes an die Landeskasse zurückzuzahlen, nachgekommen war. Diese Rückzahlungspraxis habe auch dazu geführt, dass seit dem Jahresabschluss 2023 nicht verwendete Landesmittel bilanziell vollständig als rückzahlbar dargestellt werden. Das kommunale Prüfungsamt empfehle der Regionalen Planungsgemeinschaft, zeitnah in einen Erörterungsprozess mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung einzutreten, um die Rückzahlungspraxis zu beenden. Für die Rückforderungen bestehe nach Ansicht des Kommunalen Prüfungsamts keine ausreichende Rechtsgrundlage. Weiter sei nach Ansicht des Kommunalen Prüfungsamts eine Dynamisierung der Höhe der Landeszuweisungen nach § 10 Absatz 1 RegBkPlG – beispielsweise aufgrund von Tarifsteigerungen – anzustoßen. (Folie 113)

Für die Haushaltslage der Regionalen Planungsgemeinschaft bedeute das voraussichtlich, dass die für Rückzahlungsverpflichtungen gebildeten Rückstellungen aufgelöst und bilanziell als Eigenkapital dargestellt werden könnten. Er erinnert in diesem Zusammenhang an die mittelfristige Haushaltsplanung und hebt hervor, dass ohne die angesprochene Dynamisierung der Höhe der Landeszuweisung das Eigenkapital der Regionalen Planungsgemeinschaft voraussichtlich spätestens 2029 aufgezehrt sei. (Folie 114)

Der Vorsitzende fragt, ob es Aussprachebedarf gebe. Es werden keine Wortmeldungen angezeigt. Er schließt den Tagesordnungspunkt 8.

TOP 9 Rechtsangelegenheiten der Regionalen Planungsgemeinschaft

9.1 Neufassung der Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 1. Dezember 2005 einer Aktualisierung bedarf. Von der Regionalen Planungsstelle sei unter Berücksichtigung der „Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse“ der Entwurf einer Neufassung erarbeitet worden, der den Mitgliedern der Regionalversammlung mit den Sitzungsunterlagen übergeben worden sei.

Der Vorsitzende erteilt das Wort an Herrn Klauber für einen Sachstandsbericht.

Herr Klauber unterstützt seinen Sachstandsbericht mit einer visuellen Präsentation. (siehe Anlage) Er erklärt Änderungen, die mit der Neufassung der Entschädigungssatzung vorgenommen werden sollen. Er geht dabei besonders auf die neuen Regelungen in § 6 „Aufwendungen für Betreuung“ und § 7 „Antragstellung, Zahlung und Ausschlussfrist“ ein.

Der Vorsitzende fragt, ob es Aussprachebedarf gebe. Es werden keine Wortmeldungen angezeigt. Er ruft daraufhin die **Beschlussvorlage 03/09/01** zur Abstimmung mit den elektronischen Abstimmungsgeräten auf.

Der Beschlussantrag lautet:

„Die Regionalversammlung beschließt, die als Anlage beigefügte „Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse sowie den Ersatz von Verdienstausfall der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Entschädigungssatzung) vom 25. Juni 2026“.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 43

Nein-Stimmen: 3

Enthaltungen: 0

Der Vorsitzende stellt fest, dass die **Beschlussvorlage 03/09/01** mehrheitlich angenommen wurde.

9.2 Information über Änderungen der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft

Der Vorsitzende informiert, dass im Rahmen der überörtlichen Prüfung des Kommunalen Rechnungsprüfungsamts auch Feststellungen und Hinweise mitgeteilt worden seien, die Anlass dafür gäben, Änderungen an der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft vorzunehmen.

Der Vorsitzende erteilt das Wort an Herrn Klauber für einen Sachstandsbericht.

Herr Klauber unterstützt seinen Sachstandsbericht mit einer visuellen Präsentation. (siehe Anlage) Er erläutert Änderungen der Hauptsatzung, die vom Kommunalen Prüfungsamt angeregt wurden. (Folie 120) In Bezug auf die Haushaltssatzung sei beanstandet worden, dass der Regionalvorstand gemäß § 4 Nummer 2 bis zu einer bestimmten Wertgrenze über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entscheiden dürfe. Eine solche Übertragung von Angelegenheiten der Regionalversammlung sei nach § 28 Absatz 2 Nummer 16 der Kommunalverfassung unzulässig. Es könne jedoch auf der Grundlage von § 12 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit daran gedacht werden, eine entsprechende Regelung in der

Hauptsatzung vorzunehmen. Die Regionale Planungsstelle könne nicht zuverlässig einschätzen, ob damit eine rechtskonforme Lösung geschaffen wäre. Aus Sicht der Regionalen Planungsstelle sei es voraussichtlich besser, die Möglichkeit in Betracht zu ziehen, zukünftig die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, anzuheben. (Folien 121 bis 125) Die Planungsstelle werde notwendige Änderungen der Hauptsatzung prüfen.

Wortmeldungen werden nicht angezeigt.

Der Vorsitzende schließt den Tagesordnungspunkt 9.

TOP 10 Einwohnerfragestunde

Der Vorsitzende teilt mit, dass in der Planungsstelle Fragen zur Einwohnerfragestunde fristgemäß eingegangen seien. Das betreffe:

- drei Fragen des Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e. V. sowie
- drei Fragen eines Einwohners des Ortsteils Göttin der Stadt Brandenburg an der Havel

Alle Fragen betreffen die Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts Paterdamm/Krahne. Er weist darauf hin, dass zwei Fragen bereits im Tagesordnungspunkt 7.1 beantwortet wurden.

Zu den übrigen Fragen erteilt **der Vorsitzende** das Wort an Herrn Klauber für einen Sachvortrag.

Herr Klauber unterstützt seinen Vortrag mit einer visuellen Präsentation. (siehe Anlage) Er beginnt mit der Frage eines Bürgers des Ortsteils Göttin der Stadt Brandenburg an der Havel, die sich auf die Berücksichtigung des Eingliederungsvertrags vom 11.06.1992 bezieht. Die Inhalte der benannten Petition seien bekannt. Die Petition sei an die Stadt Brandenburg an der Havel gerichtet worden und sei von dieser auch beantwortet worden. Beim Eingliederungsvertrag vom 11.06.1992 handele es sich nicht um einen Belang, der auf der Ebene der Regionalplanung von Bedeutung ist. In der Sache könne die Bewertung vorgenommen werden, dass das ehemals selbständige Dorf Göttin vor allem durch seine Lage in der Planeniederung geprägt sei, die von einer östlichen, höher gelegenen Waldfläche begrenzt werde. Die Bebauung der von der Ortslage Göttin ausreichend entfernten Fläche des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts habe keine erkennbaren Auswirkungen auf das Ortsbild. Aufgrund der Abschirmung durch den zu über 80 Prozent erhalten bleibenden Wald habe die bauliche Inanspruchnahme dieser Fläche in Bezug auf das ehemalige Gemeindegebiet den Charakter einer Randerscheinung ohne prägende Wirkung. (Folie 127)

Herr Klauber stellt eine zweite Frage des Bürgers aus Göttin vor, mit welcher Auskunft darüber erbeten wird, welche Änderungen für den Regionalplan 3.0 nach Beschlussfassung durch die Regionalversammlung möglich bzw. zulässig sind? Er verweist eingangs darauf, dass der Regionalplan 3.0 zunächst noch durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt werden müsse. Er teilt mit, das Ziele des rechtswirksamen Regionalplans so lange anzuwenden seien, bis sie aufgehoben werden. Er hebt den Vorsorgeaspekt der Festlegung von großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorten hervor. Durch die Festlegung des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts werde bestimmt, dass die festgelegte Fläche von anderen Nutzungen freizuhalten sei, bis die Nutzung durch eine Ansiedlung mit großem Flächenanspruch eintrete. Am Beispiel des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Freienbrink“ zeigt er, dass zwischen dem Zeitpunkt der Herstellung des Baurechts und der Ansiedlung eines Großunternehmens ein längerer Zeitraum vergehen könne. (Folie 128)

Herr Klauber verweist weiter darauf, dass die dritte Frage des Göttiner Bürgers bereits im Tagesordnungspunkt 7.1 beantwortet worden sei. (Folie 129)

Er geht zu einer Frage des Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e. V. über, welche die geplante Errichtung von Windenergieanlagen im Umfeld des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts „Paterdamm/Krahne“ zum Gegenstand hat. Er teilt mit, dass die Regionale Planungsgemeinschaft keine Windenergieanlagen am Standort plane, dass die Zulässigkeit von Windenergieanlagen durch die kommunale Bauleitplanung außerhalb des großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandorts geregelt werde und dass dabei Abstandskriterien eingehalten werden müssten. (Folie 130)

Herr Klauber stellt eine zweite Frage des Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e. V. vor, die auf das Verhältnis zwischen Regionalplan und kommunaler Bauleitplanung abzielt. Er antwortet, dass das Bild der sich in den Schwanz beißenden Katze unzutreffend sei. Vielmehr sei festzustellen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft und die Belegenheitskommunen in Bezug auf die Eignung und die Entwicklung des Standorts gleiche Einschätzungen teilen. Mit Hinweis auf die Abwägungsdokumentation stellt er fest, dass alle kritischen Stimmen sachgerecht berücksichtigt wurden. (Folie 131)

Abschließend weist Herr Klauber darauf hin, dass eine weitere Frage der Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e. V. bereits im Tagesordnungspunkt 7.1 beantwortet worden sei. (Folie 132)

TOP 11 Verschiedenes (Mitteilungen, Anfragen und Termine)

Der Vorsitzende teilt mit, von Seiten der Regionalen Planungsstelle gebe es keine Mitteilungen.

Er gibt Gelegenheit, Anfrage- und Mitteilungsbedarf anzuzeigen.

Herr Leisten regt an, die Ergebnisse der elektronischen Abstimmung namentlich im Protokoll aufzulisten.

Der Vorsitzende teilt mit, dass eine solche Protokollierung unzulässig sei. Eine namentliche Abstimmung sei nur auf Beschluss der Regionalversammlung vorzunehmen. Daten über das Abstimmungsverhalten würden nach der Sitzung gelöscht.

Da keine weiteren Wortmeldungen angezeigt werden, schließt er den Tagesordnungspunkt 11. Er bedankt sich bei den anwesenden Gästen für ihr Interesse und beendet den öffentlichen Teil der Sitzung der Regionalversammlung.

Marko Köhler Vorsitzender der Regionalversammlung	Susann Kaiser für das Protokoll

Anlagen:

- Präsentationen der Regionalen Planungsstelle
- Wahlprotokoll

Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Teltow 25. Juni 2026

Tagesordnung öffentlicher Teil der Sitzung

TOP 1	**Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung**
TOP 2	**Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 27. November 2025**
TOP 3	**"30 Jahre Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg“, Beitrag von Manuela Hahn, Abteilungsleiterin der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg**
TOP 4	**Bericht über die Tätigkeit des beratenden Ausschusses für Planungsarbeit**
TOP 5	**Änderung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung**
TOP 6	**Wahlen**
6.1	Wahl eines Mitglieds des Regionalvorstands
6.2.	Wahl eines ersten Stellvertreters bzw. einer ersten Stellvertreterin des Vorsitzenden der Regionalversammlung
TOP 7	**Regionalplanung**
7.1	Beschluss über die Satzung über den Regionalplan Havelland-Fläming 3.0
7.2	Beschluss über die Satzung über die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027
7.3	Beschluss über die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land
TOP 8	**Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung**
TOP 9	**Rechtsangelegenheiten der Regionalen Planungsgemeinschaft**
9.1	Beschluss über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft
9.2	Information über Änderungen der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft
TOP 10	**Einwohnerfragestunde**
TOP 11	**Verschiedenes** (Mitteilungen, Anfragen und Termine)

TOP 2

Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 27. November 2025

TOP 3

30 Jahre Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

Manuela Hahn

Abteilungsleiterin der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg

TOP 4

Bericht über die Tätigkeit des beratenden Ausschusses für Planungsarbeit

TOP 5

Änderung der Geschäftsordnung

Änderung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung

Verwendung elektronischer Abstimmungsgeräte

Schreiben der Regionalen Planungsstelle 2026 an das Ministerium für Inneres und Kommunales vom 23. Februar 2026

Antwortschreiben von GL 3 vom 28. April 2026:

In Abstimmung mit dem MIK erachten wir eine Nutzung elektronischer Abstimmungsgeräte bei offenen Abstimmungen und Wahlen unter zwei Bedingungen für möglich.

- Erstens ist das Abstimmungsergebnis für die Teilnehmer und Zuhörer der Regionalversammlung an die Wand zu projizieren, wobei jeder Teilnehmer mitsamt seines Stimmverhaltens aufzulisten ist.
- Zweitens ist die Darstellung und Dauer der Einblendung so zu wählen, dass die Teilnehmer und Zuhörer das Abstimmungsergebnis in angemessener Zeit erfassen können.

Die Durchführung geheimer Wahlen mittels elektronischer Abstimmung ist nicht zulässig.

Änderung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung

§ 5 Absatz 4

- Die Abstimmung erfolgt in der Regel unter Benutzung elektronischer Abstimmungsgeräte.
- Das Abstimmungsergebnis wird für alle im Sitzungsraum Anwesenden für einen angemessenen Zeitraum an die Wand projiziert, wobei jedes abstimmende Mitglied der Regionalversammlung aufgeführt wird und das jeweilige Stimmverhalten angezeigt wird.
- Die Abstimmenden haben die korrekte Anzeige ihres Stimmverhaltens zu überprüfen. Eine irrtümliche Stimmabgabe oder andere Versehen sowie wahrgenommene Fehlfunktionen müssen unverzüglich öffentlich geltend gemacht werden.
- Die personenbezogenen Daten der Abstimmungen sind nach Ende der Sitzung zu löschen.
- Im Fall, dass die Abstimmungsgeräte nicht verwendet werden können, erfolgt die Abstimmung durch Erheben einer Stimmkarte oder durch Handzeichen.

§ 5 Absatz 5 Satz 1

erforderliche Anpassung an Absatz 4

Änderung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung

Namentliche Abstimmung

§ 39 Absatz Satz 3 und 4 BbgKVerf

„Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Anzahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass auch auf Antrag einer Fraktion namentlich abzustimmen ist.“

§ 5 wird der Geschäftsordnung wird der folgende Absatz 10 hinzugefügt:

„(10) Auf Antrag von Mitgliedern der Regionalversammlung, die gemeinsam mindestens 10 Stimmen auf sich vereinen, ist namentlich abzustimmen.“

Die Änderungen treten mit Beschluss der Regionalversammlung in Kraft.

Änderung der Geschäftsordnung der Regionalversammlung

Abstimmung Beschlussvorlage 03/05/01

TOP 6

Wahlen

6. Wahlen

Bildung einer Wahlkommission

Beschlussantrag:

„Die Regionalversammlung beschließt die Bildung einer zeitweiligen Wahlkommission zur Durchführung von Wahlen in der aktuellen Sitzung der Regionalversammlung. Die Wahlkommission besteht aus:

- **Landrat Marko Köhler als Wahlleiter,**
- **Bürgermeisterin Doreen Boßdorf als Beisitzerin/Schriftführerin.“**

6.1 Wahl eines Mitglieds des Regionalvorstands

Kandidat Oberbürgermeister Daniel Keip

6.2 Wahl des ersten Stellvertreters des Vorsitzenden der Regionalversammlung

Kandidat Oberbürgermeister Daniel Keip

TOP 7.1
Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

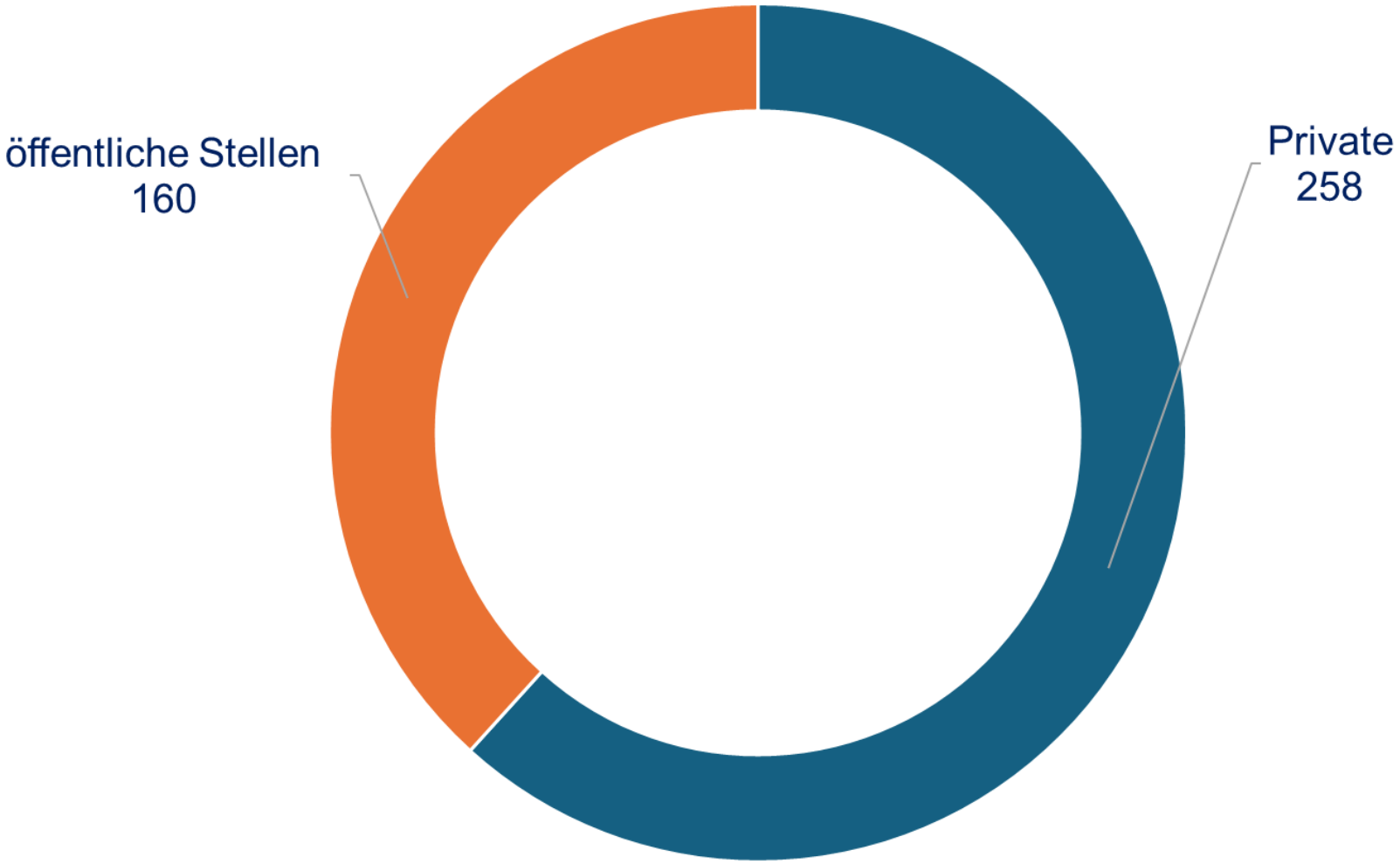
Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des Regionalplans 3.0

- Die Regionalversammlung hat am 26. Juni 2025 den **2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 26. Juni 2025**, gebilligt
- sowie den Beschluss gefasst, den 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 im Internet zu veröffentlichen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0, seiner Begründung und dem Umweltbericht konnten bis einschließlich 21. Oktober 2025 Stellungnahmen abgegeben werden.

Insgesamt haben 381 Stellen und Personen Stellungnahmen abgegeben.

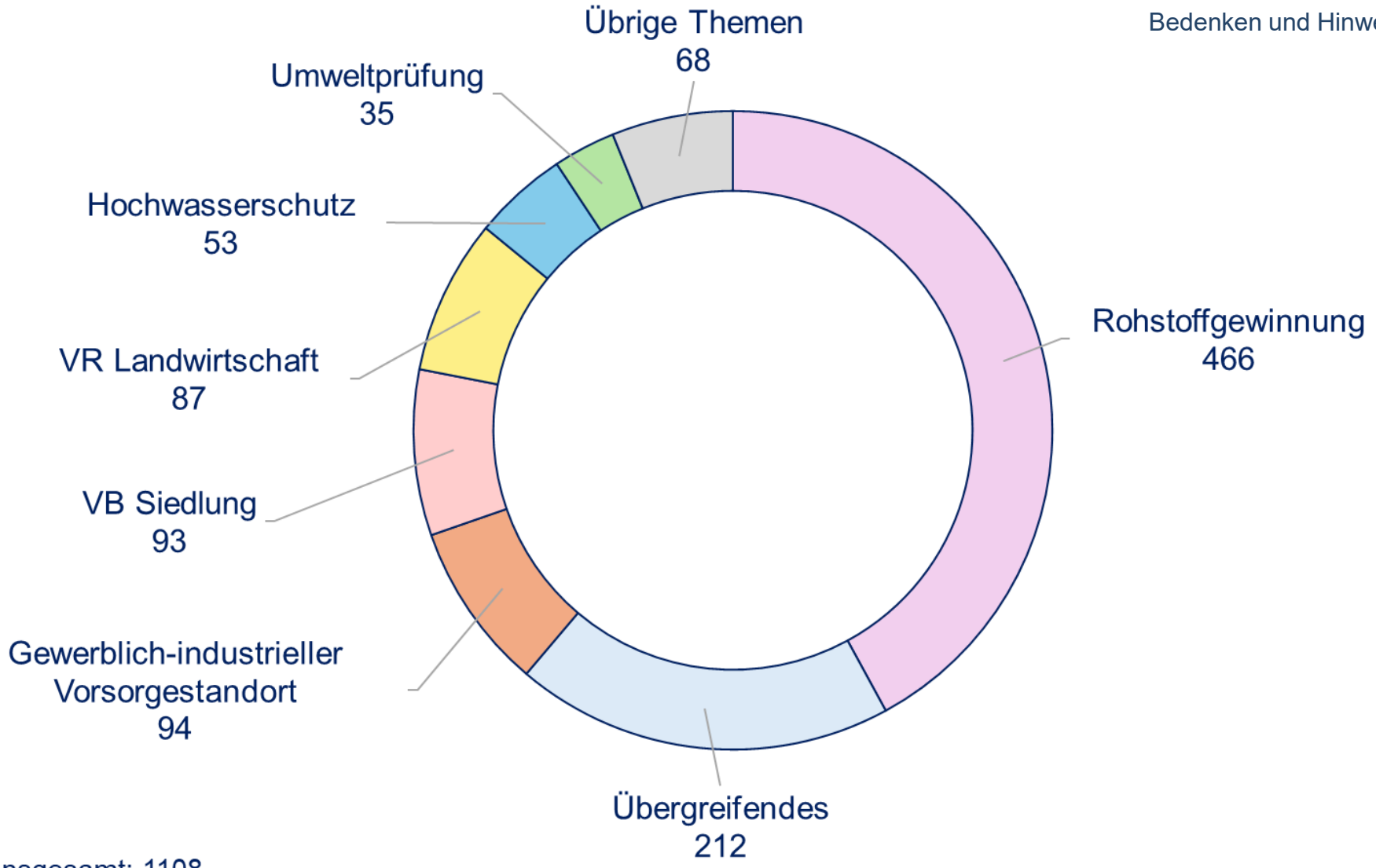
Den insgesamt 428 Stellungnahmen 1.119 Anregungen, Bedenken und Hinweise konnten entnommen werden.

Stellungnahmen zum 2. Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0



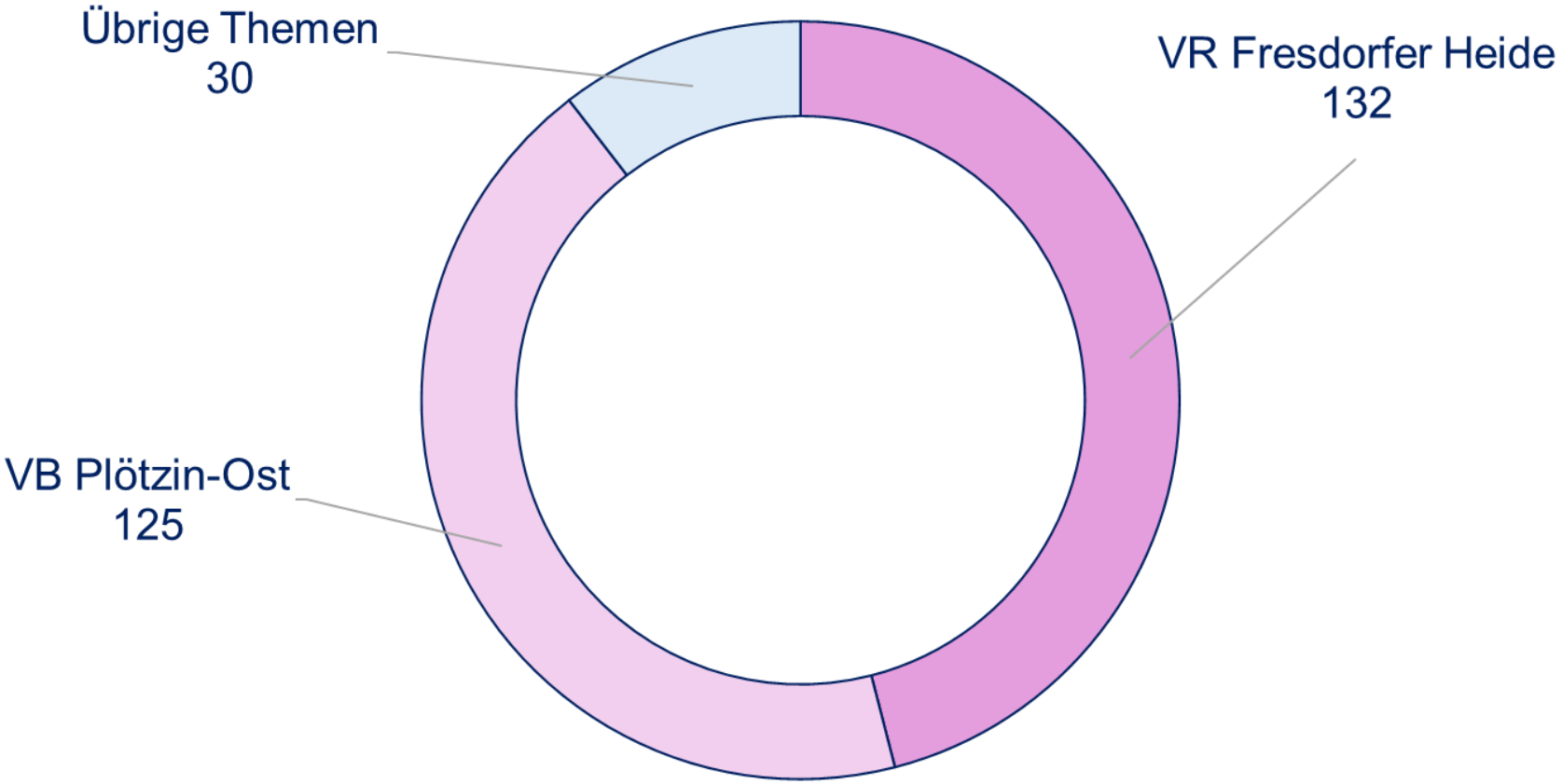
Anzahl gesamt: 428

Anzahl der Anregungen, Bedenken und Hinweise



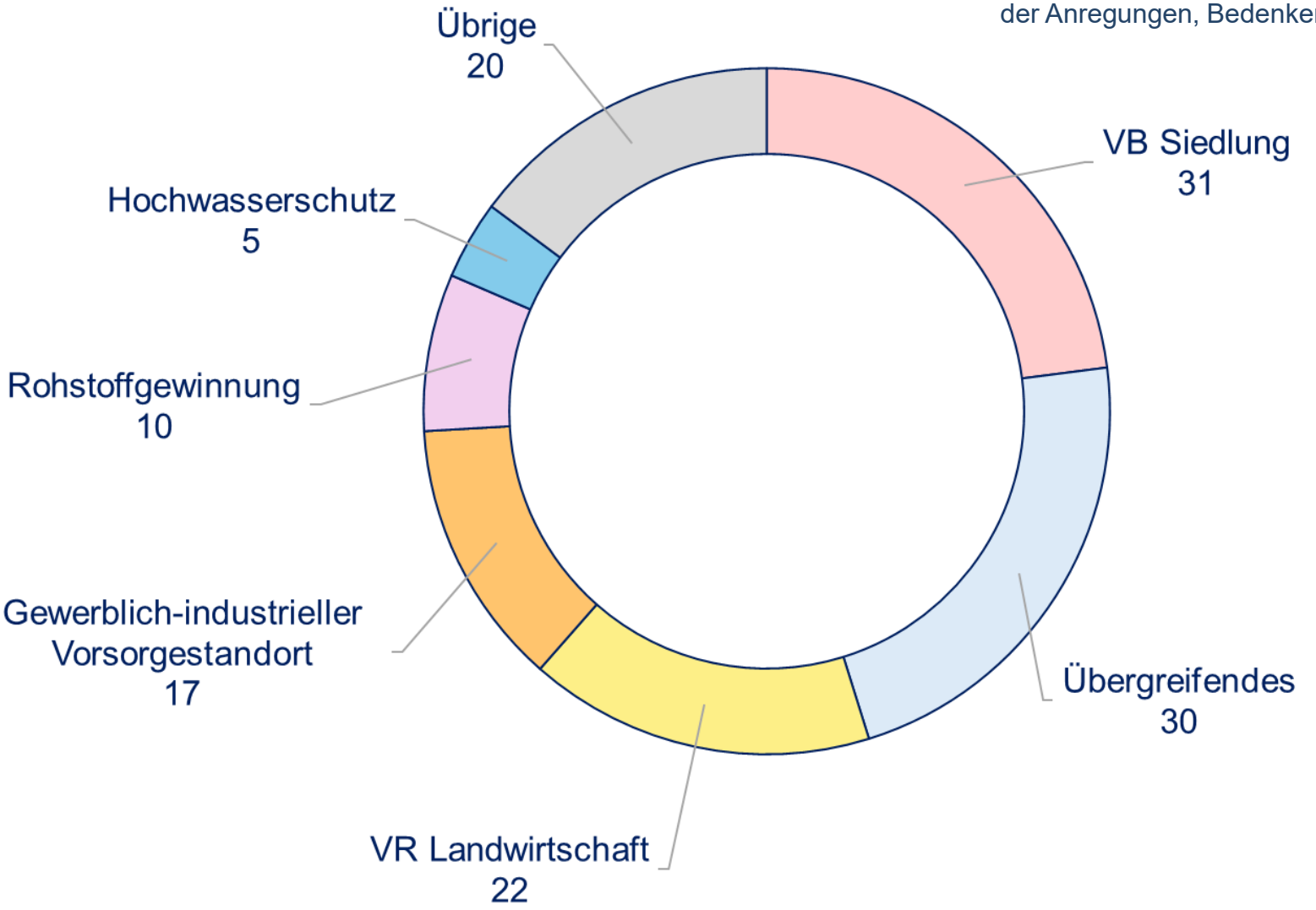
Insgesamt: 1108

Private: Anzahl der Anregungen, Bedenken und Hinweise



Insgesamt: 287

Gemeinden, Städte und Ämter der Region: Anzahl der Anregungen, Bedenken und Hinweise



Insgesamt: 135

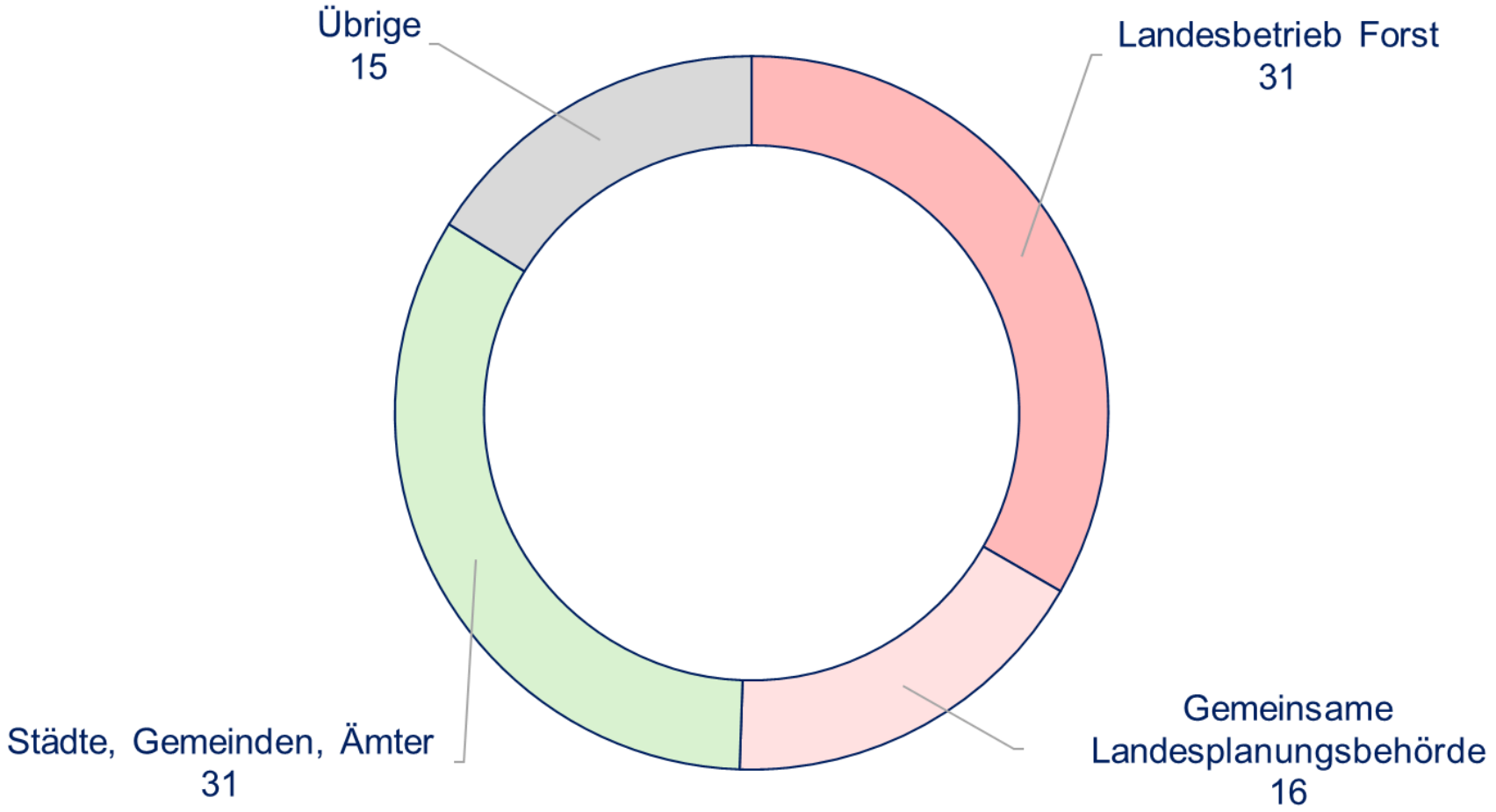
Regionalplan 3.0

Rohstoffgewinnung

Regionalplan 3.0

Vorbehaltsgebiete Siedlung

Vorbehaltsgebiete Siedlung:
Anzahl der Anregungen, Bedenken und Hinweise



Insgesamt: 93

Regionalplan 3.0 – Vorbehaltsgebiete Siedlung

Stellungnahme der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung

Die Daten zur demographischen Entwicklung sowie zu Wohnungsbestand und Wohnbautätigkeit weisen Stände von 2020 bzw. bis 2018 auf. Hier sollten aktuellere Daten ausgewertet werden.	✓
Es muss aus der Begründung eindeutig hervorgehen, dass die geltenden Festlegungen des LEP HR auch innerhalb der Vorbehaltsgebiete Siedlung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.	✓
Eine Unterstützung des Siedlungskonzepts der „kurzen Wege" ist für uns nicht ersichtlich. Schwierig ist auch die Verknüpfung des Erreichbarkeitskriteriums „10-min-ÖPNV" zum Siedlungskonzept der „kurzen Wege". Aus Sicht der GL sichert das Planungskonzept nicht das Erreichen der Planungsabsicht, unter Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten besonders geeignete Flächen ermittelt zu haben.	⊗
Es werden die „Städte der zweiten Reihe" in der Region aufgezählt sowie die damit verbundene Intention des LEP HR, hier Siedlungsflächen für die Wohnungsversorgung vorrangig im Umfeld der Schienenhaltepunkt zu entwickeln. Insbesondere in Beelitz, Jüterbog und Zossen könnten in Bahnhofsnähe Potenzialflächen vorhanden sein, die nicht als Vorbehaltsgebiet Siedlung festgelegt wurden.	✓

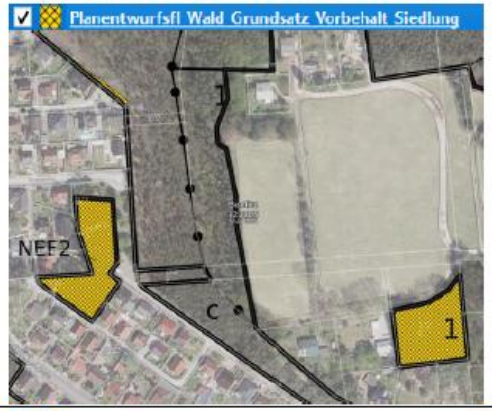
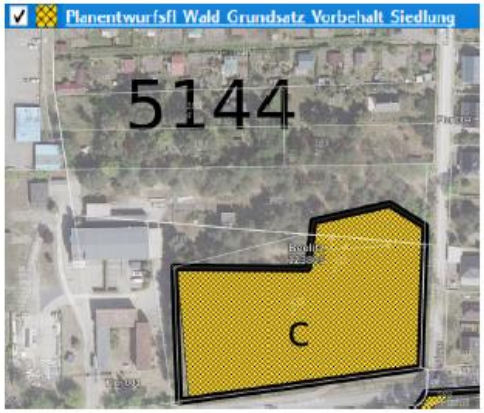
Regionalplan 3.0 – Vorbehaltsgebiete Siedlung

Stellungnahme Landesbetrieb Forst

- hoher Gesamtumfang umwandlungsbetroffener Waldflächen, insbesondere im Landkreis Potsdam-Mittelmark – fehlender vorhabenbezogener Erforderlichkeitsnachweis.
- Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung, Senkenfunktion für Kohlenstoff
- Überplanung von Flächen mit Waldfunktionen
- Fehlende „Eingriffsbilanzierung“, Bedarfsbegründung, Alternativenabwägung
- Forderung nach Planung von Aufforstungsflächen (Nachweis der Kompensierbarkeit)
- Festlegung von Vorranggebieten Wald
- Vorrang des Walderhalts

25 Stellungnahmen von Revierförstereien

weiter zu: SN-Revier Beelitz, zum 2. Entwurf des Regionalplanes Havelland-Fläming 3.0 vom 01.08.2025 Gesch.-Z.: 080-3-FoA-13-7002/201+3

Inhaltsbezeichnung	Planaussage	Flächenangaben	Konflikt	Bewertung
Gemarkung Beelitz, Flur 3, Flurstück 472, 172/5 und 1037 teilw. (Waldrandbereich zur Siedlung) Darstellung auf der QGIS-Arbeitskarte zum Entwurf des RegPl 3.0 Stand 26.06.2025		Forstadresse: 5141 NEF1, NEF2 und 5141b teilw. (Waldrandbereich zur Siedlung) - die hier überplanten Waldflächen liegen im Trikwasserschutzgebiet, sie erfüllen die Waldfunktionen: WF3100 (Lokaler Klimaschutzwald) und WF8102 (Erholungswald der Intensitätsstufe2)	Den Anregungen und Bedenken der unteren Forstbehörde soll gefolgt werden. Dem widerspricht, dass auf der Arbeitskarte Regionalplan QGIS weiterhin Waldflächen als Vorbehaltsgebiete Siedlung dargestellt sind, die nicht kompensierbarer Waldfunktionen erfüllen.	Die hier betroffenen Waldflächen sind im Text- und Kartenwerk nicht weiter als Vorbehaltgebiete Siedlung zu bezeichnen und nicht weiter als Vorbehaltgebiete Siedlung darzustellen.
Gemarkung Beelitz, Flur 3, Flurstück 185 teilw., 435/2 und 435/3 teilw. Darstellung auf der QGIS-Arbeitskarte zum Entwurf des RegPl 3.0 Stand 26.06.2025		Forstadresse: 5144 c - die hier überplanten Waldflächen erfüllen die Waldfunktionen: WF3100 (Lokaler Klimaschutzwald) und WF8102 (Erholungswald der Intensitätsstufe2)	Den Anregungen und Bedenken der unteren Forstbehörde soll gefolgt werden. Dem widerspricht, dass auf der Arbeitskarte Regionalplan QGIS weiterhin Waldflächen als Vorbehaltsgebiete Siedlung dargestellt sind, die nicht kompensierbarer Waldfunktionen erfüllen.	Die hier betroffenen Waldflächen sind im Text- und Kartenwerk nicht weiter als Vorbehaltgebiete Siedlung zu bezeichnen und nicht weiter als Vorbehaltgebiete Siedlung darzustellen.

Regionalplan 3.0 – Vorbehaltsgebiete Siedlung

Stellungnahme Landesbetrieb Forst

Überschneidungen mit Waldflächen in Hektar:

Regionalplan	GIV	VR Rohstoffe	VB Rohstoffe	VB Siedlung	Summen
2. Entwurf	152	765	471	559	1.947
1. Entwurf	432	763	962	753	2.910
Saldo	-281	2	-491	-194	-963



Borkheide

Vorbehaltsgebiet Siedlung

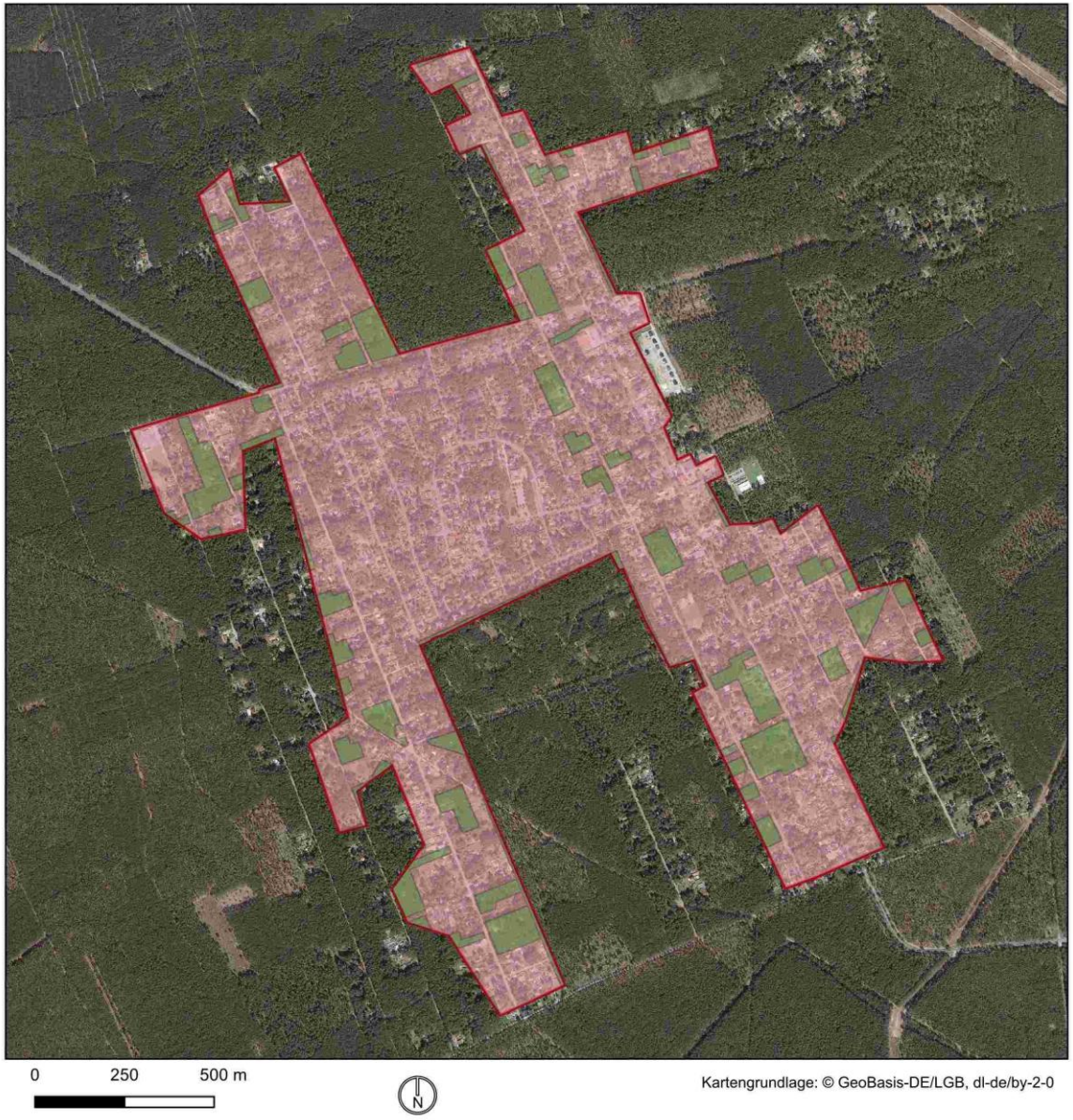
Wald (Forstgrundkarte)



Borkwalde

Vorbehaltsgebiet Siedlung

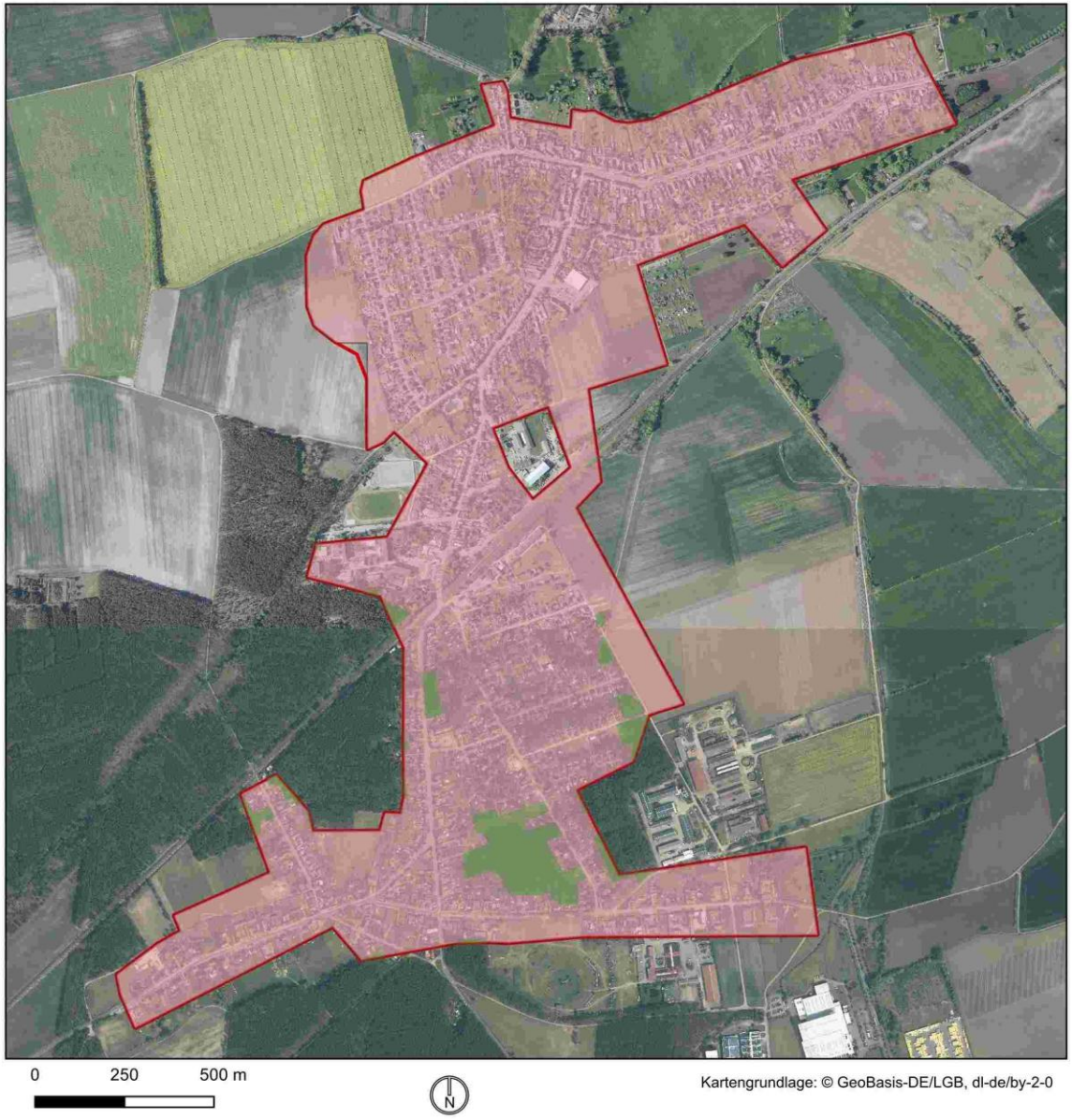
Wald (Forstgrundkarte)



Fichtenwalde

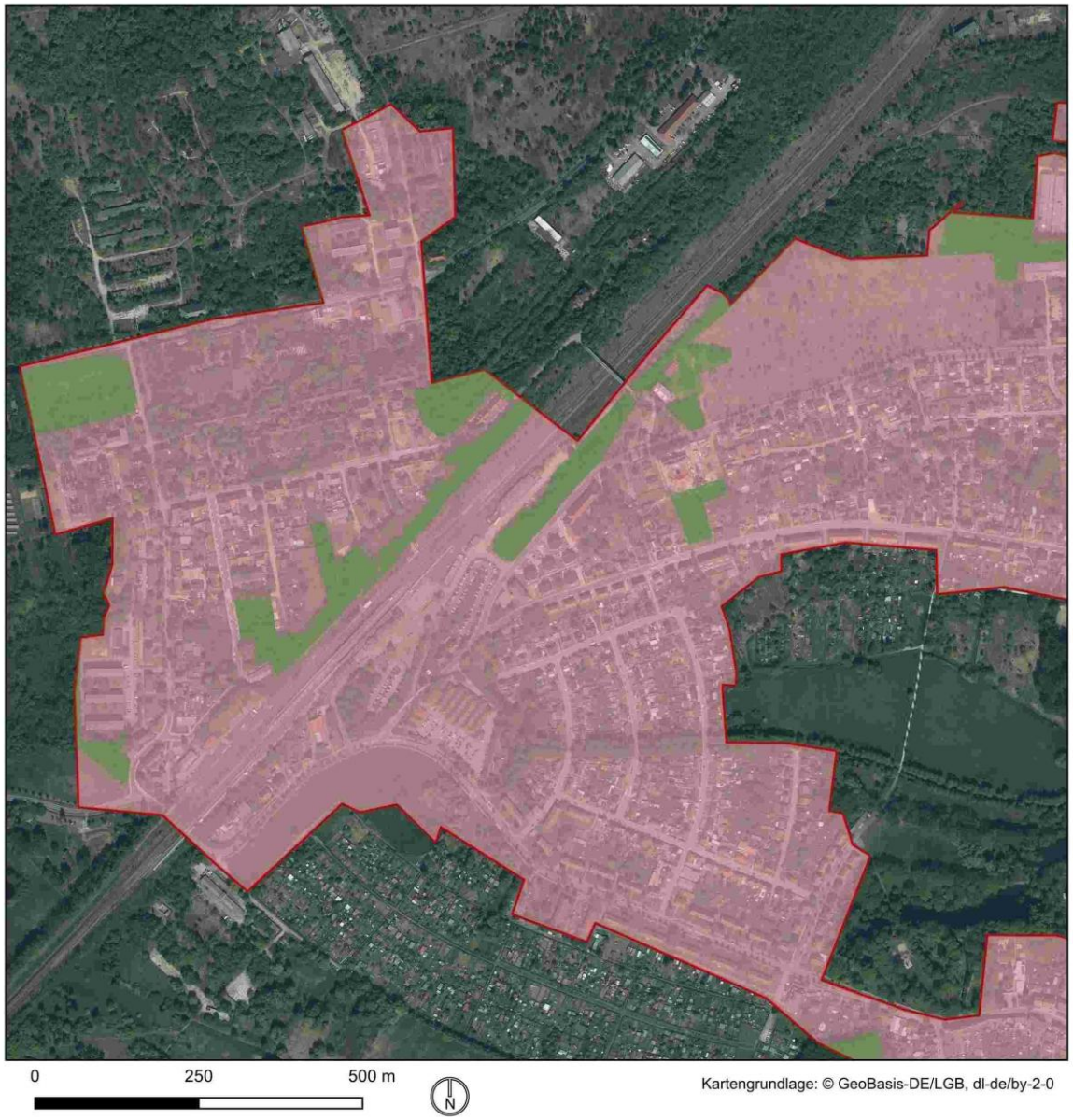
Vorbehaltsgebiet Siedlung

Wald (Forstgrundkarte)



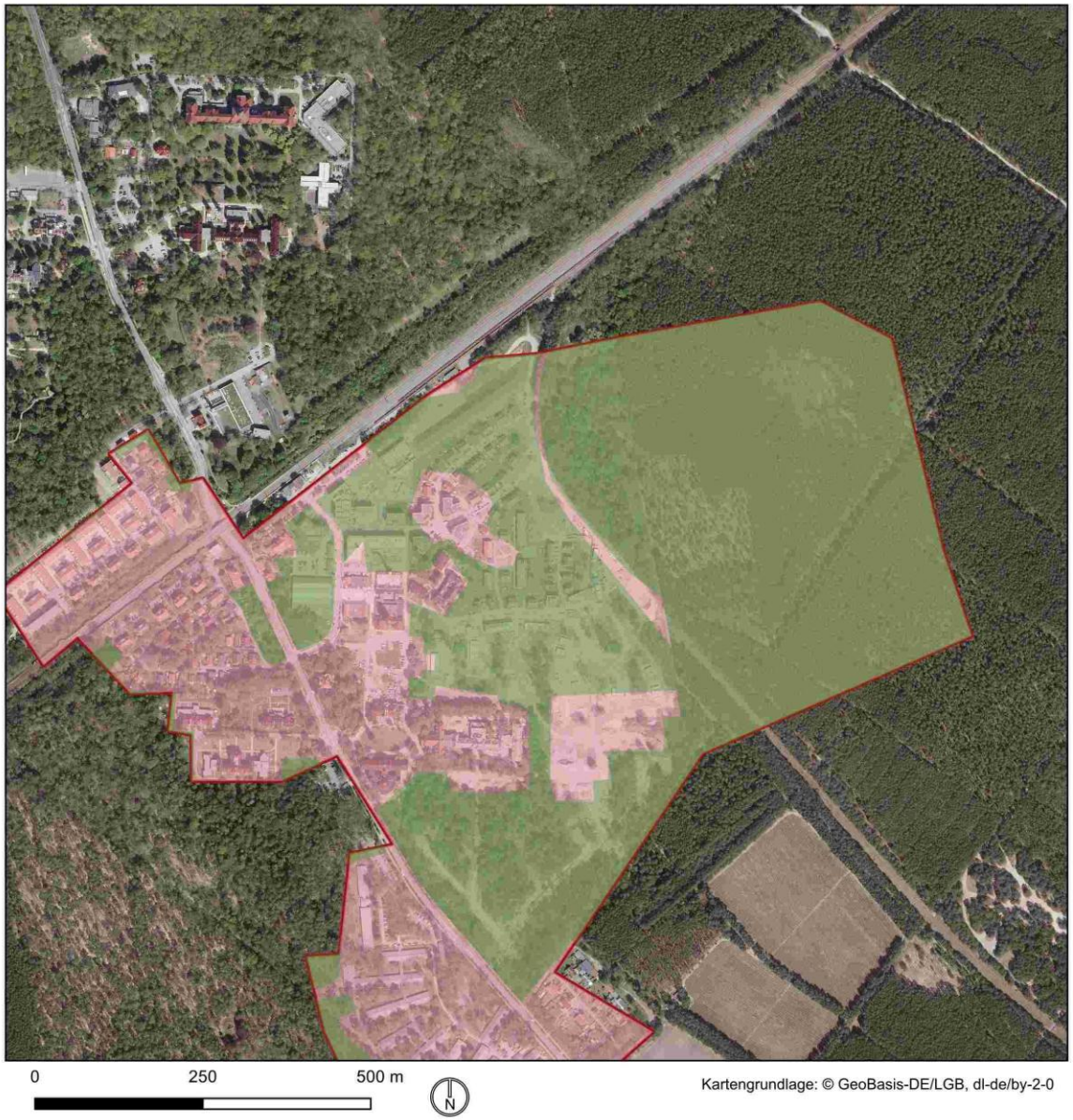
Brück

- Vorbehaltsgebiet Siedlung
- Wald (Forstgrundkarte)



Jüterbog (West)

- Vorbehaltsgebiet Siedlung
- Wald (Forstgrundkarte)



Beelitz-Heilstätten „Wohnquartier 1 und 2“

- Vorbehaltsgebiet Siedlung
- Wald (Forstgrundkarte)

Regionalplan 3.0 – Vorbehaltsgebiete Siedlung

Stellungnahme Landesbetrieb Forst

- Die besondere Eignung wird aufgrund von Versorgungs- und Erreichbarkeitsaspekten unter Berücksichtigung weiterer im Planungskonzept benannter Belange festgestellt. Die Berücksichtigung der durch das Planungskonzept dargestellten Belange ist nicht letztabgewogen.
- Die Festlegung als Vorbehaltsgebiet Siedlung bedeutet nicht, dass die betreffenden Flächen baulich in Anspruch genommen werden sollen oder müssen.
- Bei der Festlegung von Vorbehaltsgebieten Siedlung werden Belange berücksichtigt, soweit sie auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung sind. Die Bewertung, ob ein Belang von Bedeutung ist, ist auch unter Berücksichtigung des Regionalen Planungsmaßstabs vorzunehmen. Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans sind im Planungsmaßstab 1 : 100000 vorzunehmen und in diesem Maßstab anzuwenden.
- Belange, die nur dadurch berührt sein können, dass kleinflächige, im Planungsmaßstab nicht ausreichend identifizierbare Überschneidungen festzustellen sind, sind als nicht betroffen bzw. unbedeutend zu bewerten. Dieser Sachverhalt ist für die vom Stellungnehmer benannten kleinflächigen Überschneidungen der Vorbehaltsgebiete Siedlung mit Waldflächen festzustellen und gilt auch für Flächen, auf denen eine nicht kompensierbare Waldfunktion festgestellt wurde.

Regionalplan 3.0 – Vorbehaltsgebiete Siedlung

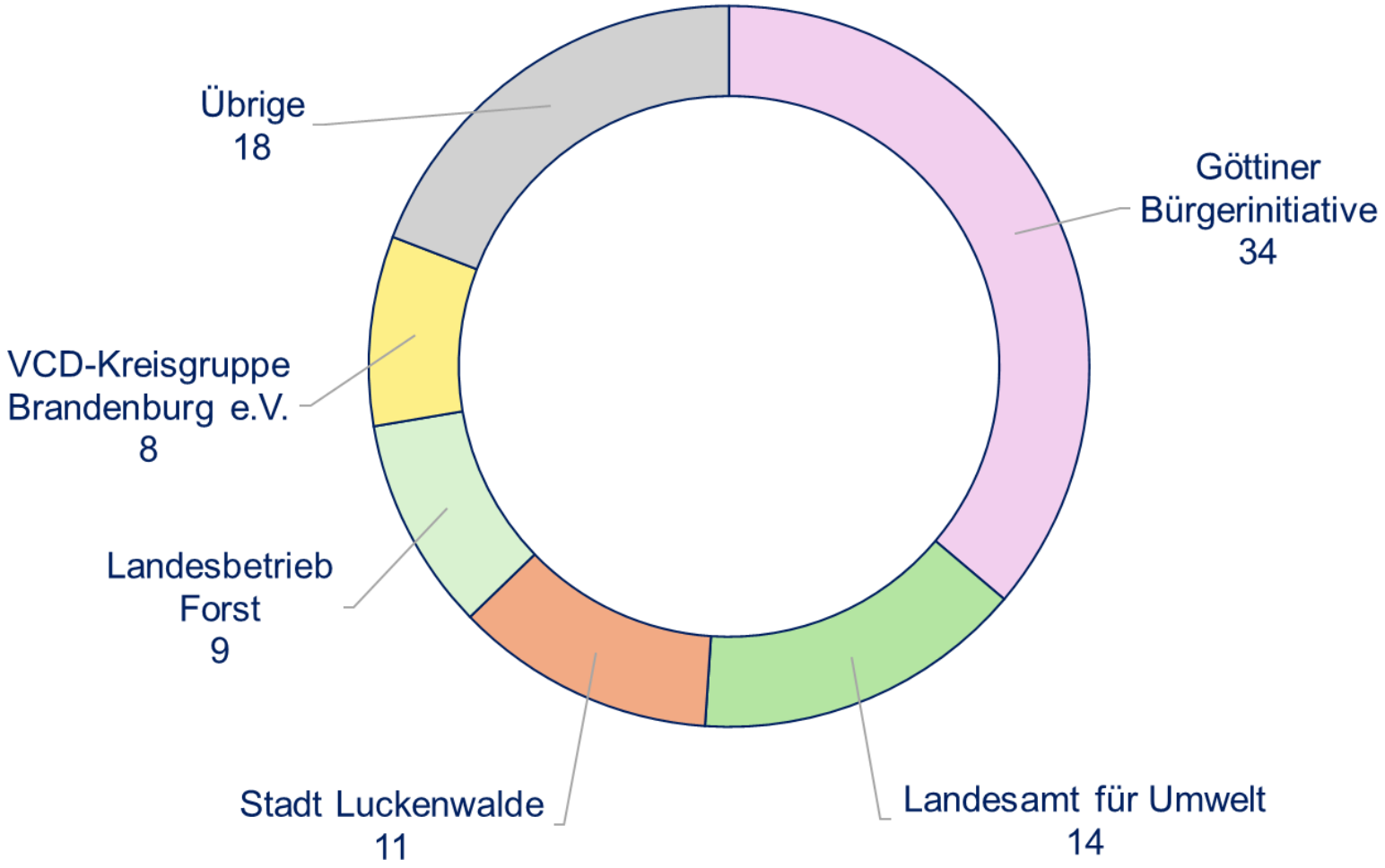
Stellungnahme Landesbetrieb Forst

- Die Vorbehaltsgebiete Siedlung orientieren die kommunale Bauleitplanung auf die Nutzung von Flächen, die nach den Kriterien des Planungskonzepts die Entwicklung einer an den Funktionen der Daseinsvorsorge ausgerichteten Siedlungsstruktur unterstützen und wirken auf den Erhalt gleichwertiger Lebensbedingungen hin.
- Die Träger der kommunalen Bauleitplanung entscheiden über die Ausweisung von Wohnbauflächen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften im eigenen Ermessen.
- Sie konkretisieren im Rahmen der Bauleitplanung die Vorbehaltsgebiete Siedlung und berücksichtigen dabei auch Belange, die auf der Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung sind.

Regionalplan 3.0

Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort (GIV)

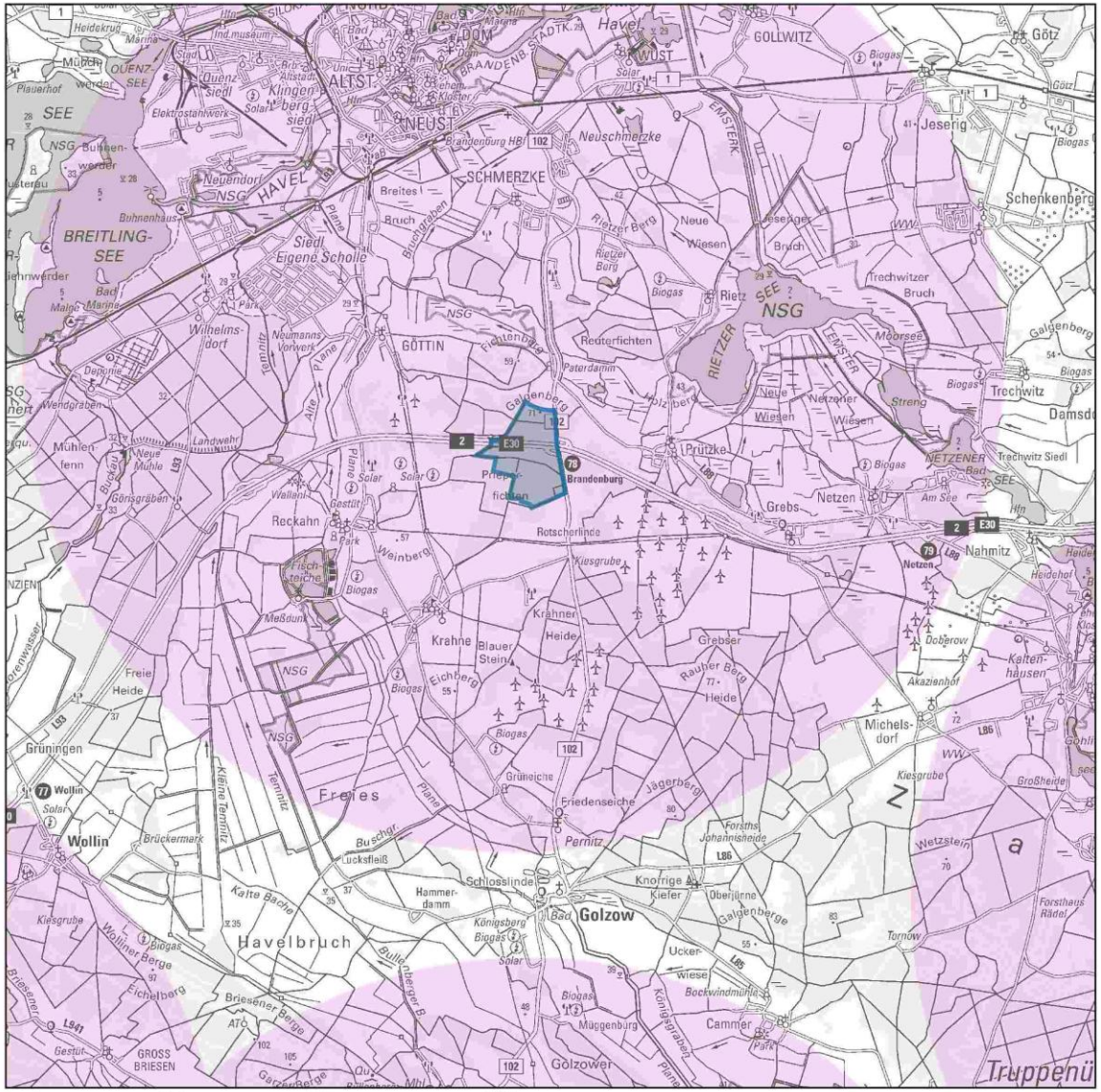
Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte:
Anzahl der Anregungen, Bedenken und Hinweise



Insgesamt: 94

Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte

- Die Stadt Brandenburg an der Havel und die Gemeinde Kloster Lehnin haben mit der Auftstellung von Bebauungsplänen begonnen.
- Wiederholung der Sachverhalte und Argumente aus dem 1. Beteiligungsverfahren gegen den Standort Paterdamm/Krahne
 - Waldinanspruchnahme, Unmöglichkeit (Nachteiligkeit) der Kompensation
 - Moor und Grundwasser
 - Fehlende Schienenanbindung (vermeintlich fehlerhafte Bewertung der Eignung)
- Beibehalten des Standorts Forst Zinna (Stadt Luckenwalde)
- Weitere Standorte (Premnitz, Großwudicke)
- Neuer Sachverhalt: Wolfsrudel



GIV Paterdamm/Krahne

Wolfsreviere

Daten: Landesamt für Umwelt Brandenburg

Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort (Wolf)

- Das Wolfsrudel „Zingelheide“ wurde erstmalig für das Wolfsjahr 2023/24 (Stand: 30.04.2024) vom Landesamt für Umwelt bestätigt.
- Sehr erfolgreiche Populationsentwicklung. Während 2006/07 nur ein Einzeltier in Brandenburg bestätigt war, sind es im Jahr 2023/24 bereits 60 Rudel, 11 Paare, 2 Einzeltiere und 210 Welpen in 73 Revieren.
- Die Habitatqualität hat für den sehr anpassungsfähigen Wolf eine vergleichsweise untergeordnete Bedeutung. Der Lebensraum ist nicht geschützt.
- Der Wolf überwindet regelmäßig „Barrieren“ wie Zäune, Gräben, Flüsse und Verkehrsinfrastrukturen aller Art. Die zu erwartende Waldinanspruchnahme von etwa 100 Hektar entlang der BAB 2 stellt keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne einer Zerschneidung seines Lebensraumes dar.
- Der Wolf findet im Umfeld des GIV ausgedehnte Waldflächen vor.
- Inwiefern Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs.1 Satz 3 (Wolfsbaue) durch den großflächigen gewerblich-industriellen Vorsorgestandort betroffen sein können, ist ggf. Gegenstand weiterer Sachverhaltsermittlungen auf nachgelagerten Planungsebenen.

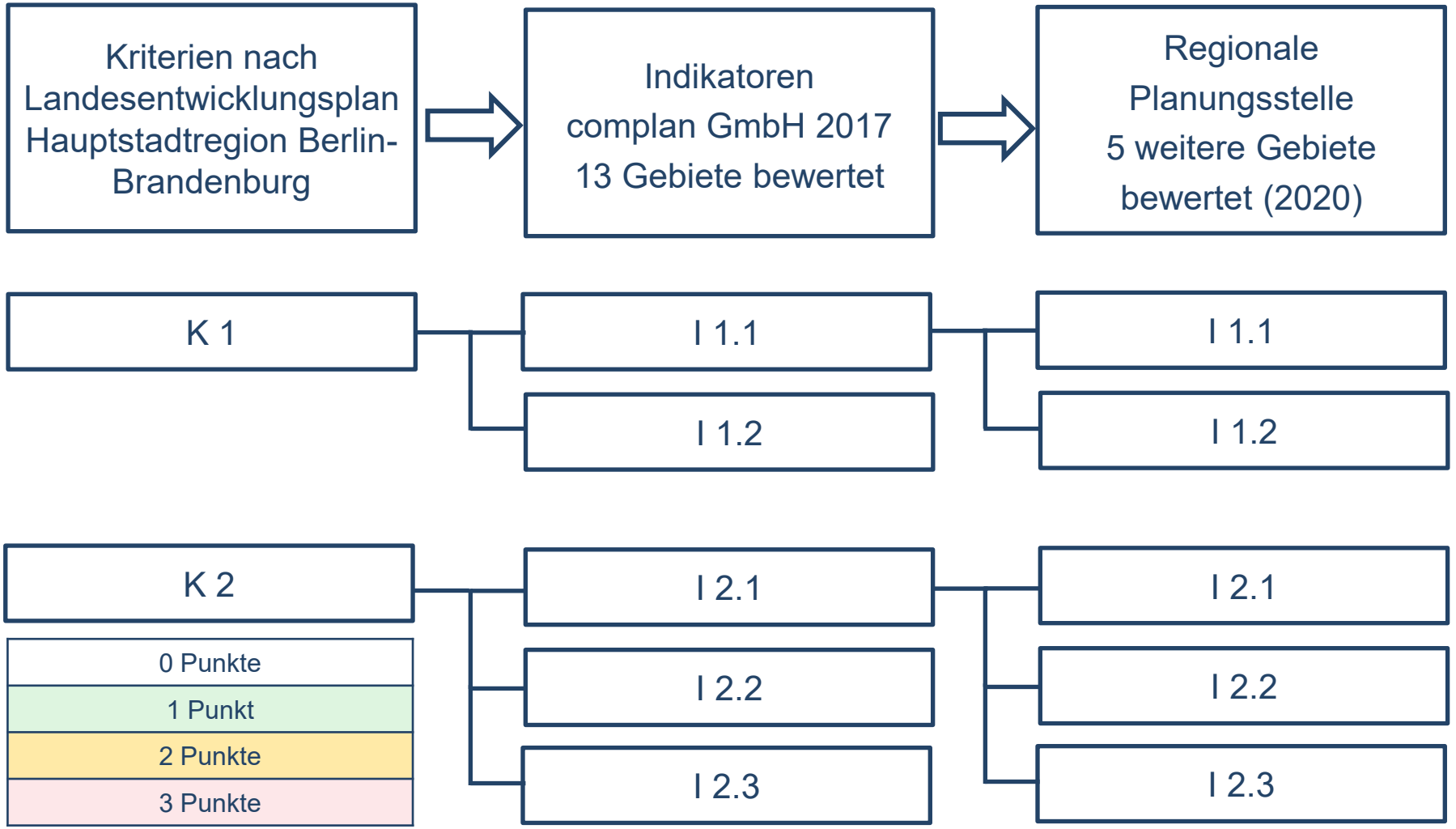
Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort

Anfrage des Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e. V.

2. Nicht korrigierte indikatorenbestimmte Standortauswahl

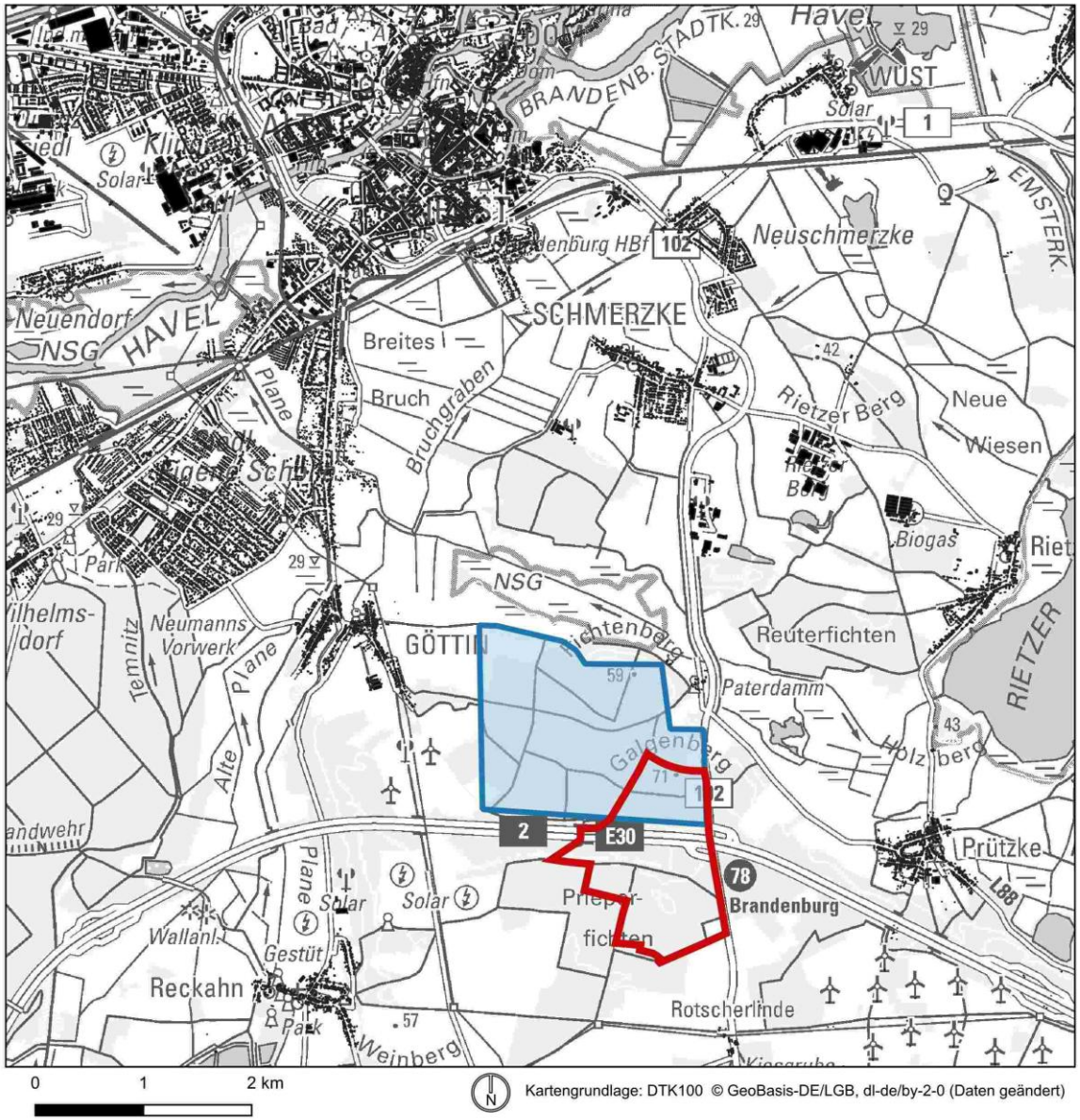
In unserer Stellungnahme vom 1.6.2022 haben wir Sie darauf hingewiesen, dass die Berechnung der indikatorenbezogenen Bewertung fehlerhaft ist. Der Standort Paterdamm-Krahne hätte nach den zugrunde liegenden Kriterien mit 1,9 statt 3,2 bewertet werden müssen. Warum haben Sie diese Bewertung in Ihrem Textteil (Rn 109) nicht korrigiert bzw. welche konkreten Maßnahmen haben Sie unternommen, unserer diesbezüglichen Kritik bzw. diesem handwerklichen Planungsfehler nachzugehen und die Mitglieder der Regionalversammlung aufzuklären?

Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort

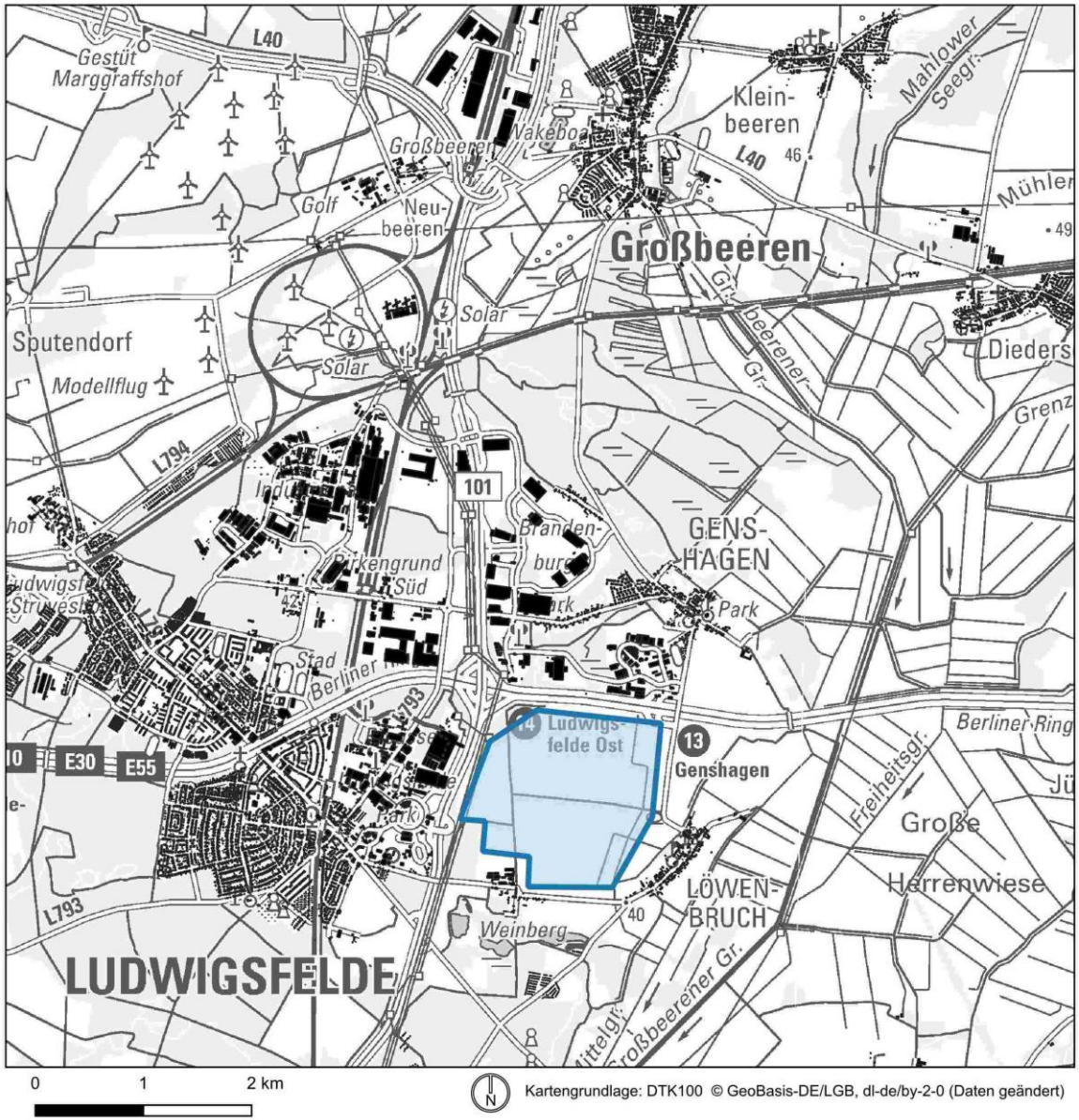


Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort

Nr.	Standort	LEP B-B[1]	Standortgunst	Konflikte	Flächensituation	Verkehrsanbind.	weiche Faktoren	Branchen	**Summe**	Mittelwert	Eignung[2]
9	Ludwigsfelde-Ost	N	0,3	0,2	1,6	1,8	0,6	0,3	**4,8**	0,80	G
2	Potsdam-Nord	J	0,3	0,4	1,4	1,8	0,5	0,3	**4,7**	0,78	G
1.1	Marggraffshof	N	0,3	0,0	1,6	1,8	0,6	0,3	**4,6**	0,77	
11	Brieselang GVZ Erweiterung	N	0,3	0,0	1,4	1,8	0,6	0,3	**4,4**	0,73	*G*[3]
10	Teltow GVZ Erweiterung	N	0,3	0,0	1,2	1,8	0,6	0,3	**4,2**	0,70	G
12	Nauen Ost	N	0,3	0,2	1,0	1,5	0,4	0,2	**3,6**	0,60	BG
7.3	Brandenburg-Paterdamm	N	0,3	0,0	0,6	1,5	0,6	0,2	**3,2**	0,53	
7	Brück-Linthe	N	0,2	0,4	1,0	1,5	0,0	0,0	**3,1**	0,52	BG
8	Forst Zinna	J	0,1	0,0	1,6	0,9	0,2	0,2	**3,0**	0,50	BG
8.2	Werder (Havel) Plötzin	N	0,3	0,4	1,2	0,3	0,4	0,1	**2,7**	0,45	
5.2	Nuthe-Urstromtal-Ruhlsdorf	N	0,2	0,0	1,2	0,9	0,2	0,2	**2,7**	0,45	
5	Wustermark-Havelkanal	J	0,3	0,4	0,6	0,3	0,5	0,3	**2,4**	0,40	BG
4.1	Trebbin-Klein-Schulzendorf	N	0,2	0,0	0,8	0,9	0,2	0,2	**2,3**	0,38	



Paterdamm/Krahne
Regionale Planungsstelle (2020)



Ludwigsfelde-Ost

Complan GmbH (2017)

Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort

Herausragende Standortgunst

Indikator	Standort	Bewertung	P	G	E
Lagegunst im großräumig-funktionalen Verkehrsnetz; Erreichbarkeit von Berlin, Ober- u. Mittelzentren und RWK	Paterdamm	Direkter Anschluss an die BAB 2 über die B 102. Direkte Zuordnung zum OZ Brandenburg der Havel (RWK).	3	10	0,3
	Ludwigsfelde	Lage direkt an A 10	3		0,3

Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort

Konfliktarme Lage bzgl. benachbarter Raumnutzungen

Indikator	Standort	Bewertung	P	G	E
Mögliche weitere Konflikte/ Beeinträchtigungen benachbarter Raumnutzungen (Boden-, Wasser-, Imissions-, Naturschutz)	Paterdamm	Nördlich grenzt direkt das NSG (FFH Nr. DE 3641-303) „Buchwald Roßdunk“ an. Die Lebensraumtypen sind Pfeifengraswiesen und Stieleichen/Hainbuchenwald.	0	20	0
	Ludwigsfelde	Trinkwasserschutzgebiet III B, Bodendenkmäler; Ortslage Löwenbruch ca. 200 m entfernt	1		0,2

Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort

Flächensituation

Indikator	Standort	Bewertung	P	Σ
Eignung nach Bauleitplanung (Darstellung im FNP, B-Plan GI oder GE vorhanden)	Paterdamm	Im FNP der Stadt Brandenburg an der Havel (Stand 1999) ist die Flächen als „Waldfläche“ bzw. als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Keine verbindliche Bauleitplanung.	0	0
	Ludwigsfelde	FNP: Landwirtschaft und sonstige Freiraumnutzung	1	1

Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort

Flächensituation

Indikator	Standort	Bewertung	P	Σ
ökonomischer Flächenzuschnitt bzgl. Ansiedlungen	Paterdamm	Besonders im nördlichen Teil des Gebiets ist das Relief vergleichsweise stark ausgeprägt (20 m Höhenunterschied auf 200 m). Nach Süden zur BAB 2 steigt das Gelände leicht an (30 m Höhenunterschied auf ca. 1.300 m).	0	0
	Ludwigsfelde	weitgehend quadratischer Flächenzuschnitt möglich	2	3

Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort

Flächensituation

Indikator	Standort	Bewertung	P	Σ
Bodenbeschaffenheit und Altlasten(-verdacht)	Paterdamm	nicht bekannt	1	1
	Ludwigsfelde	sehr gutes/flaches Relief kein Altlastenverdacht	2	5
Flächenverfügbarkeit, Kleinteiligkeit, Eigentümerstruktur	Paterdamm	nicht bekannt	0	1
	Ludwigsfelde	sehr kleinteilige Parzellierung, kleinteilige Eigentümer-, Pächterstruktur, vier Pächter bewirtschaften mittelfristig	1	6

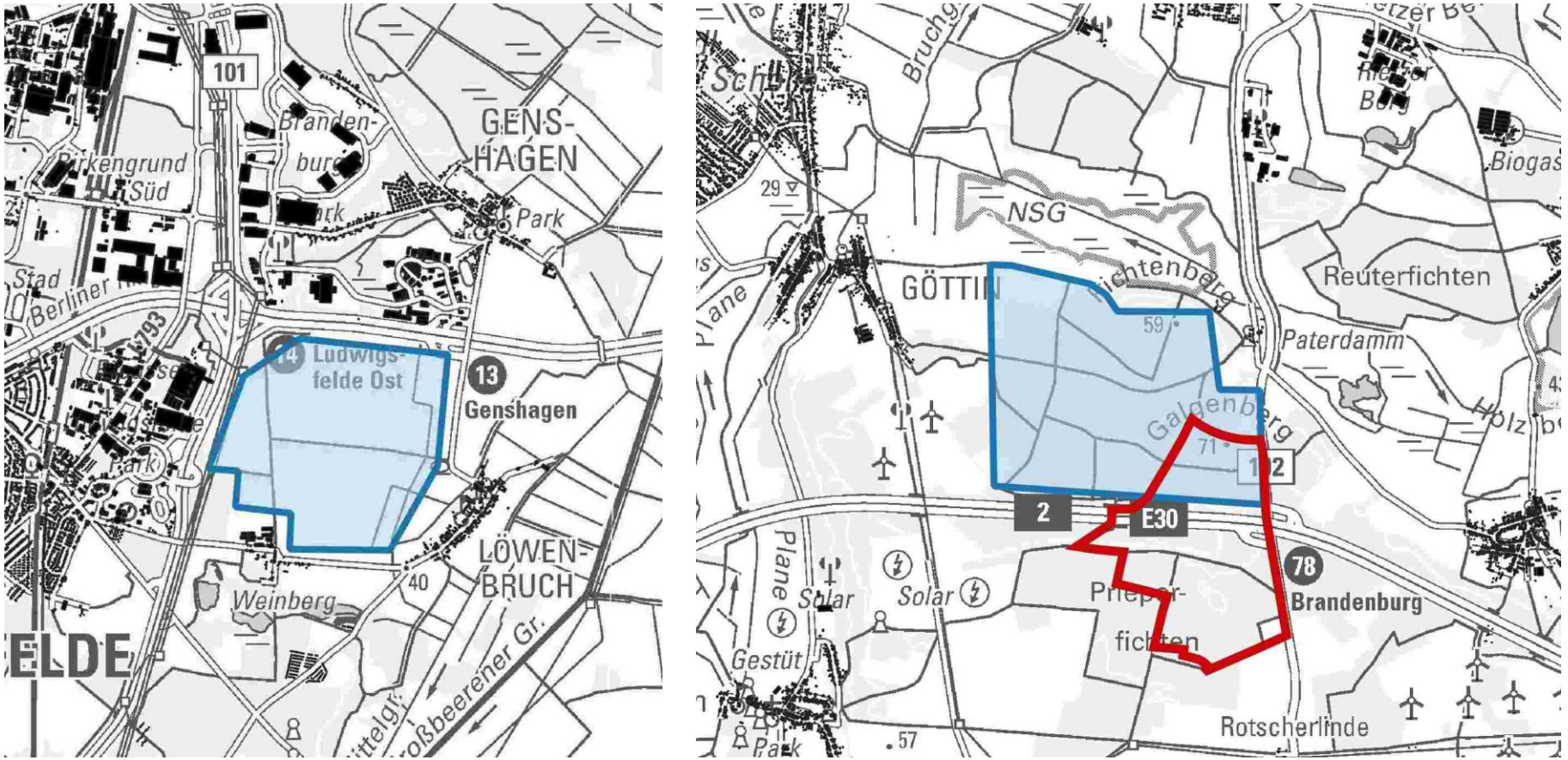
Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort

Flächensituation

Indikator	Standort	Bewertung	P	Σ
Technische Erschließbarkeit (Aufwand, Versorgungssituation)	Paterdamm	Erschließbarkeit aufgrund des Umfeldes voraussichtlich gegeben.	2	3
	Ludwigsfelde	Gashochdruckleitung u. Hochspannungsleitung verlaufen über Gelände/ Erschließung über Preußenpark mittels Düker unter B 101 möglich	2	8

Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort

Flächensituation, technische Erschließbarkeit



Kartengrundlage: DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort

Flächensituation

Standort	Summe Punkte	Gewichtung	Ergebnis
Paterdamm	3	20	0,6
Ludwigsfelde	8		1,6

Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort

Verkehrliche Anbindung

Indikator	Standort	Bewertung	P	Σ
Anbindung/-spotenzial Güterverkehr (Schiene, Straße, Wasser, Luft) und Eignung bzgl. Verkehrsführung	Paterdamm	Direkter Anschluss an BAB 2 über B 102 möglich. Auf dem westlich verlaufenden Streckenabschnitt Brandenburg – Reckahn der Brandenburger Städtebahn sind noch Gleise vorhanden. Obwohl das Schicksal der verbliebenen Gleisanlagen ungewiss ist kann ihr Vorhandensein zunächst als positiver Standortfaktor berücksichtigt werden. Der Stadthafen Brandenburg befindet sich in ca. 10 km Entfernung.	3	3
	Ludwigsfelde	A 10, AS Genshagen in unmittelbarer Nähe / keine Verkehrsführung durch Ortslagen	3	3

Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort

Verkehrliche Anbindung

Indikator	Standort	Bewertung	P	Σ
Anbindung/-spotenzial Personenverkehr (ÖPNV, Individualverkehr) und Eignung bzgl. Verkehrsführung	Paterdamm	Die Reisezeit im ÖPNV von Brandenburg Hbf. nach Berlin Hbf. beträgt ca. 60 min nach Potsdam Hbf. ca. 30 min. OZ Potsdam (Hbf.) mit dem Kfz. in ca. 35 min zu erreichen. Der Standort befindet sich im Stadtgebiet des OZ Brandenburg an der Havel.	2	5
	Ludwigsfelde	Erschließung direkt über Bundesstraße / A 10, AS Genshagen in unmittelbarer Nähe	3	6

Standort	Summe Punkte	Gewichtung	Ergebnis
Paterdamm	5	30	1,5
Ludwigsfelde	6		1,8

Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort

Attraktive weiche Standortfaktoren

Indikator	Standort	Bewertung	P	G	E
Nähe zu Wohn- und Freizeitangeboten (z. B. Wohnraumverfügbarkeit, -attraktivität, soz. Infrastruktur)	Paterdamm	Lage im OZ Brandenburg an der Havel. Nähe zu Potsdam, gute Erreichbarkeit von Berlin.	3	10	0,3
	Ludwigsfelde	Nähe zu Stadt-/Siedlungsgebiet Mittelzentrum Ludwigsfelde	3		0,3
Nähe zu Bildungsangeboten und qualifizierten Arbeitskräften	Paterdamm	TH Brandenburg an der Havel, Hochschulen, Universitäten und Forschungszentren in Potsdam	3		0,3
	Ludwigsfelde	Fachkräftepotenzial/Bildungseinrichtungen Potsdam/Berlin	3		0,3

Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort

Banchenbezogenes Profilierungspotenzial

Indikator	Standort	Bewertung	P	G	E*
Nähe zu lokalen Branchenschwerpunkten und Eignung bzgl. branchenspezifischer Flächenanforderungen	Paterdamm	Industrie- und Gewerbeparks Brandenburg, Schmerzke, Kirchmöser, Rietzer Berg, RWK	2	10	0,2
	Ludwigsfelde	Lage im Stadtgebiet RWK Ludwigsfelde, Nähe Berlin, RWK SXF u. Potsdam	3		0,3

Großflächiger gewerblich-industrieller Vorsorgestandort

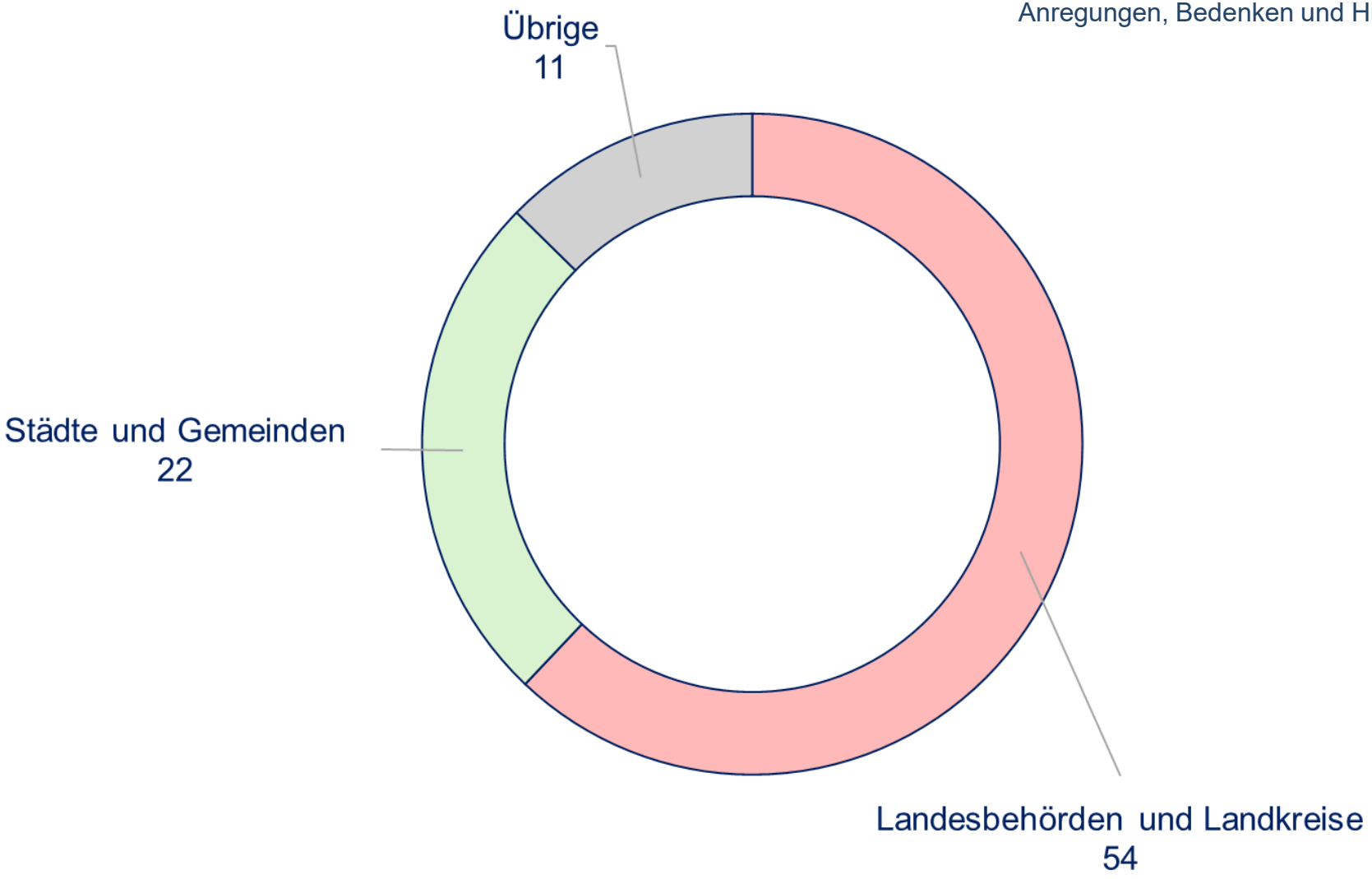
Ergebnis

		Paterdamm		Ludwigsfelde	
Kriterium	**Gewichtung**	**P**	**E**	**P**	**E**
Standortgunst	10	3	0,3	3	0,3
Konfliktarme Lage	20	0	0	1	0,2
Flächensituation	20	3	0,6	8	1,6
Verkehrliche Anbindung	30	5	1,5	6	1,8
Weiche Standortfaktoren	10	6	0,6	6	0,6
Branchenbezogenes Potenzial	10	2	0,2	2	0,2
Summen	**100**	**19**	**3,2**	**26**	**4,8**

Bewertung durch die Bürgerinitiative 1,9

Regionalplan 3.0
Vorranggebiete Landwirtschaft

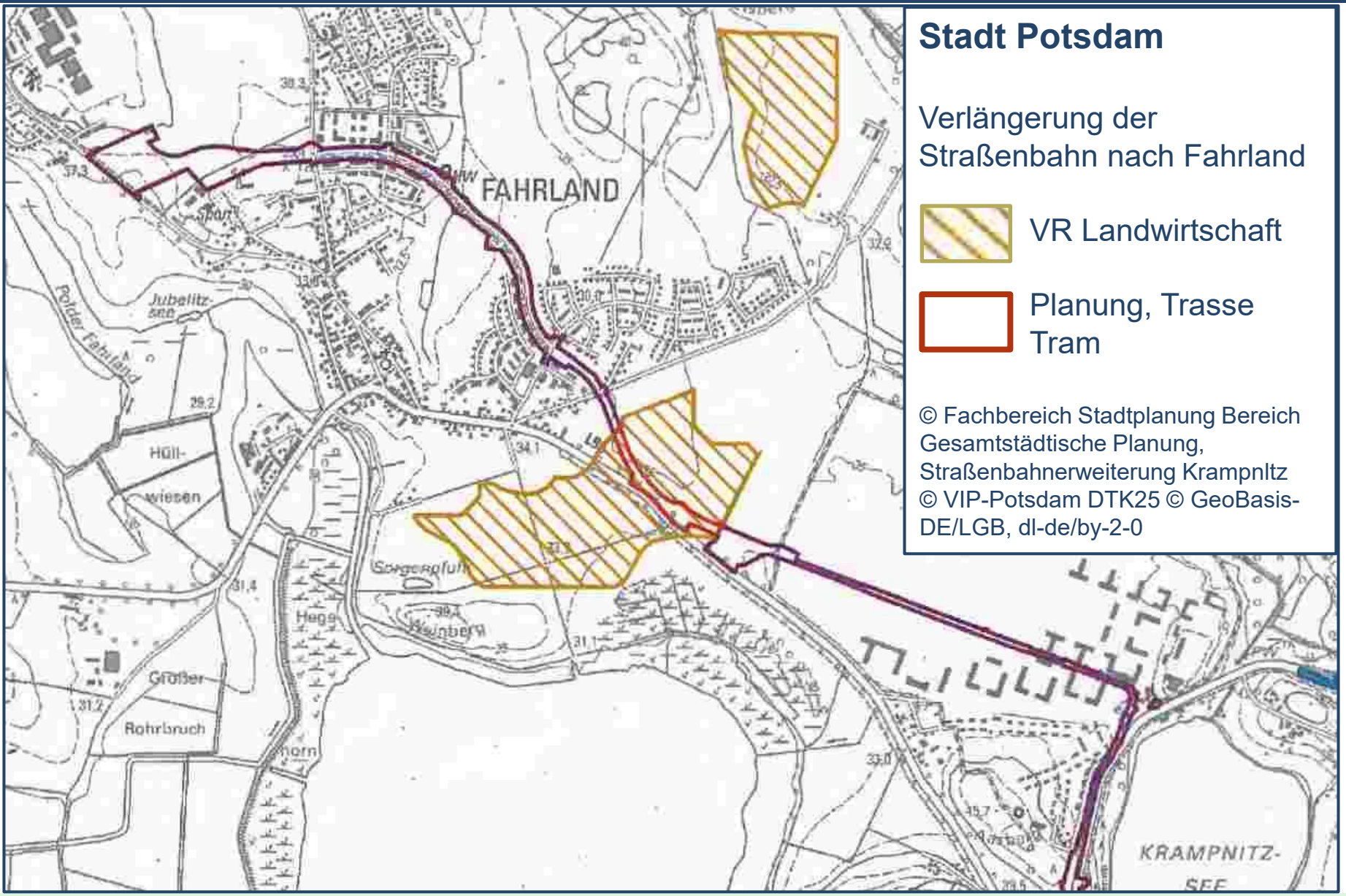
Vorranggebiete Landwirtschaft: Anzahl der Anregungen, Bedenken und Hinweise

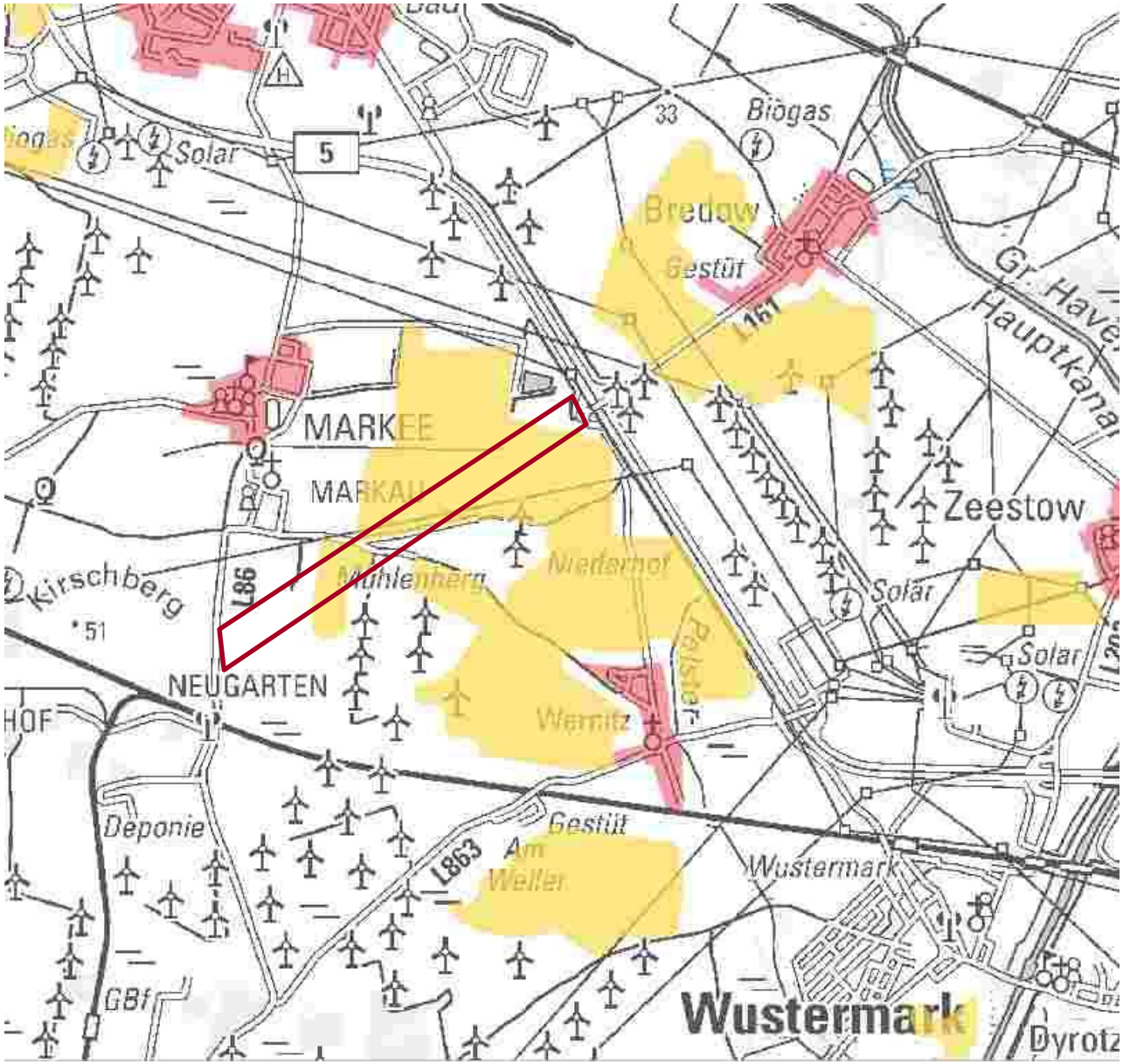


Insgesamt: 87

Vorranggebiete Landwirtschaft

- Dahme/Mark, Dahmetal: Rückkehr zu den Vorrangflächen des 1. Entwurfs (PV-Konzept)
- Ludwigsfelde: zu wenig Vorranggebiete, Steuerung der PV
- Trebbin: zu wenig Vorranggebiete, negatives Zeichen für Agrarbetriebe
- Landkreis Potsdam-Mittelmark (u. a.): Moorböden vom Vorrang Landwirtschaft ausnehmen
- Wustermark: Ortsumgehung Wernitz
- Landeshauptstadt Potsdam: Weiterführung der Straßenbahn von der Krampnitz nach Fahrland
- Satzkorn (privat): Kritik an der Berücksichtigung von nicht verbindlichen Planungen der Landeshauptstadt Potsdam
- Landesamt für Umwelt: kein Vorrang in Vogelschutzgebieten, Ausnahme für Gewässerentwicklungsmaßnahmen


FAHRLAND
Jubelitz-
see
Polder Fahrland
Hüll-
wiesen
Graben
Hegg
Graben
Graben
Graben



Gemeinde Wustermark

Umgehungsstraße Wemitz

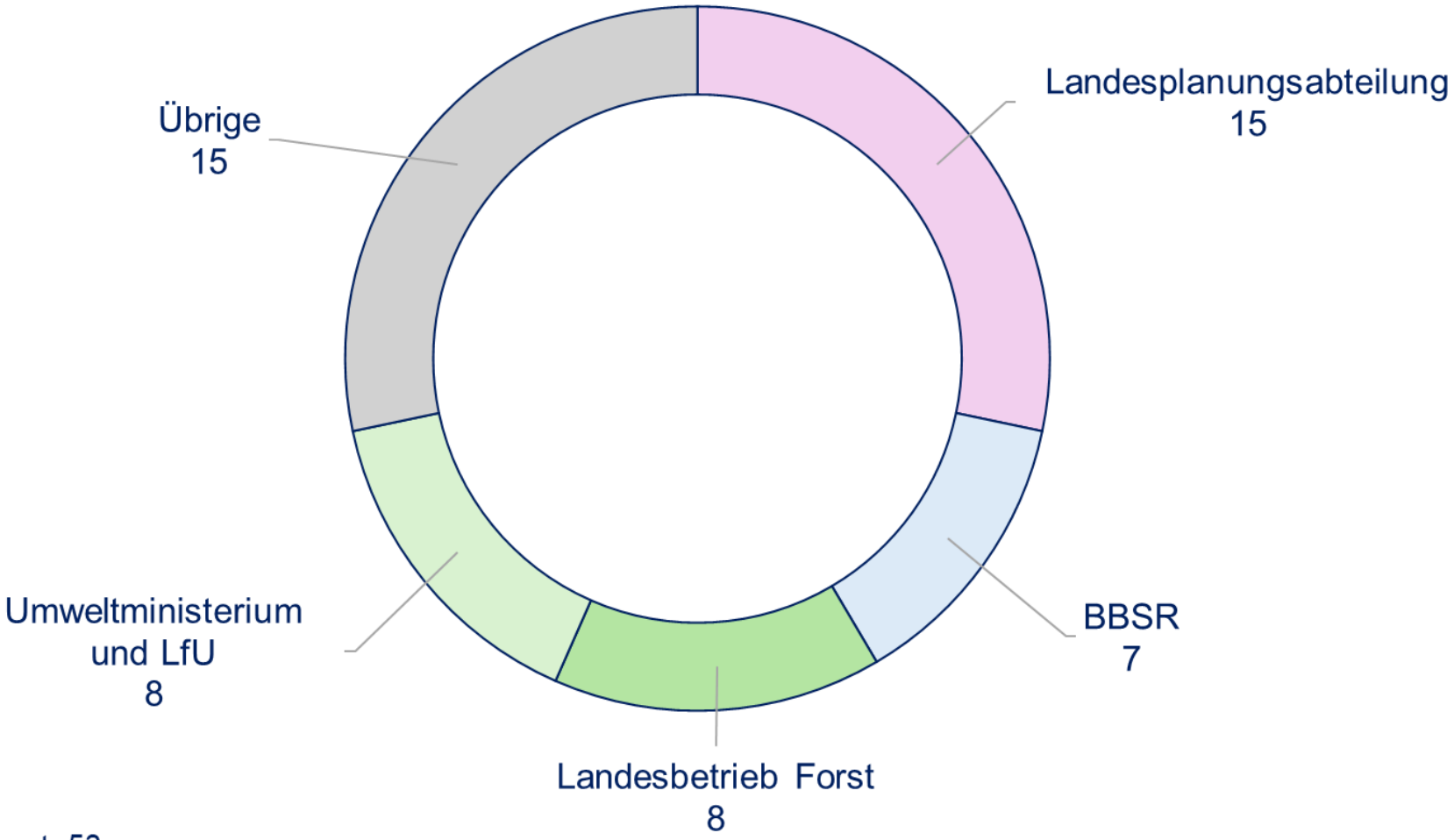
VR Landwirtschaft

Vorzugsvaríante

Kartengrundlage:DTK100 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

Regionalplan 3.0
Vorbeugender Hochwasserschutz

Vorbeugender Hochwasserschutz:
Anzahl der Anregungen, Bedenken und Hinweise



Insgesamt: 53

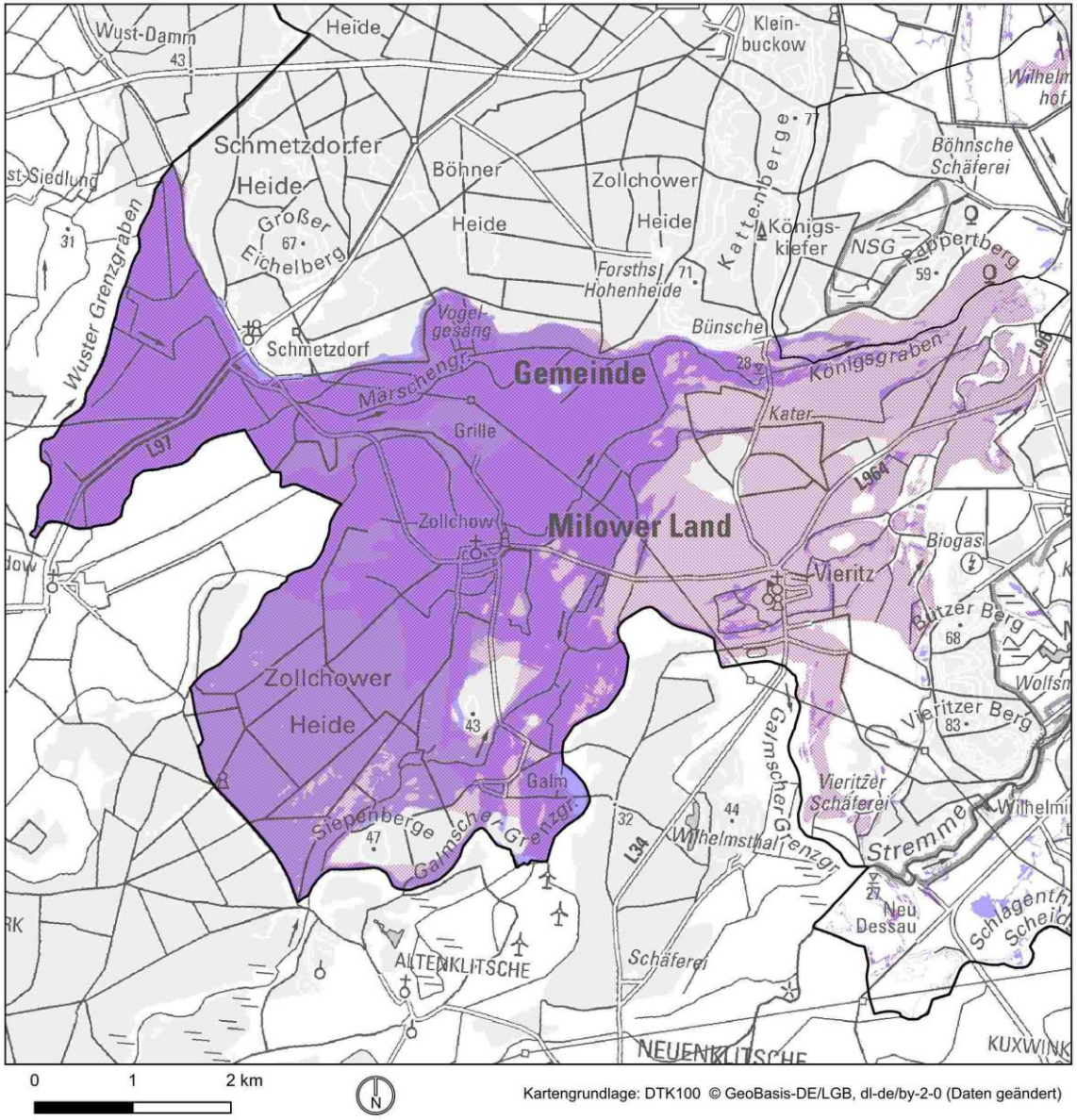
Vorbeugender Hochwasserschutz

- Sicherung der noch nicht festgesetzten HQ100-Gebiete als Vorranggebiete, Verweis auf II.2.1 (G) des Bundesraumordnungsplans für Hochwasserschutz (BRPH) (Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz)
- Havelpolder als Vorranggebiet festlegen (Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, Landesamt für Umwelt)
- Sicherung der bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiete (auch nach DDR-Recht) als Vorranggebiete (Landesamt für Umwelt)
- Im Rahmen der Aktualisierung der Risikogebiete wurden für die Mittlere Havel (Berlin bis Rathenow) neue Flächenkulissen berechnet. Die neuen Risikoflächen und Wassertiefenklassen werden ab dem 22.12.2025 offiziell bereitgestellt. Die neuen HW100- und HW-extrem-Flächen sollten übernommen und ggf. Änderungen im Regionalplan berücksichtigt werden. (Landesamt für Umwelt)
- Die Bundesraumordnung empfiehlt die Ausweisung von Vorranggebieten. Dies gilt umso mehr für Länder, in denen die HQ-100-Kulisse noch nicht ausreichend durch festgelegte und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete durch das Fachrecht geschützt wird. (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung)

Vorbeugender Hochwasserschutz

Allgemeine Bewertung der Hochwassergefahr in der Region:

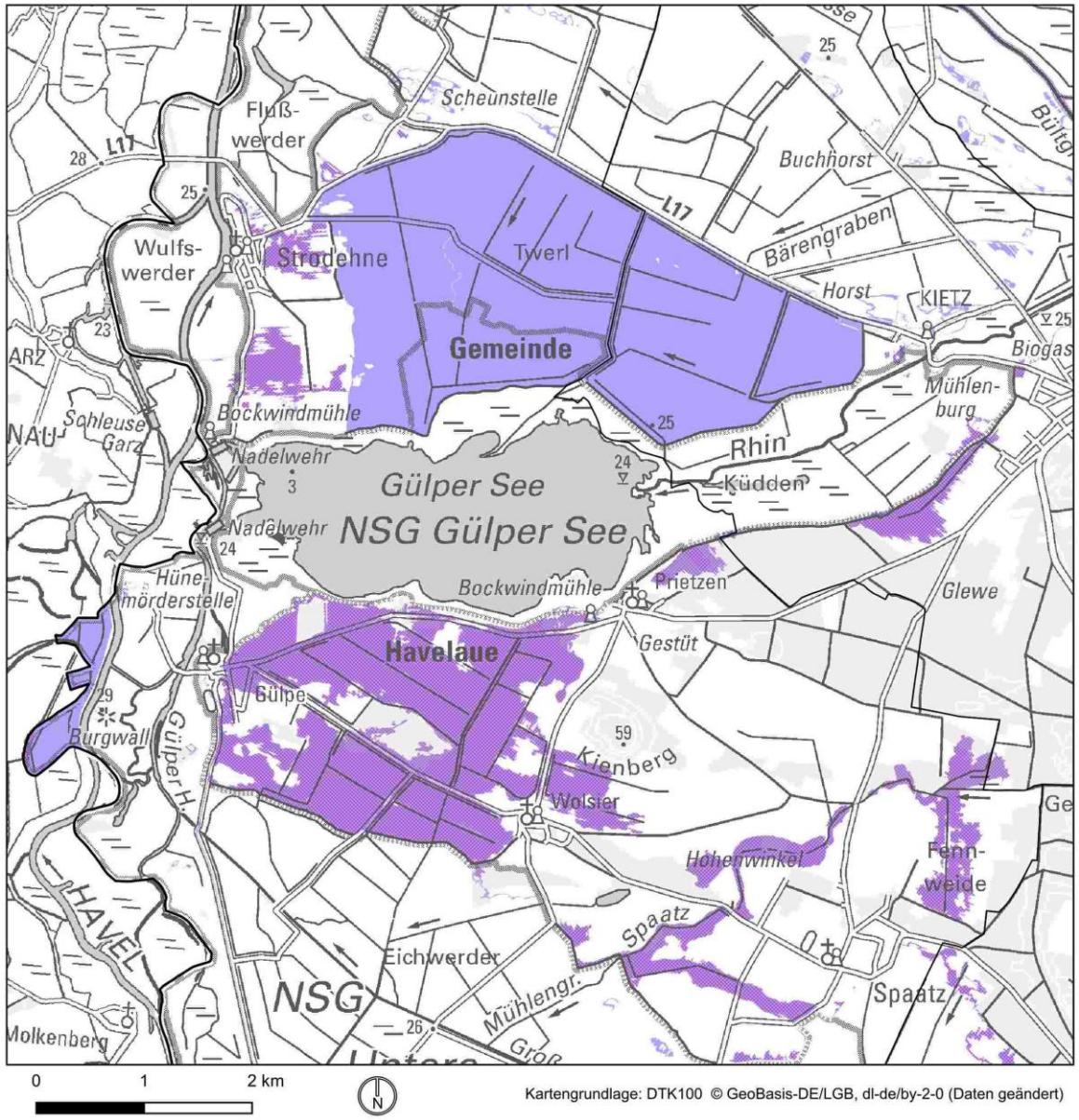
„Für das Hochwassergeschehen in der Region Havelland-Fläming ist vor allem die Untere Havel sowie das Flussgebiet der Elbe von Bedeutung. Die Hochwasserereignisse an der Unteren Havel entsprechen dem eines typischen Flachlandflusses, die von einem meist langsamen Anstieg des Wasserstandes und langanhaltenden, flach verlaufenden Hochwasserwellen geprägt sind. Ursache ist das relativ geringe Gefälle der Havel (bezogen auf ihren gesamten Verlauf 41 m Höhenunterschied). Außerdem weist sie neben den zahlreichen gestauten, kanalisierten und eingedeichten Abschnitten auch eine große Anzahl an Seen und seenartigen Erweiterungen auf und verfügt über zahlreiche Verzweigungen, die dem Gewässer einen großen Raum zur Verfügung stellen.“ (Rn. 128)



HQextrem – neue Daten

- weniger
- mehr
- gleich

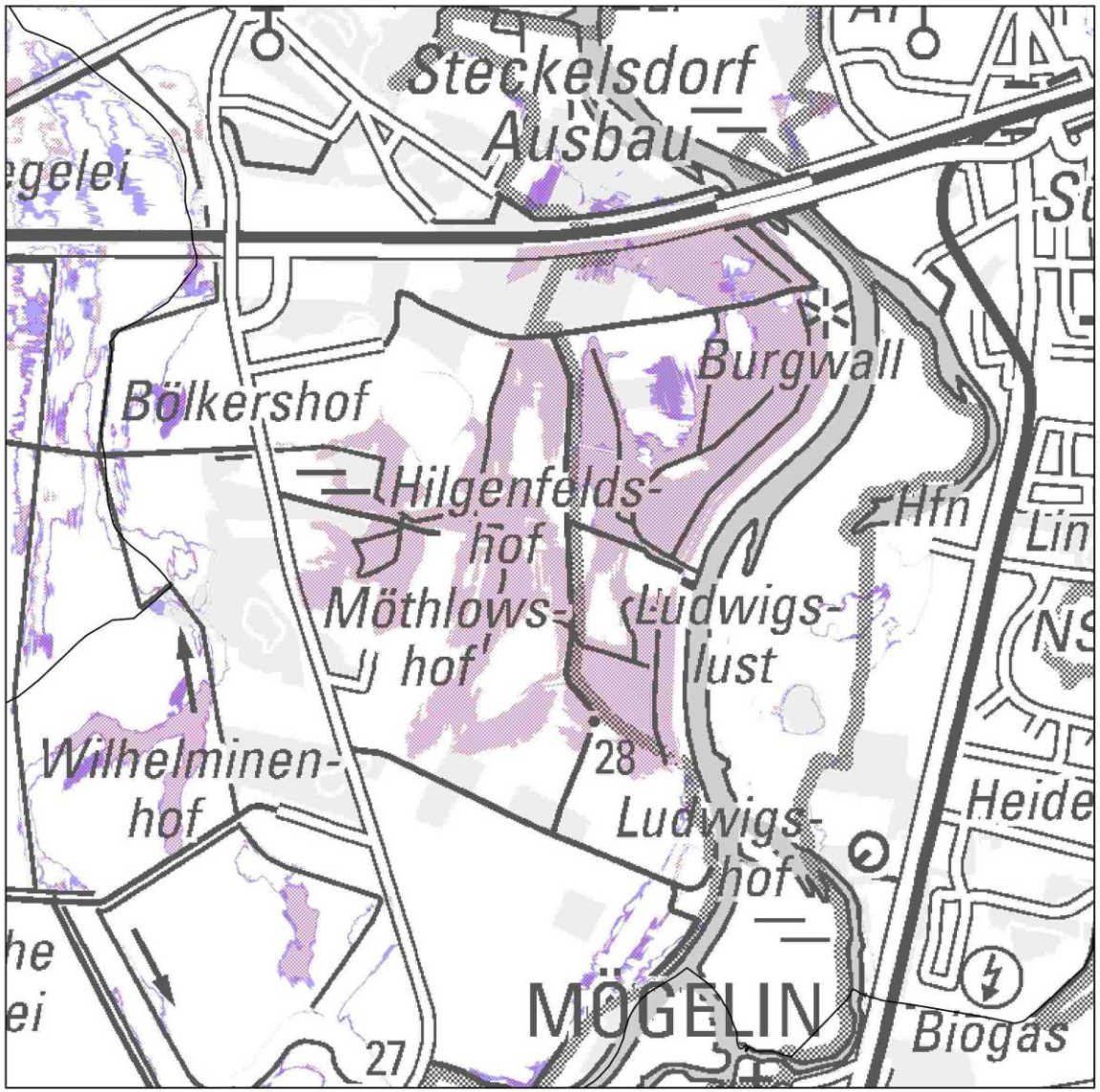
Daten: Landesamt für Umwelt Brandenburg



HQextrem – neue Daten

- weniger
- mehr
- gleich

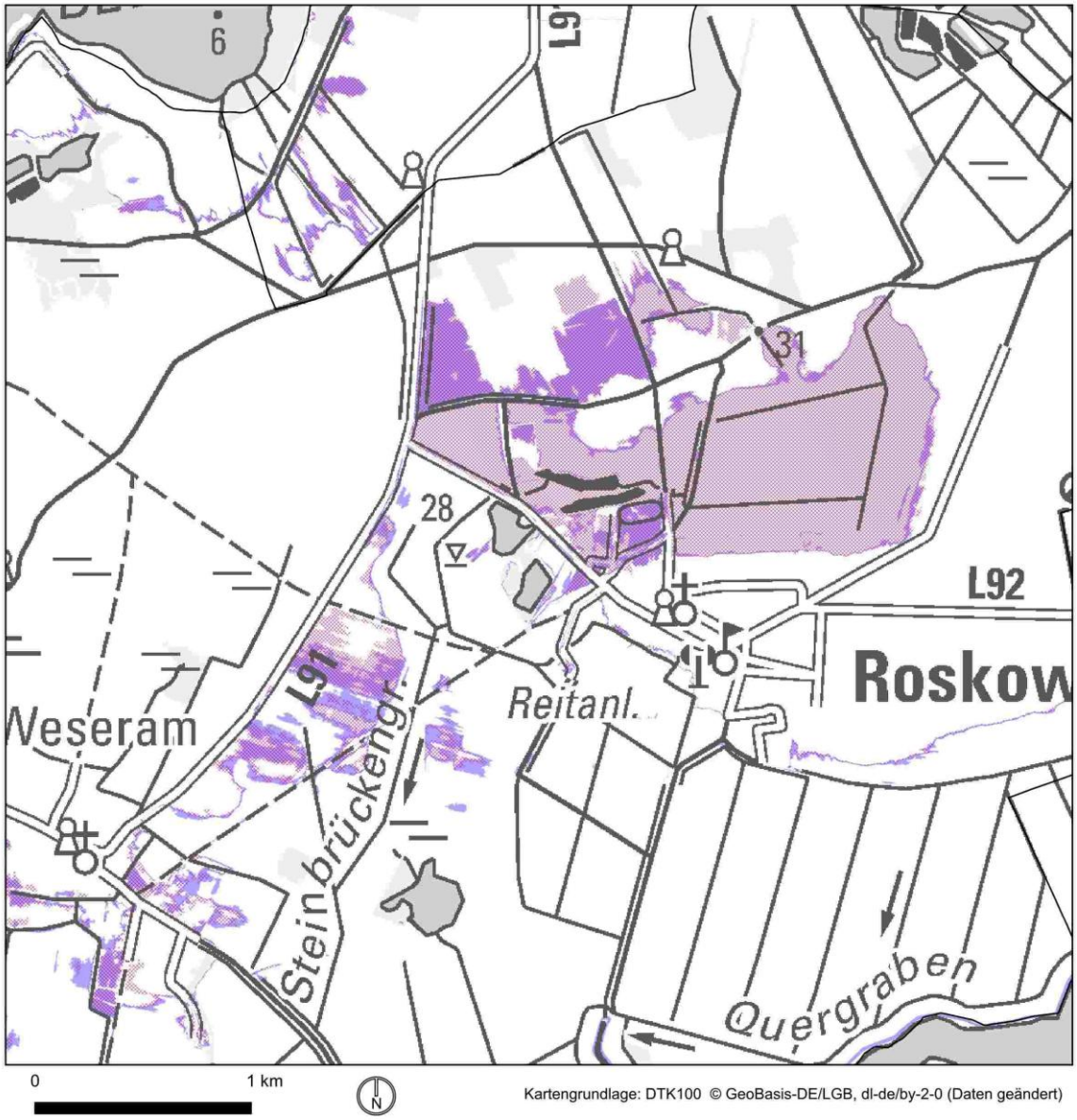
Daten: Landesamt für Umwelt Brandenburg



HQextrem – neue Daten

- weniger
- mehr
- gleich

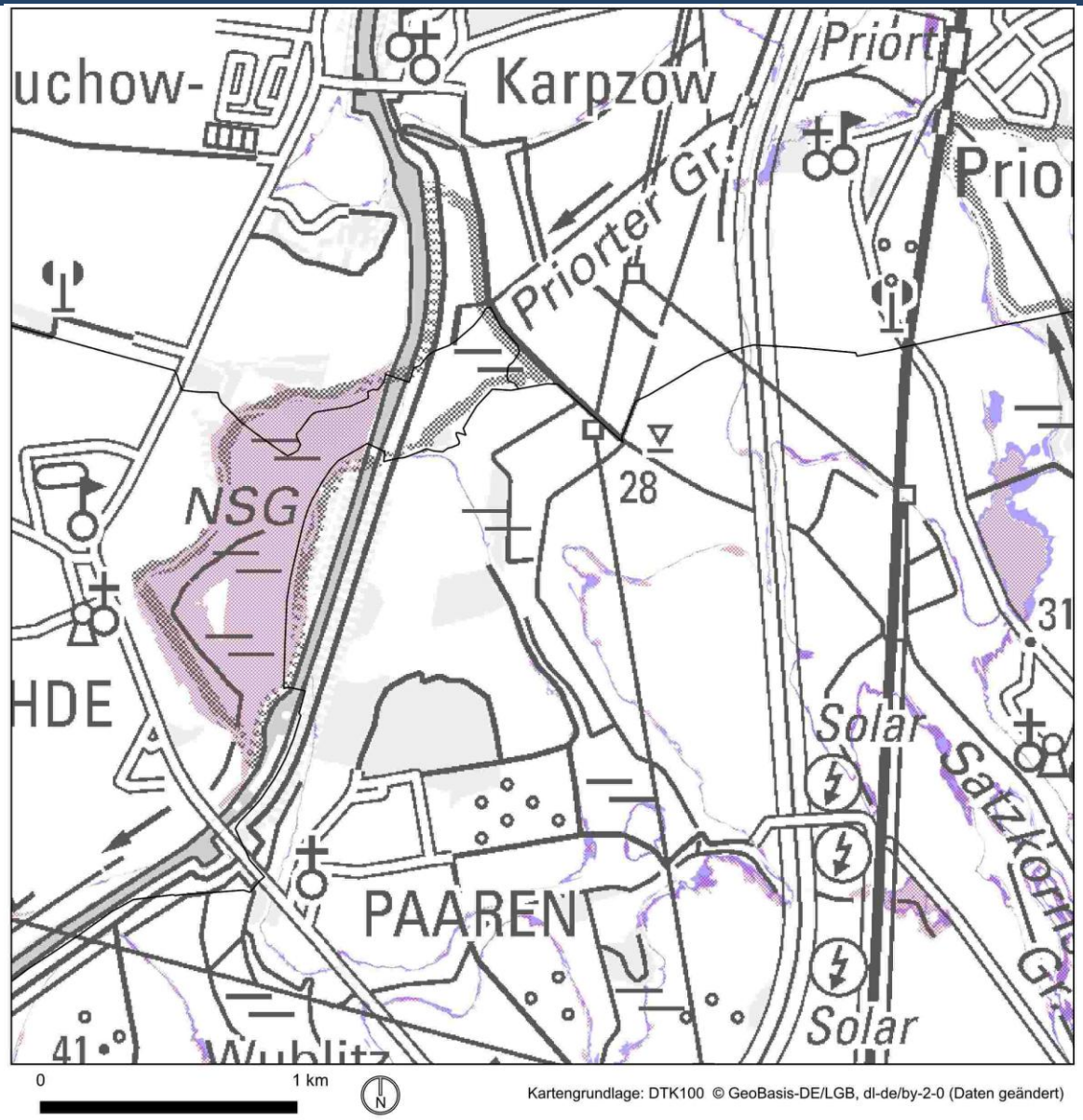
Daten: Landesamt für Umwelt Brandenburg



HQextrem – neue Daten

- weniger
- mehr
- gleich

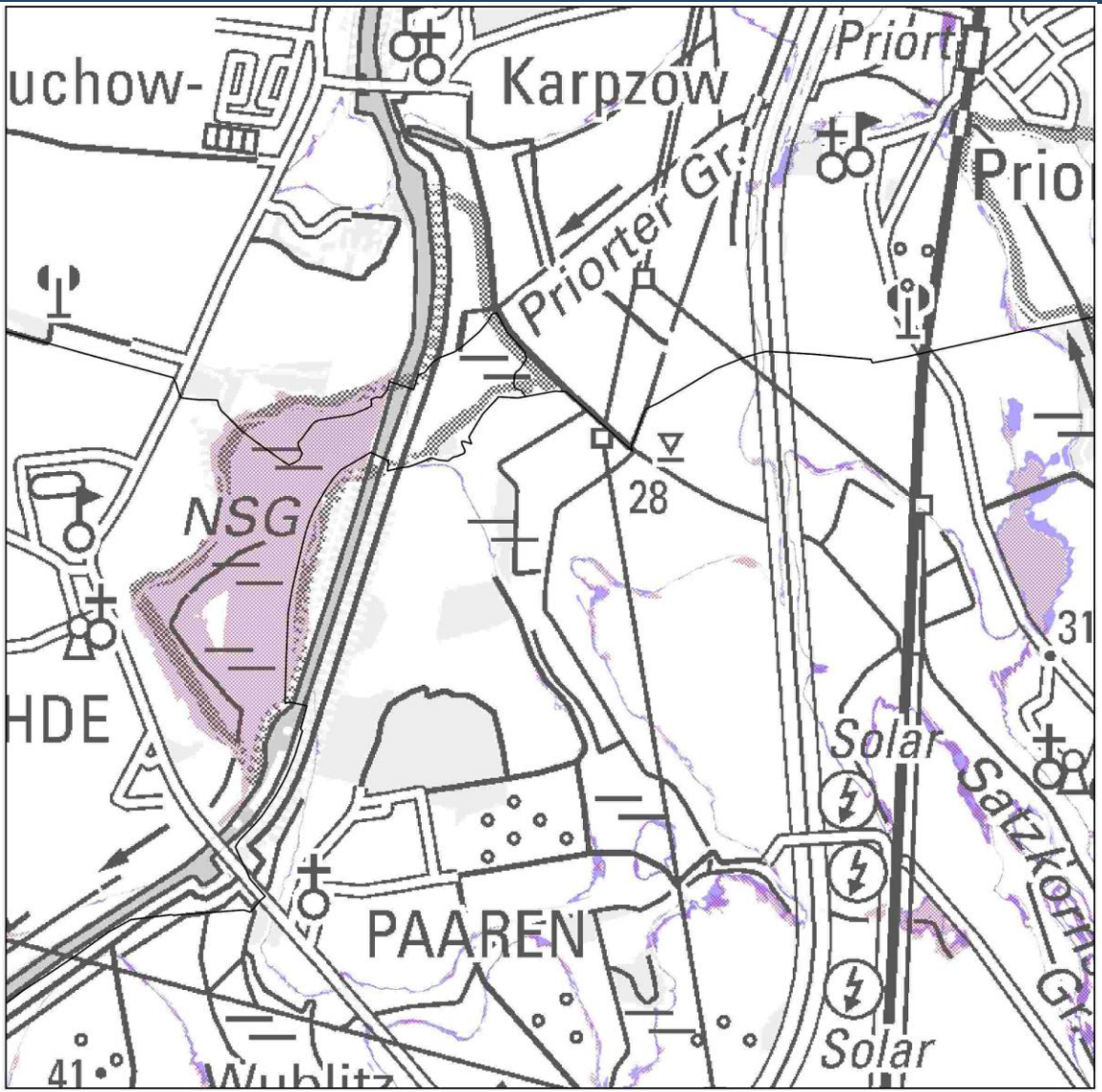
Daten: Landesamt für Umwelt Brandenburg



HQextrem – neue Daten

- weniger
- mehr
- gleich

Daten: Landesamt für Umwelt Brandenburg



HQextrem – neue Daten

- weniger
- mehr
- gleich

Daten: Landesamt für Umwelt Brandenburg



HQextrem – neue Daten

- weniger
- mehr
- gleich
- VB Siedlung

Daten: Landesamt für Umwelt Brandenburg; Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Vorbeugender Hochwasserschutz (Veränderung der HQextem)

- Größere Veränderung sind teilräumlich begrenzt.
- überwiegend Verkleinerung der betroffenen Fläche
- fast ausschließlich unbebaute Flächen betroffen

Regionalplan 3.0 (Satzungsbeschluss)

Beschlussvorlage 03/07/01

Anlage 1

Satzung über den Regionalplan

Anlage Regionalplan 3.0 Textteil
(textlichen Festlegungen und Begründung)
Festlegungskarte
(zeichnerische Festlegungen)

Anlage 2

Umweltbericht

Anlage 3

Bericht über das Erarbeitungsverfahren

Anlage 2 Abwägungstabellen vom 11.06.2025

Anlage 3 Abwägungstabellen vom 10.06.2026

TOP 7.2
1. Änderung des
Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

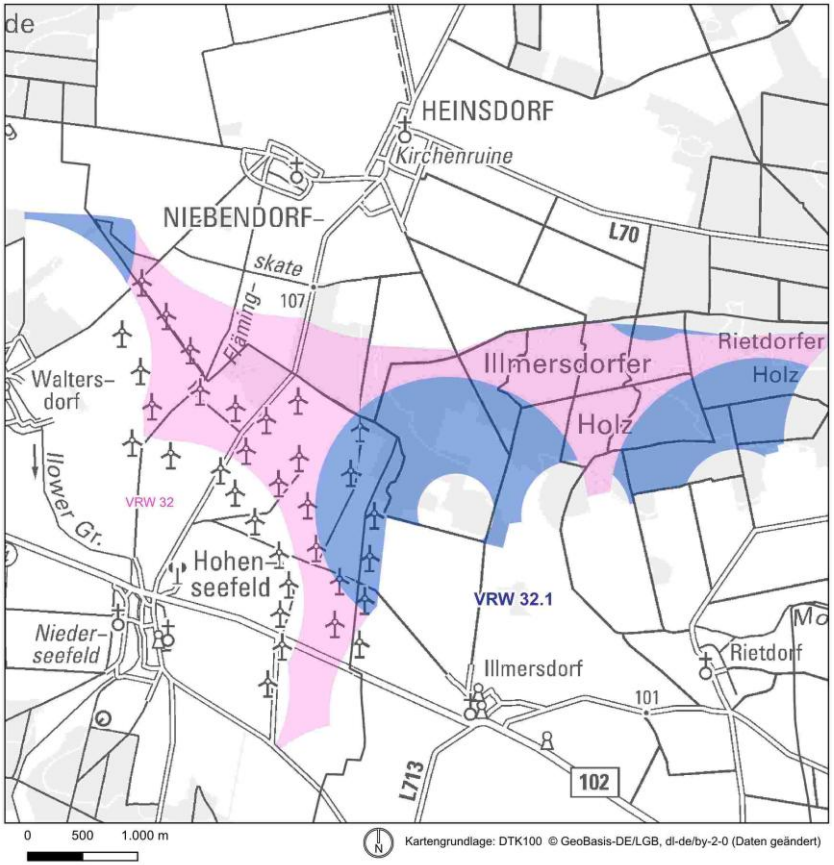
Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

- Die Regionalversammlung hat am 27. November 2025 den Entwurf der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 vom 27. November 2025 gebilligt und beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen durchzuführen.
- Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 1 vom 14. Januar 2026
- In der Zeit vom 22. Januar bis zum 27. Februar 2026 war Gelegenheit gegeben Stellungnahmen abzugeben.

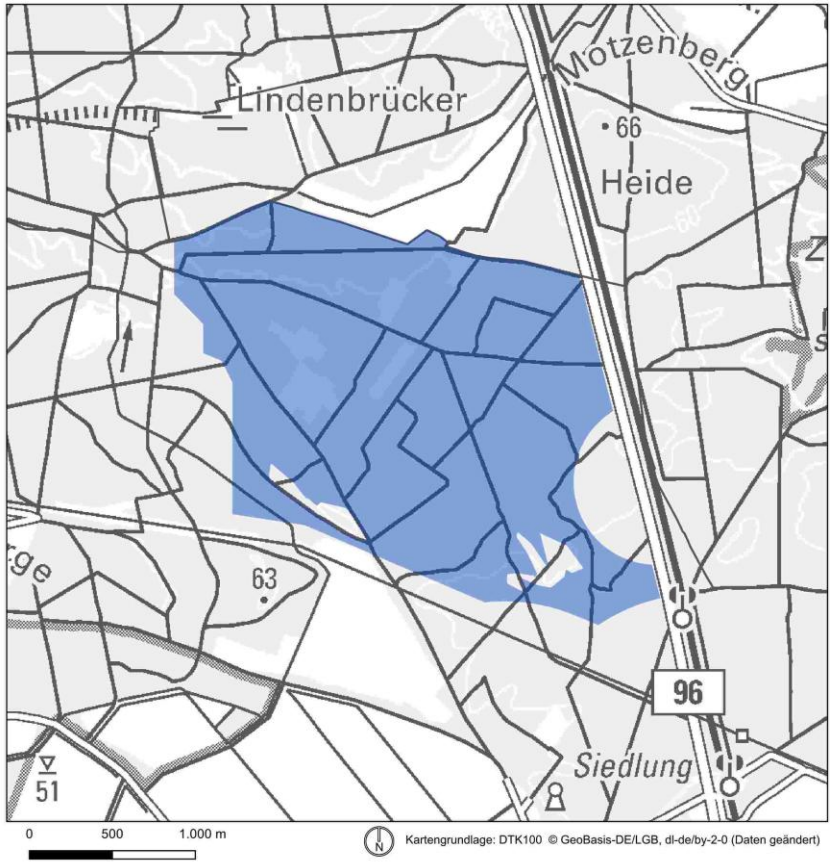
Insgesamt haben 150 Stellen und Personen Stellungnahmen abgegeben.

Den insgesamt 155 Stellungnahmen 353 Anregungen, Bedenken und Hinweise entnommen werden

Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

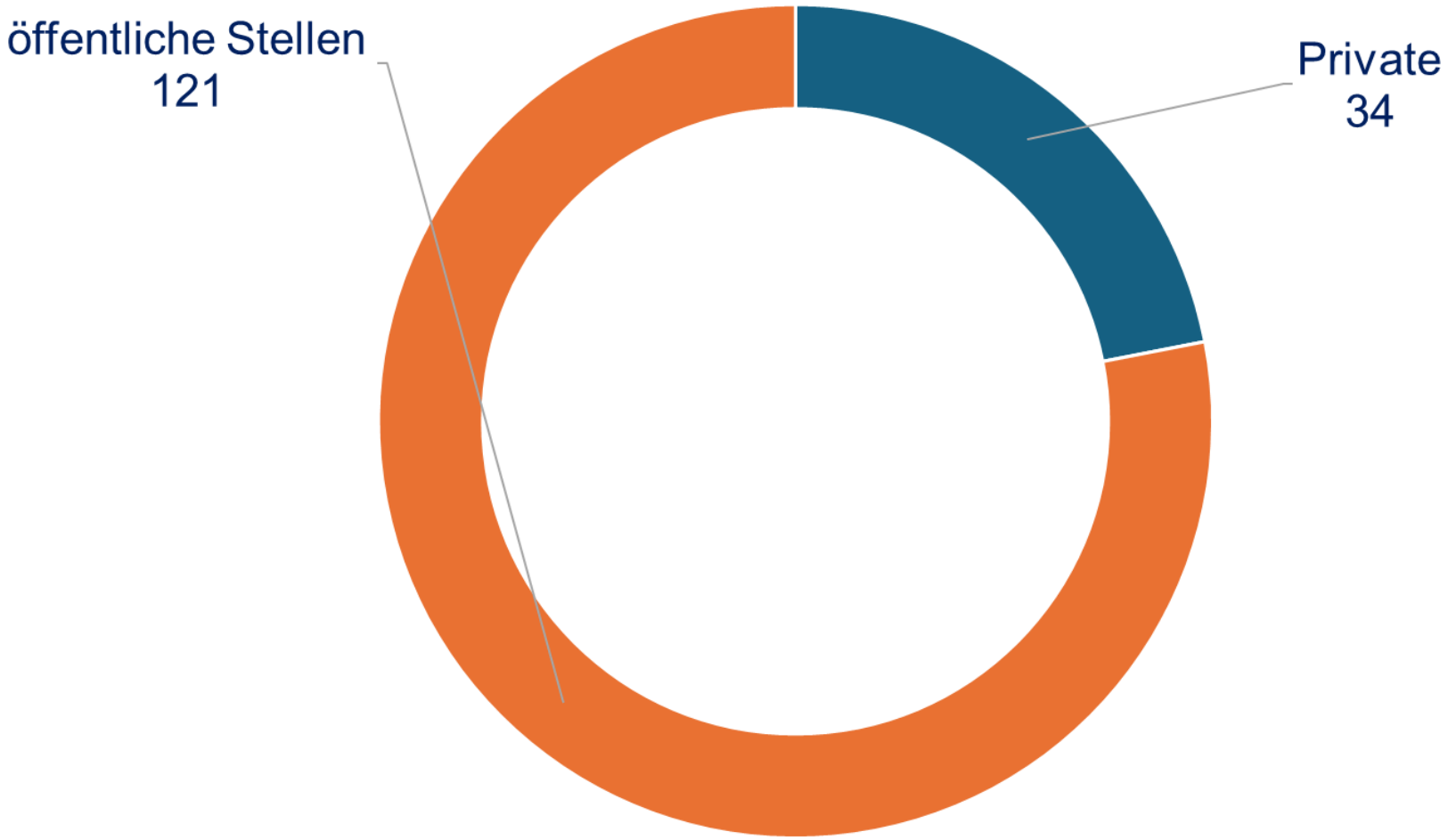


VRW 32.1 „Hohenseefeld-Ihlow Erweiterung“



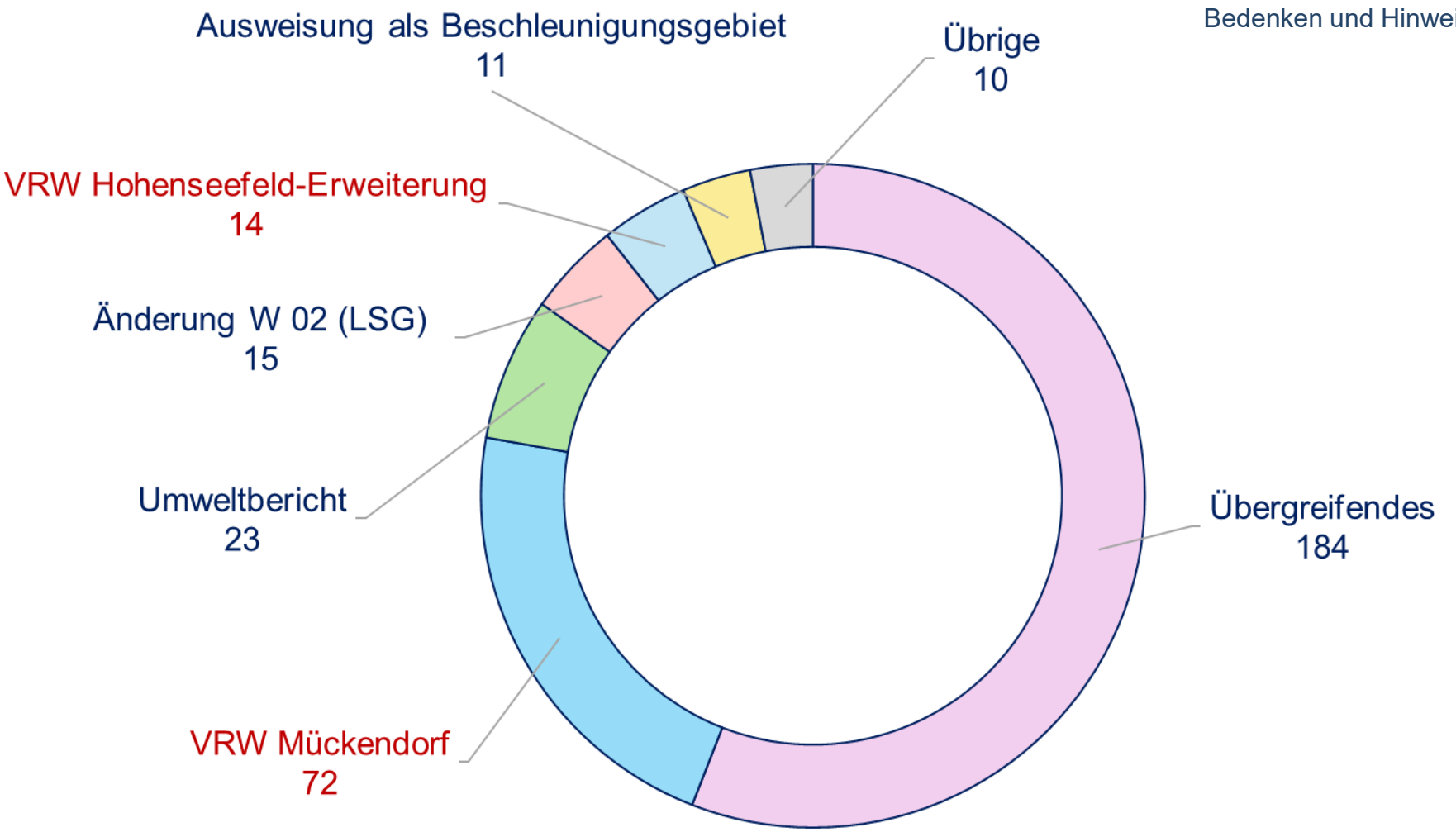
VRW 56 „Mückendorf“

Stellungnahmen zur 1. Änderung des Teilregionalplans Windenergienutzung



Anzahl gesamt: 155

Anzahl der Anregungen, Bedenken und Hinweise



Insgesamt: 329

Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

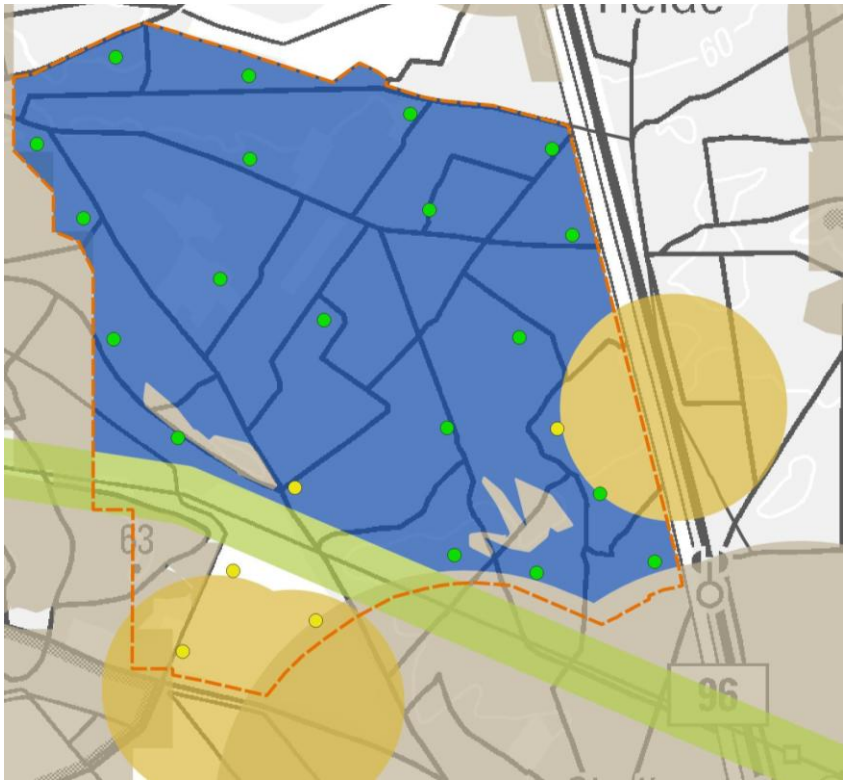
Bedenken zur Änderung des Planungskriteriums W02 – Landschaftsschutzgebiete

Schutz von LSG wird
“aufgeweicht”,
Sorge vor weiteren VRW in LSG

⇔

pauschaler Ausschluss
unsachgemäß,
zu hoher Planungsaufwand für
Kommunen

VRW 56 “Mückendorf” – Bauleitplanung



1. Änderung Sachlicher Teilregionalplan



Änderung 22/12 FNP Baruth Mark, Genehmigung vom 03.02.2026 unter Ausnahme von Flächen, öffentlich bekannt gemacht am 20. März 2026

Stellungnahmen zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

Private:

eine Sammelstellungnahme von 31 Personen und drei weitere Stellungnahmen

- Bedenken zur Rechtsicherheit des B-Plan-Verfahrens Mückendorf
- Artenschutzrechtliche Bedenken (bekannte Vorkommen)
- fehlende kumulative Betrachtung Industriegebiet Bernhardsmüh, Windpark Teupitz/Halbe
- § 2 EEG verfassungswidrig
- allgemeine Bedenken bezüglich der Windenergienutzung
- Inanspruchnahme von Wald

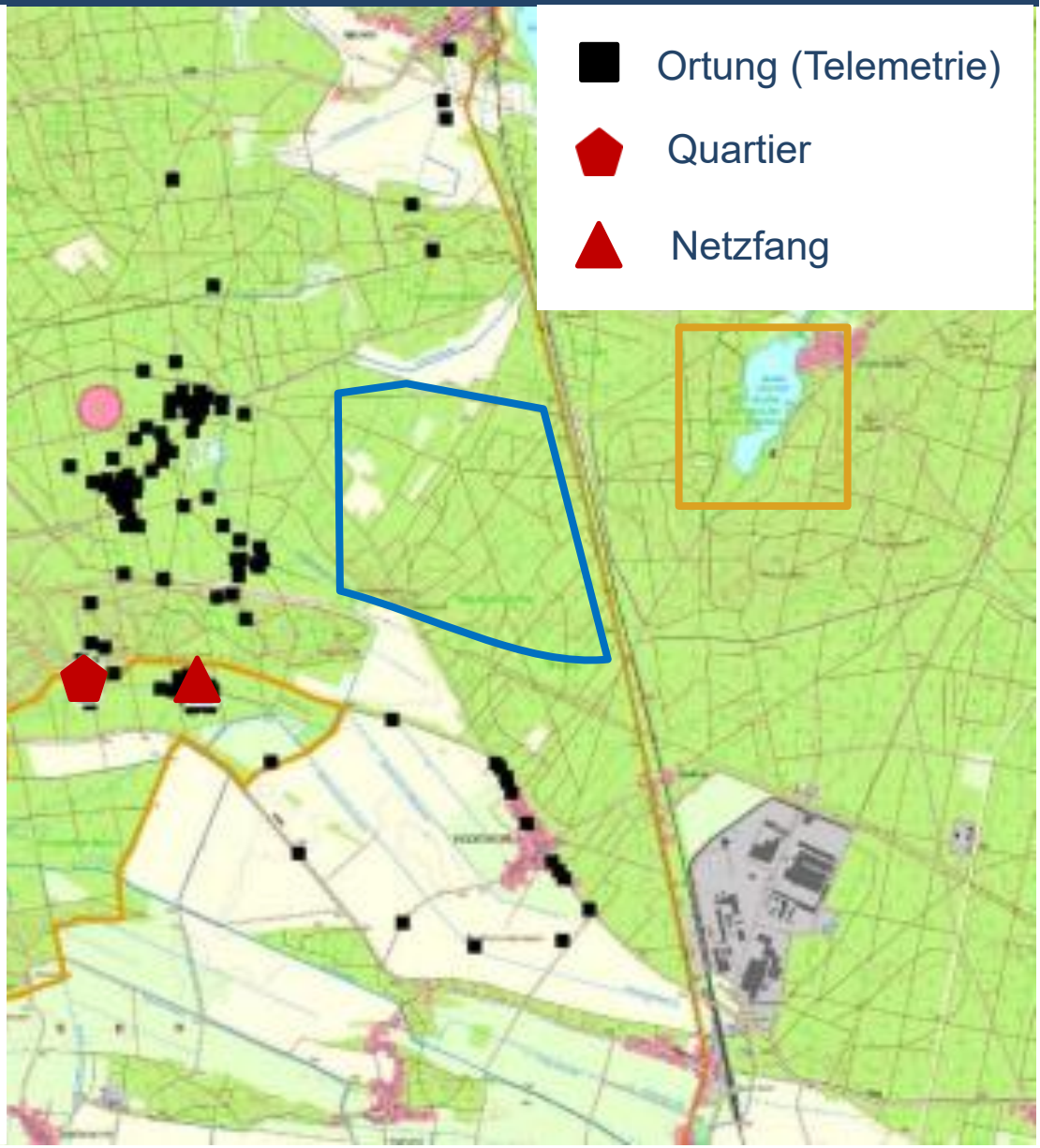
Artenschutz:

neuer Sachverhalt:

Nordfledermaus im FFH-Gebiet „Schöbendorfer Busch“

FFH-Gebiet (tw. schematisch)

VRW 56 (schematisch)



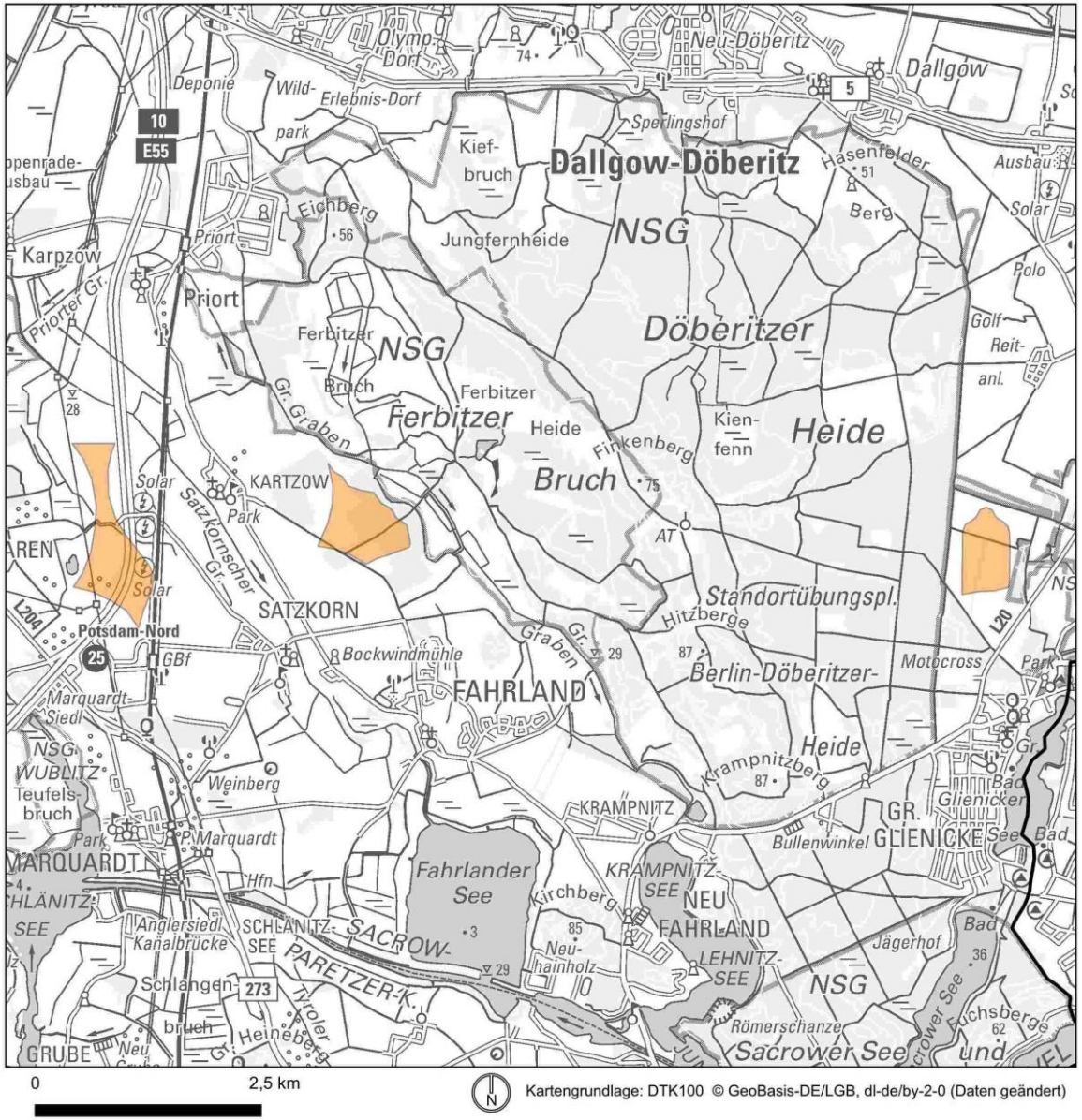
Quelle: FFH-Managementplan „Schöbendorfer Busch, S. 152

VRW 32.1 „Hohenseefeld-Ihlow Erweiterung“

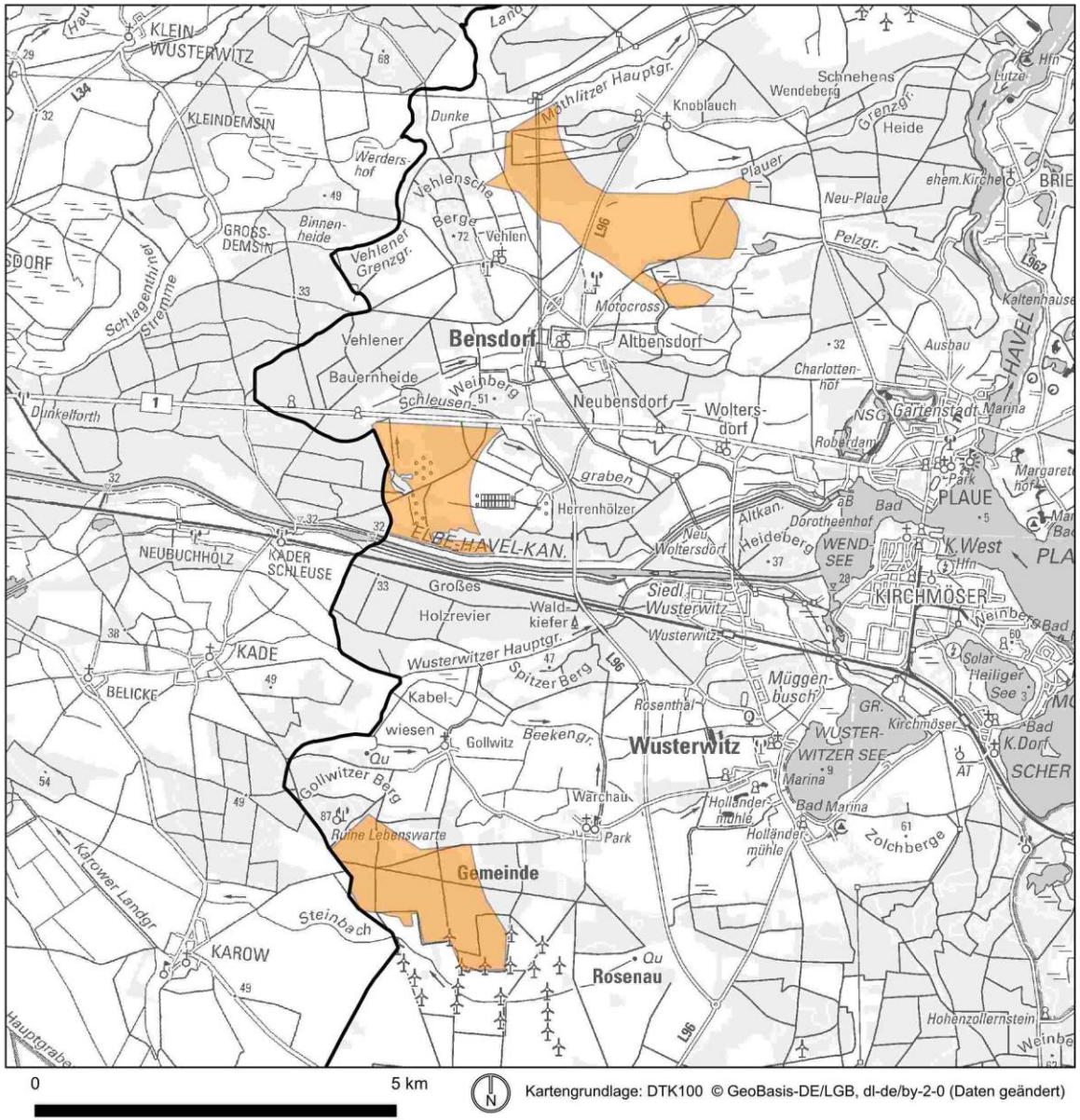
- Hinweise auf Betroffenheit von Waldflächen
- Zustimmung der Belegenheitskommunen
- Landesamt für Umwelt:
 - keine Bedenken gegen die Festlegung
 - keine Bedenken gegen die Festlegung als Beschleunigungsgebiet (Hinweise auf Notwendigkeit besonderer Maßnahmen zum Fledermausschutz)
- Bundeswehr: Höhenbeschränkung aufgrund von Radarkursführung (MVA)

Weitere vorgeschlagene Vorranggebiete

- Landeshauptstadt Potsdam (Potenzialflächen vom 5. September 2025)
- Bensdorf (Windpark Herrenhölzer)
 Die Klage der Gemeinde Bensdorf gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Windpark Herrenhölzer wurde am 17.03.2026 abgewiesen. (Mitteilung DOMBERT Rechtsanwälte vom 20.03.2026)
- Wiesenaue (Windpark Warsow/Vietznitz)
- Schwielowsee (Vergrößerung VRW 05 Ferch)
- Treuenbrietzen (Windpark Bardenitz (PF 59))
- Wiesenburg/Mark (Windpark Reetz/Reppinichen)
- Rosenau (Windpark Warchau)
- Bensdorf, Brandenburg an der Havel, Milower Land (Windpark Bensdorf/Nitzahn)
- Nuthe-Urstromtal (Vergrößerung und Zusammenführung der VRW 08 und VRW 54)



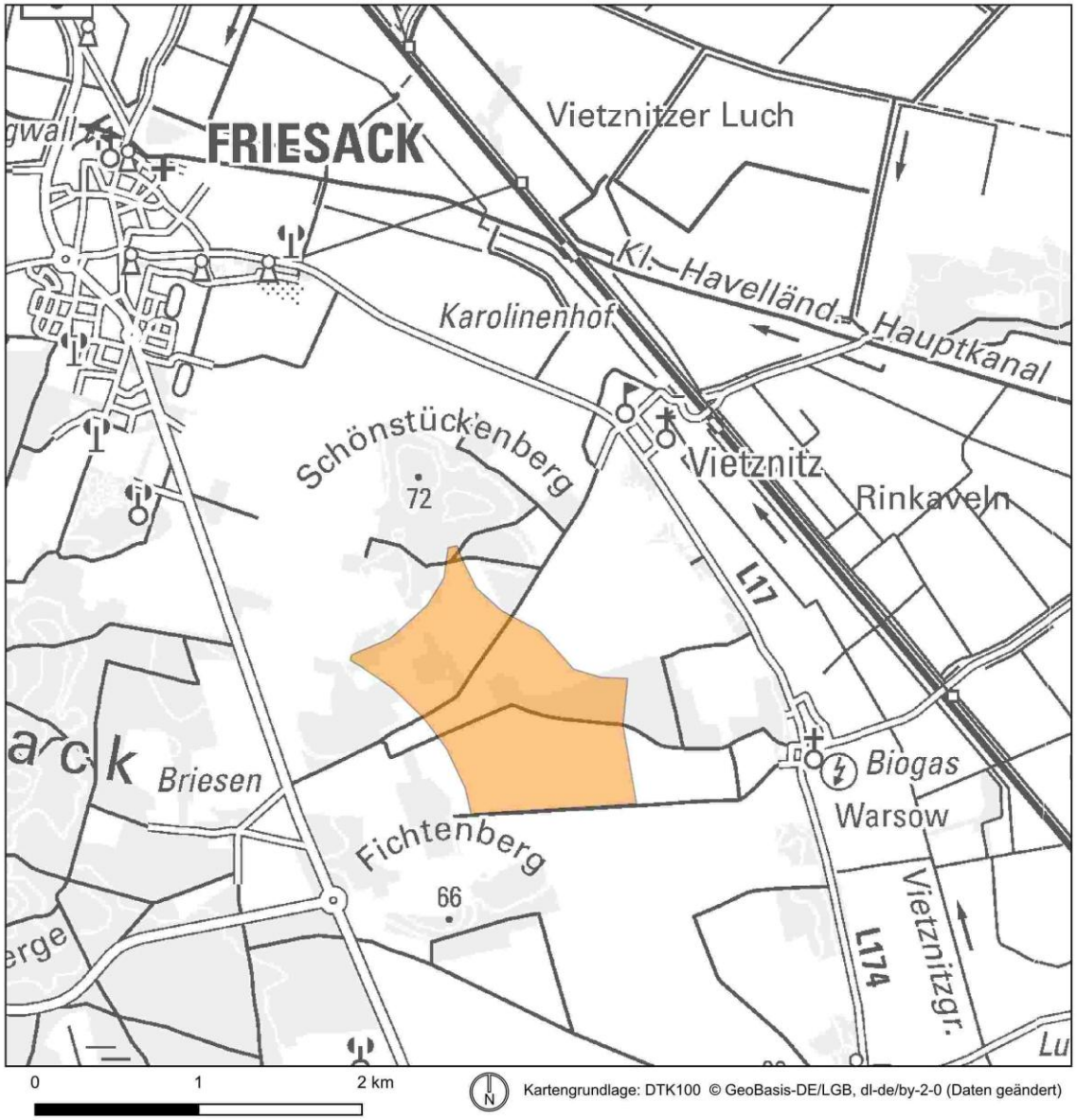
Landeshauptstadt Potsdam
(Potenzialflächen vom 05.09.2025)



Bensdorf, Brandenburg an der Havel, Milower Land (Windpark Bensdorf/Nitzahn

Bensdorf (Windpark Herrenhölzer)

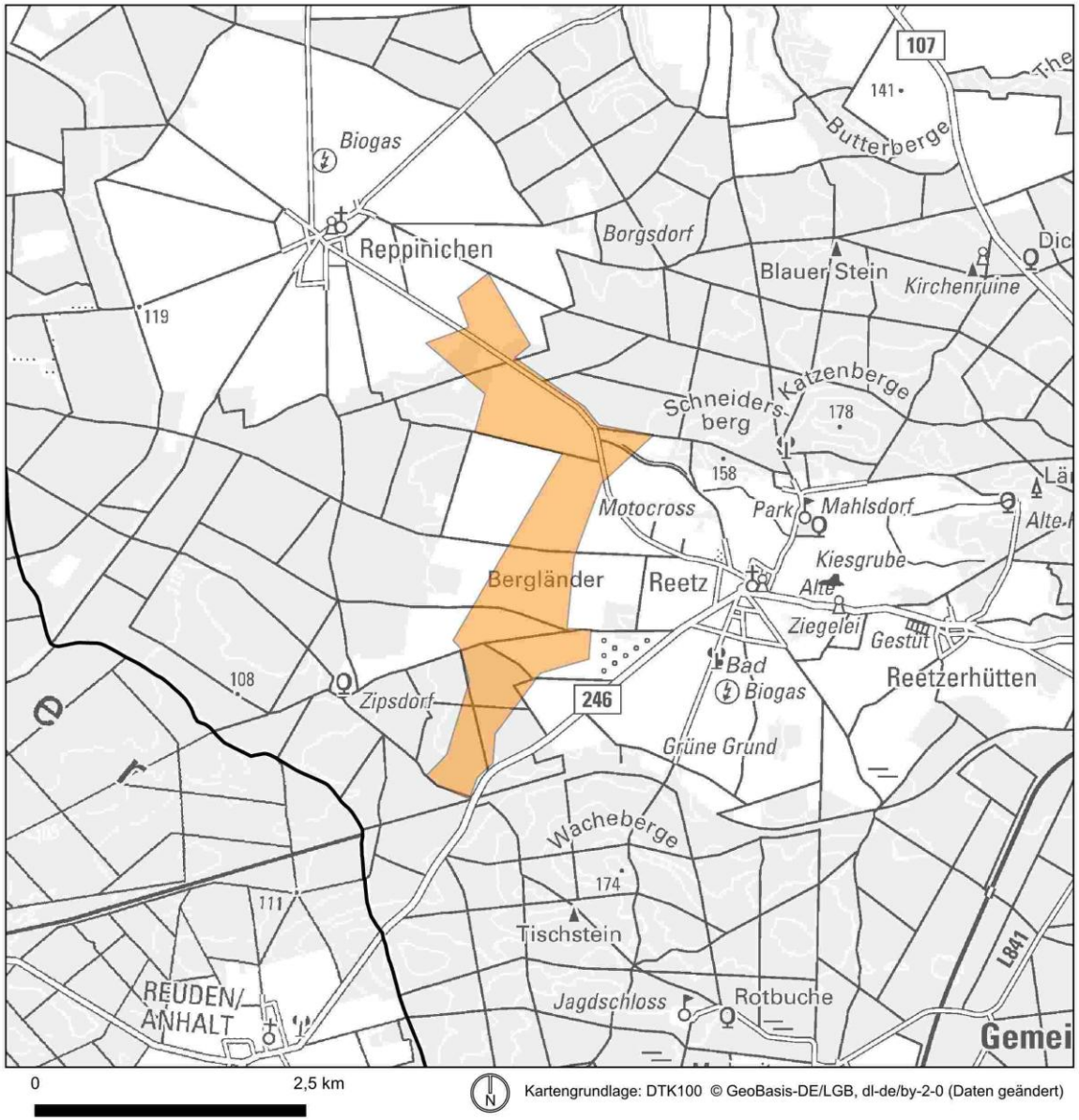
Rosenau (Windpark Warchau)



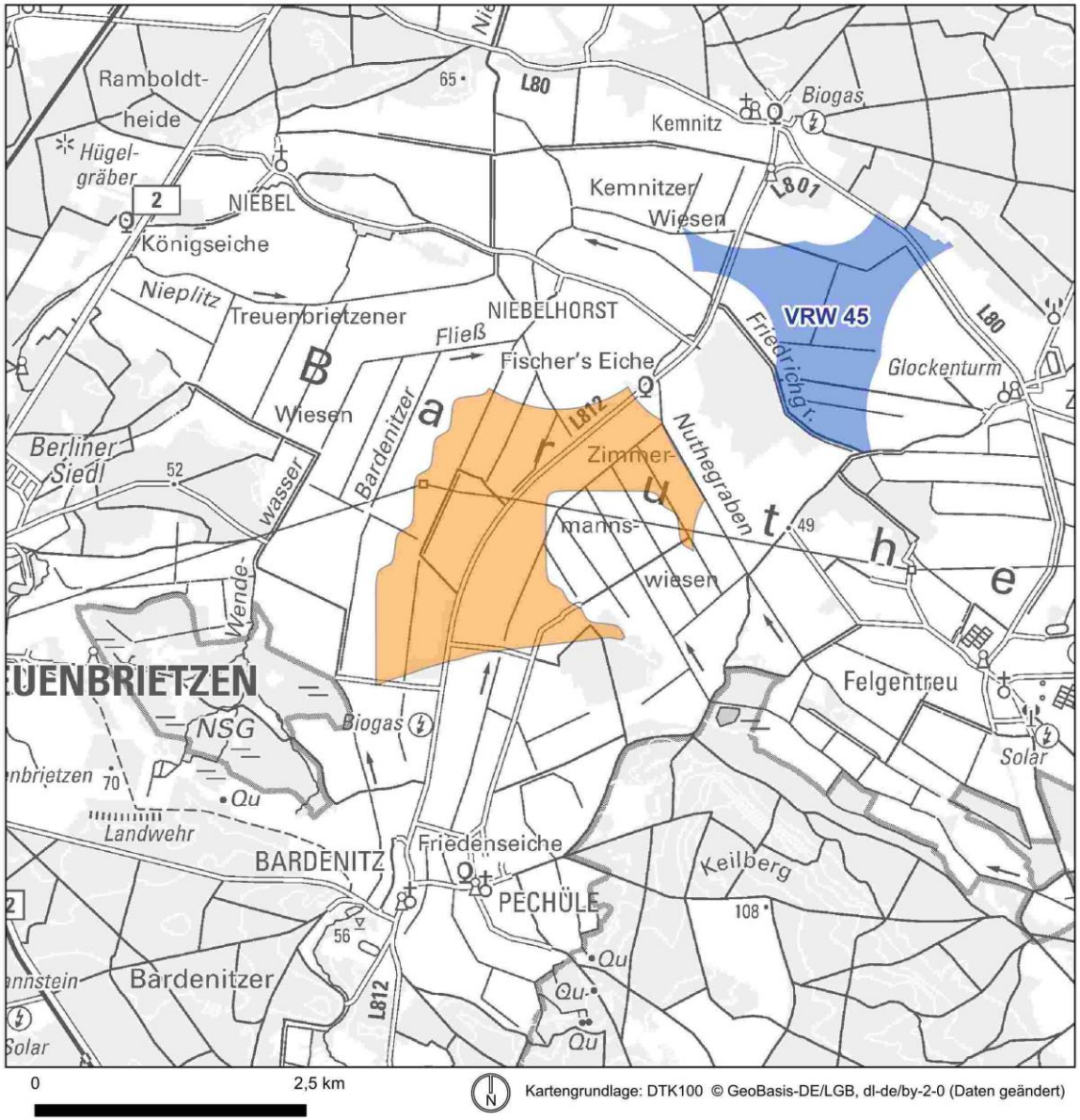
Wiesenaue (Windpark Warsow/Vietznitz)



Nuthe-Urstromtal (Vergrößerung und Zusammenführung der VRW 08 und VRW 54)



Wiesenburg/Mark (Windpark Reetz/Reppinichen)



Treuenbrietzen (Windpark Bardenitz)

1. Änderung des Teilregionalplans Windenergienutzung (Satzungsbeschluss)

Beschlussvorlage 03/07/02

Anlage 1

Satzung über die 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027

Anlage 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027
Textteil
(textlichen Festlegungen und Begründung)
Festlegungskarte
(zeichnerische Festlegungen)

Anlage 2

Umweltbericht

Anlage 4

Textteil des Sachlichen Teilregionalplans 2027

Anlage 3

Bericht über das Erarbeitungsverfahren

Anlage 2 Abwägungstabellen vom 10.06.2026

Abwägungstabellen vom 21.05.2024

TOP 7.3
Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land gemäß § 28 ROG

für Vorranggebiete gemäß
1. Änderung des Sachlicher Teilregionalplan
Windenergienutzung 2027

§ 28 Absatz 2 ROG

Vorranggebiete für Windenergie sind zusätzlich als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land auszuweisen, soweit sie nicht in einem der folgenden Gebiete liegen:

1. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke sowie Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder
2. Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen europäischen Vogelart nach § 7 Absatz 2 Nummer 12 des Bundesnaturschutzgesetzes, einer in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Art oder einer Art, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes aufgeführt ist; diese Gebiete können auf der Grundlage von vorhandenen Daten zu bekannten Artvorkommen oder zu besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden.

Ausweisung als Beschleunigungsgebiete

Für die Vorranggebiete für die Windenergienutzung

- VRW 32.1 „Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung“
- VRW 56 „Mückendorf“

konnten zunächst keine Sachverhalte nach § 28 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 ermittelt werden.

Für das VRW 32.1 „Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung“ wurden auch im Beteiligungsverfahren keine solchen Sachverhalte mitgeteilt.

VRW 56 “Mückendorf” – keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 23.03.2026

- „Die in der Unterlage „Ausweisung als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land" (Kapitel A II, S. 5-9) berücksichtigten Arten und Lebensräume sind unvollständig. Das Gebiet wird nach derzeitigem Kenntnisstand großflächig von landesweit bedeutsamen Vorkommen der Artengruppe Fledermäuse sowie der Art Heldbock überlagert. Das Gebiet ist insbesondere für die Mopsfledermaus von besonderer Bedeutung, da sich sowohl innerhalb desselben als auch in seinem Umfeld mehrere Reproduktionsnachweise der Art befinden. Zudem sind Reproduktionsvorkommen weiterer Arten, u.a. von Rauhautfledermaus, Abendsegler und Kleinabendsegler sowie der in Brandenburg seltenen Nordfledermaus (Wochenstubenverdacht) bekannt. Bei den Nordfledermaus-Nachweisen handelt es sich um die einzigen bekannten Reproduktionsvorkommen in ganz Brandenburg, weshalb diese Vorkommen als überregional bedeutsam einzuordnen sind.“
- „Im nördlichen Bereich befindet sich ein Schwerpunktvorkommen des Heldbocks. Da sich bei Horstwalde und im Schöbendorfer Busch weitere Schwerpunkträume befinden, ist ein Vorkommen des Heldbocks im gesamten VRW nicht auszuschließen.“
- „Auch eine teilweise Ausweisung als Beschleunigungsbiet sollte vorliegend nicht erfolgen. Der gewünschte Beschleunigungseffekt könnte nicht erzielt werden, weil dann für die einzelnen WEA in den Genehmigungsverfahren u. U. unterschiedliche rechtliche Maßstäbe gelten würden.“

VRW 56 “Mückendorf” – keine Ausweisung als Beschleunigungsgebiet

- Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten an Land ist ein planerischer Akt besonderer Art (sui generis) und findet nicht auf der Ebene der Abwägung statt.
- Der Bewertung des Landesamtes für Umwelt wird durch die Regionale Planungsgemeinschaft gefolgt.
- Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass das Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 56 „Mückendorf“ nicht als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land auszuweisen ist.

1. Änderung des Teilregionalplans Windenergienutzung

Beschluss über die Ausweisung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land

Beschlussvorlage 03/07/03

Beschlussantrag:

Die Regionalversammlung beschließt, das mit der 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 festgelegte Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 32.1 „Hohenseefeld/Ihlow-Erweiterung“ als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land auszuweisen und die in der Anlage 1 „Ausweisung als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land“ dargestellten Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen aufzustellen.

Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land gemäß § 28 ROG

Beschluss Nr. 03/04/02 des Regionalvorstands vom 10.10.2025

Bisherige Tätigkeiten:

- Ermittlung vorhandener, ausreichend aktueller Daten (Umweltprüfungen in Genehmigungsverfahren)
- Anforderung zusätzlicher Daten (Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA) e.V. (ornitho.de))
- Systematisierung der Regeln für Minderungsmaßnahmen (methodische Vorarbeit)

Bisheriges Hemmnis:

- fehlende „Flächenkulisse“ der Gebiete „mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen Art“ (§ 28 Absatz 2 Nummer 2 ROG)
- **15. Juli 2026 Information über die Flächenkulisse durch die Abteilung 4 des MLEUV und das LfU**

TOP 8

Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch das Kommunale Prüfungsamt des Ministeriums des Innern und für Kommunales

Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

- Das Kommunale Prüfungsamt beim Ministerium des Innern und für Kommunales ist zuständig für die überörtliche Prüfung von Zweckverbänden, deren Mitglieder kreisfreie Städte und Landkreise des Landes Brandenburg sind. Die Rechtsgrundlage bildet § 12 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 Verbindung mit §§ 105 Absatz 3 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007.
- Die überörtliche Prüfung erstreckte sich auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie auf die Erfüllung der durch Gesetze und Satzungen übertragenen Aufgaben.
- Prüfungszeitraum waren die Haushaltsjahre 2018 bis 2024.
- Die Prüfung wurde mit dem Bericht über die überörtliche Prüfung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 05.03.2026 abgeschlossen.

Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Schlussbemerkungen des Berichts vom 05.03.2026

- Der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist im Ergebnis der überörtlichen Prüfung eine sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung zu bescheinigen.
- Für den Regionalvorstand besteht ein kurzfristiger Handlungsbedarf, die Dienstanweisung 01/25 zu überarbeiten und darin gemäß § 61 Absatz 1 und 2 KomHKV die Sicherheitsstandards gemäß § 30 Absatz 5 Nummer 2 KomHKV sowie den Trennungsgrundsatz gemäß § 56 Absatz 3 KomHKV vollständig zu verankern.
- Das KPA empfiehlt der Regionalen Planungsgemeinschaft zeitnah einen Erörterungsprozess mit dem MIL bezüglich der rechtlichen Zulässigkeit der Rückforderungen sowie der künftigen Ausgestaltung der Höhe der Landeszuweisungen nach § 10 Absatz 1 RegBkPlG anzustoßen, um die Rückzahlungspraxis zu beenden.

Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Beanstandung 2

„Das KPA stellt einen Verstoß gegen §§ 28 Absatz 2 Nummer 16 i. V. m. 72 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf fest (Ermächtigung des Regionalvorstandes zur Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen).“

Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle:

Die Beanstandung wird anerkannt und behoben. In der Haushaltssatzung 2027 wird die beanstandete Regelung nicht mehr vorgenommen. Es ist beabsichtigt, die Hauptsatzung zu ändern und auf der Grundlage von § 12 Absatz 2 BbgGKG eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung zu treffen.

Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Beanstandung 3

„Das KPA stellt Rechtsverstöße gegen § 33 Absatz 5 Nummer 10 KomHKV (neu: § 30 Absatz 5 Nummer 2 KomHKV) sowie gegen § 39 Absatz 3 KomHKV (neu: § 56 Absatz 3 KomHKV) fest (Funktionstrennung).“

§ 30 Absatz 5 Nummer 2 KomHKV:

„Bei der automatisierten Datenverarbeitung (DV-Buchführung) ist [...] sicherzustellen, dass geeignete fachlich geprüfte Programme und freigegebene Verfahren eingesetzt werden und [...]

2. der Tätigkeitsbereich „Administration von Informationssystemen und automatisierten Verfahren“, der Fachbereich und die Erledigung von Kassenaufgaben gegeneinander abgegrenzt und die dafür Verantwortlichen bestimmt werden.“

Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Beanstandung 3

„Das KPA stellt Rechtsverstöße gegen § 33 Absatz 5 Nummer 10 KomHKV (neu: § 30 Absatz 5 Nummer 2 KomHKV) sowie gegen § 39 Absatz 3 KomHKV (neu: § 56 Absatz 3 KomHKV) fest (Funktionstrennung).“

§ 56 Absatz 3 KomHKV :

„Zahlungsverkehr und Buchführung sollen nicht von denselben Bediensteten wahrgenommen werden.“

Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Beanstandung 3

„Das KPA stellt Rechtsverstöße gegen § 33 Absatz 5 Nummer 10 KomHKV (neu: § 30 Absatz 5 Nummer 2 KomHKV) sowie gegen § 39 Absatz 3 KomHKV (neu: § 56 Absatz 3 KomHKV) fest (Funktionstrennung).“

- Zur Erhöhung der inneren Kassensicherheit und der Vermeidung von unerlaubten Einflussnahmen auf die Abwicklung von Kassengeschäften werden weitere technisch-organisatorische Maßnahmen zur Stärkung des Mehr-Augen-Prinzips und der Überwachung getroffen.
- Eine vollständige Trennung des Zahlungsverkehrs und der Buchführung wird kurzfristig ohne erhebliche Nachteile für eine verlässliche Erledigung der Kassengeschäfte nicht möglich sein.
- Der Empfehlung, zu prüfen, ob dauerhaft eine andere organisatorische Lösung gefunden werden kann, wird gefolgt.

Überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Erörterungsprozess mit dem MIL um die Rückzahlungspraxis zu beenden

„Führt eine gesetzliche Kostenregelung [...] zu einer vorübergehenden Besserstellung, dann kann dies nicht der Körperschaft zur Last gelegt werden, die Empfängerin dieser Zuweisung ist, erst recht nicht, wenn ein Teil der erwirtschafteten Rücklagemittel auf eine besonders sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung über mehrere Haushaltsjahre zurückzuführen ist.

[...] überdies ist bei der Rückzahlungspraxis unberücksichtigt geblieben, dass alle Regionalen Planungsgemeinschaften wegen der fehlenden Dynamisierung der Kostenregelung nach § 10 RegBkPIG bezüglich der jährlichen Tarifsteigerungen permanent in Vorleistungen gehen müssen, da eine Anpassung der Landeszuweisungen zuletzt nur alle vier Jahre erfolgt ist.“

Bericht über die überörtliche Prüfung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 05.03.2026, Seite 23

Mittelfristige Haushaltsplanung - Produkt Regionalplanung (in Euro)

Entwicklung der Rückstellungen für Rückzahlungsverpflichtungen (Land)

Jahr	2024[1]	2025	2026	2027	2028	2029
Auflösung	0	45.300	78.000	43.600	53.900	74.400
Stand	329.040	283.740	205.740	162.140	108.240	33.840

[1] Ergebnis zum 31.12.2024

TOP 9.1

Neufassung der Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft

Neufassung der Entschädigungssatzung

- Die Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 1. Dezember 2005 bedarf einer Aktualisierung.
- Ein Entwurf der Neufassung und eine Änderungssynopse wurde den Mitgliedern des Regionalvorstands vorgelegt.
- Der Entwurf vom 30.04.2026 berücksichtigt die Anforderungen der aktuellen Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwands-entschädigungsverordnung - KomAEV).

Neufassung der Entschädigungssatzung

neu:

§ 6 Aufwendungen für Betreuung

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen kann, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann, für die Dauer der sitzungsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist. Der zu erstattende Höchstbetrag beträgt 150 Euro je Sitzungstag.

(zulässig gemäß § 12 KomAEV)

§ 7 Antragstellung, Zahlung und Ausschlussfrist

(erforderlich gemäß § 4 KomAEV)

Beschlussfassung Neufassung der Entschädigungssatzung

Beschlussantrag 03/09/01:

Beschlussantrag:

Die Regionalversammlung beschließt, die als Anlage beigefügte „Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse sowie den Ersatz von Verdienstausfall der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming (Entschädigungssatzung) vom 25. Juni 2026“.

TOP 9.2

Änderung der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft

Änderung der Hauptsatzung

Anlass ist die überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

Hinweise:

- Das KPA weist darauf hin, dass im § 17 Absatz 1 der Hauptsatzung kein aktueller Verweis auf die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) geregelt ist.
- Die Regelung im § 18 Absatz 1 der Hauptsatzung sollte überprüft werden.
- Auch läuft der Rechtsverweis im § 6 Absatz 3 Nummer 11 der Hauptsatzung ins Leere.

Änderung der Hauptsatzung

Übertragung der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung 2026:

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

Änderung der Hauptsatzung

Übertragung der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in der Haushaltssatzung

28 Absatz 2 Nummer 16 BbgKVerf

„Der Gemeindevertretung ist die Entscheidung über folgende Angelegenheiten vorbehalten, die sie nicht auf andere Organe der Gemeinde übertragen darf [...]

16. die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, [...]“

Änderung der Hauptsatzung

Übertragung der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in der Haushaltssatzung

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)

§ 12 Anwendung von Rechtsvorschriften

(1) Auf die Zweckverbände sind die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, die für die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden gelten, entsprechend anwendbar. Dies gilt nicht, soweit in diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften eine abweichende Regelung getroffen wird.

Änderung der Hauptsatzung

Übertragung der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in der Haushaltssatzung

Es kann durch die Regionale Planungsstelle nicht abschließend bewertet werden, ob durch die die Übertragung der Regelung des § 4 Nummer 2 der Haushaltssatzung in die Hauptsatzung eine Verbesserung in rechtlicher Hinsicht erreicht wäre.

Änderung der Hauptsatzung

Übertragung der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung 2026:

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

TOP 10
Einwohnerfragestunde

Anfragen

Ein Bürger aus Göttin, Stadt Brandenburg an der Havel (16.06.2026)

zum Eingemeindungsvertrag Göttin - Stadt Brandenburg an der Havel:

Wir Göttiner Bürger haben mit einer überzeugenden Mehrheit den GIV Paterdamm-Krahne auf ihrer Gemarkung abgelehnt und diese Ablehnung per Petition zum Ausdruck gebracht. Das GIV widerspricht den Eingemeindungsvertrag. Die Zustimmung des damaligen Oberbürgermeisters wurde dennoch aufrecht gehalten, obwohl das vertraglich festgelegte Einvernehmen mit Göttin nicht hergestellt worden ist. Die Zustimmung des Oberbürgermeisters wäre demnach nichtig. Was sind nach Ihrer Auffassung verbindliche Verträge wert, wenn sie in diesem Maße missachtet werden?

Eingliederungsvertrag vom 11.06.1992

„Die Stadt Brandenburg berücksichtigt, dass die Gemeinde Göttin einen dörflich-ländlichen Charakter trägt. Sie wird diesen Umstand auch in Zukunft Rechnung tragen. (...)"

Anfragen

Ein Bürger aus Göttin, Stadt Brandenburg an der Havel (16.06.2026)

zur allgemeinen Änderung von Regionalplänen:

Der sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung soll geändert werden. Welche Änderungen sind für den Regionalplan 3.0 nach Beschlussfassung durch die Regionalversammlung möglich bzw. zulässig? Wäre es z.B. denkbar, dass es im Falle von nicht umsetzbaren B-Plan-Entwürfen oder juristischen Klagen zur Änderung des Regionalplans kommt, oder wäre in diesem Falle der GIV Paterdamm-Krahne "einfach nur da, aber nicht umgesetzt"?

Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte dienen der langfristigen Flächenvorsorge. Die Standorte sind von anderen Nutzungen freizuhalten.

Der Bebauungsplan Nr. 13 „Freienbrink-Nord“ der Gemeinde Grünheide war bereits im Jahr 2000 als Satzung beschlossen worden. Damals für die Ansiedelung einer neuen Produktionsstätte der BMW AG.

Die Bauarbeiten für die Tesla-Gigafactory begannen im Jahr 2020.

Anfragen

Ein Bürger aus Göttin, Stadt Brandenburg an der Havel (16.06.2026)

zum Wolfsvorkommen in Göttin und Umgebung:

Im Göttiner Wald wurde mehrfach ein Wolfsrudel gesichtet und deshalb öffentlich aufgerufen, Hunde an der Leine zu führen. Das Landesamt für Umwelt führt für das Waldgebiet das nachgewiesene und aktive Wolfsrudel Zingelheide (Lehnin). Der Lebensraum von nachgewiesenen Wölfen ist naturschutzrechtlich streng geschützt! Nach meiner Auffassung würde aber der Lebens- und Aufzuchtraum unwiederbringlich zerschnitten. Liegt für den Beschluss des Regionalplans 3.0 eine fachlich fundierte, FFH-konforme Verträglichkeitsprüfung vor, die explizit ausschließt, dass die kumulativen Effekte aus GIV-Industrieansiedlung, Waldumwandlung und eventueller Windkraftnutzung zu einer illegalen Vertreibung des Wolfsrudels führen?

Beantwortet unter TOP 7.1.

Anfragen

Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e. V. (16.06.2026)

1. Windräder nach aktuellem Stand

Die ersten Vorentwürfe im B-Plan-Verfahren zeigen etwa 10 Windkraftanlagen außerhalb des GIV Paterdamm-Krahne. Wie bewerten Sie diese aus raumordnerischen Gesichtspunkten und deren Zulässigkeit, denn diese sind ja bekanntlich nicht im Teilregionalplan Windenergienutzung als Vorranggebiet ausgewiesen. Da infolge des Tabukriteriums Seeadler sogar die Fläche zugeschnitten worden ist, ist es doch sehr fragwürdig, dass die ausgewiesene Fläche künstlich mit Windenergieanlagen vergrößert wird. Diese sind hier auszuschließen! Welche Folgen wären insbesondere in Bezug auf die Tierökologischen Abstandskritierien zum bekannten Seeadlerpärchen zu erwarten bzw. teilen Sie diesen Ausschluss von WEA?

Antwort:

- Die Regionale Planungsgemeinschaft plant keine Windenergieanlagen am Standort.
- Die Zulässigkeit ist durch die kommunale Bauleitplanung sicherzustellen.
- Abstandskriterien sind einzuhalten.

Anfragen

Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e. V. (16.06.2026)

3. Katze-beißt-sich-in-den-Schwanz-Prinzip

Nach der jahrelangen Kritik an Ihrer Standortwahl inkl. mehrerer Stellungnahmen und Schriftwechsel reicht Ihnen bis heute die Zusage der Belegenheitskommune(n) aus, ein B-Plan-Verfahren zuzulassen, um den GIV Paterdamm auszuweisen. Der städtische Beschluss zur Zulassung eines Bebauungsplanverfahrens stützt sich wiederum auf dem (fehlerhaften) "Entwurf" des Regionalplans 3.0. Wie stellen Sie bei diesem "Katze-beißt-sich-in-den-Schwanz-Prinzip" sicher, dass die kritischen und "objektiven" Stimmen von außen ausreichend gewürdigt worden sind bzw. welche Kriterien wären hier ausschlaggebend gewesen, diesen Standort als "ungeeignet" zu bewerten?

Antwort:

- Die Regionale Planungsgemeinschaft und die Belegenheitskommunen teilen in Bezug auf die Eignung und die Entwicklung des Standorts gleiche Einschätzungen.
- Alle kritischen Stimmen wurden sachgerecht berücksichtigt. (siehe Abwägungs-dokumentation)

Anfragen

Göttiner Bürgerinitiative Naturnahe Orts- und Stadtteile e. V. (16.06.2026)

2. Nicht korrigierte indikatorenbestimmte Standortauswahl

In unserer Stellungnahme vom 1.6.2022 haben wir Sie darauf hingewiesen, dass die Berechnung der indikatorenbezogenen Bewertung fehlerhaft ist. Der Standort Paterdamm-Krahne hätte nach den zugrunde liegenden Kriterien mit 1,9 statt 3,2 bewertet werden müssen. Warum haben Sie diese Bewertung in Ihrem Textteil (Rn 109) nicht korrigiert bzw. welche konkreten Maßnahmen haben Sie unternommen, unserer diesbezüglichen Kritik bzw. diesem handwerklichen Planungsfehler nachzugehen und die Mitglieder der Regionalversammlung aufzuklären?

Beantwortet unter TOP 7.1.

TOP 11

Verschiedenes

(Anfragen, Mitteilungen, Termine)

Lutz Klauber

Regionale Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Oderstraße 64
14513 Teltow

www.havelland-flaeming.de
info@havelland-flaeming.de

Regionalplan Havelland-Fläming 3.0

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung



Schlussfolgerungen aus dem Beteiligungsverfahren zum 2. Entwurf des Regionalplans 3.0

Torsten Naubert, Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming
torsten.naubert@havelland-flaeming.de

Foto: Regionale Planungsstelle

Vorgaben für die Gebietsfestlegungen im Regionalplan 3.0

Die Richtlinie der GL Berlin-Brandenburg für Regionalpläne empfiehlt folgende Kriterien:

- für die Festlegung von Vorranggebieten (VR) Rohstoffgewinnung

- **hohe Sicherungswürdigkeit (Kriterium VR 01):**
 Bauwürdigkeit und Bergrechtsverhältnisse (als Fachbeitrag des LBGR)
- **Seltenheit der Rohstoffe (Kriterium VR 02)**
- **geringe Raumnutzungskonflikte (Kriterium VR 03)**
- **gute Erschließbarkeit (Kriterium VR 04)**
- **Zusätzlich: Mindestgröße von 10 ha (Kriterium VR 05)**

- für die Festlegung von Vorbehaltsgebieten (VB) Rohstoffgewinnung

- **geringere Sicherungswürdigkeit (Kriterium VB 01):**
 Bauwürdigkeit und Bergrechtsverhältnisse (als Fachbeitrag des LBGR)
- **geringe Raumnutzungskonflikte (Kriterium VB 02)**
- **gute Erschließbarkeit (Kriterium VB 03)**
- **Zusätzlich: Mindestgröße von 10 ha (Kriterium VB 04)**

Vorgaben für die Gebietsfestlegungen im Regionalplan 3.0

Kriterium „Sicherungswürdigkeit“– Fachbeitrag des LBGR für den Regionalplan 3.0

LBGR-Vorschlag 2020: 101 Flächenfestlegungen (7.960 ha = 1,2% der Regionsfläche)

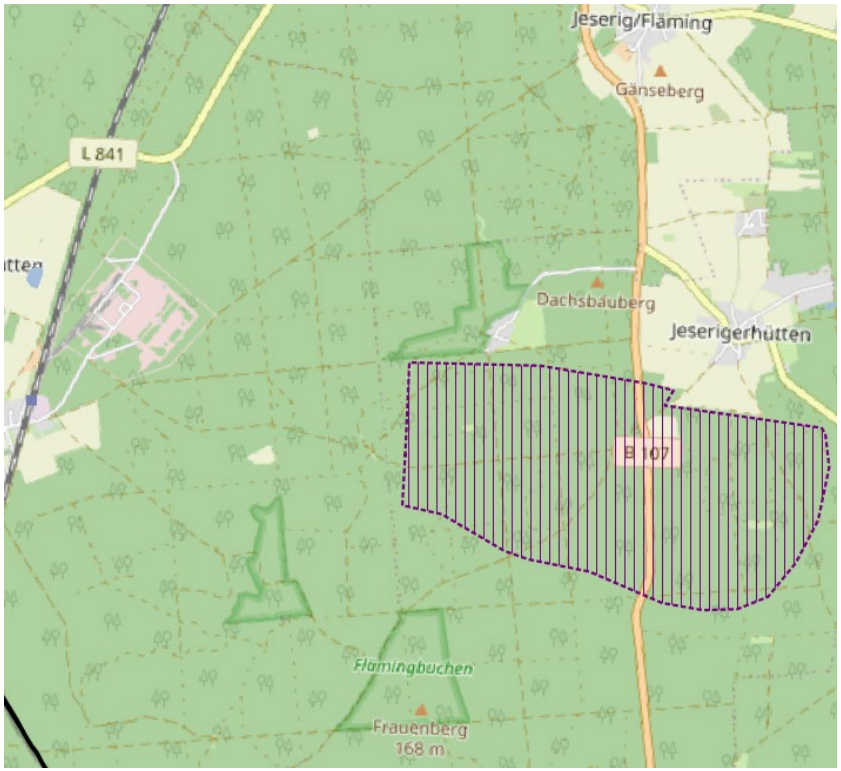
- 43 Flächen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung
- 41 Flächen als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung
- 17 Flächen als Rohstoffpotenzialflächen zur Betrachtung als mögliche Vorbehaltsgebiete

LBGR-Vorschlagsänderungen 2025 im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens:

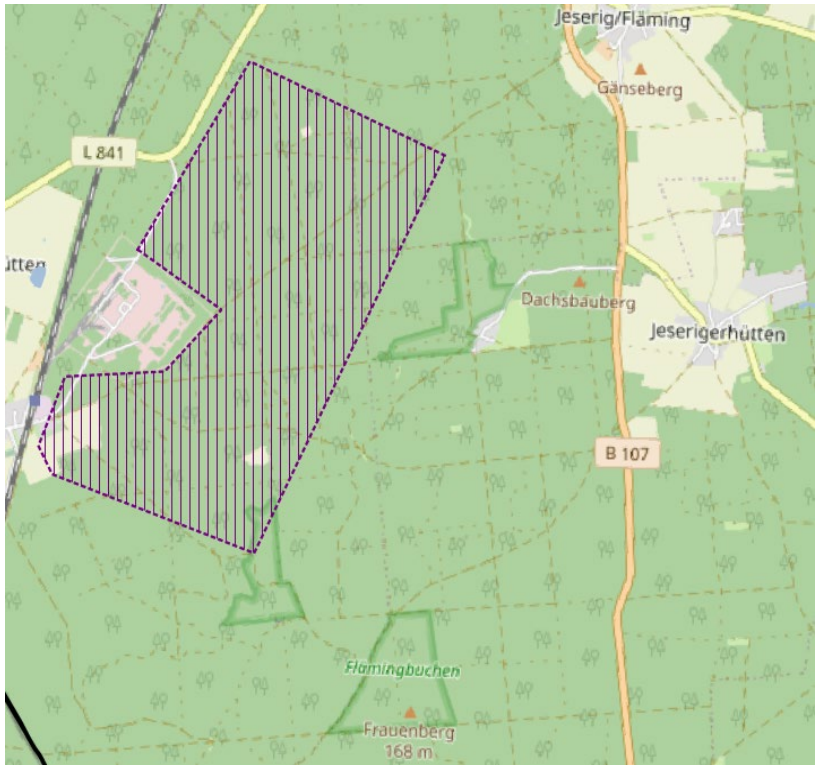
- Einverständnis 19 Flächen Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (von 24 im 2. Planentwurf)
- Einverständnis 19 Flächen Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung (von 23 im 2. Planentwurf)
- Einverständnis Nichtaufnahme von 19 vom LBGR vorgeschlagenen Flächen in den Regionalplan
- erneute/geänderte 13 Flächenvorschläge Vorranggebiete Rohstoffgewinnung
- erneute/geänderte 31 Flächenvorschläge Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung

„Sicherungswürdigkeit“ - Beispiel LBGR-Vorschlagsänderung Medewitz-Ost als VB

Vorschlag 07/2022
vollständig im LSG



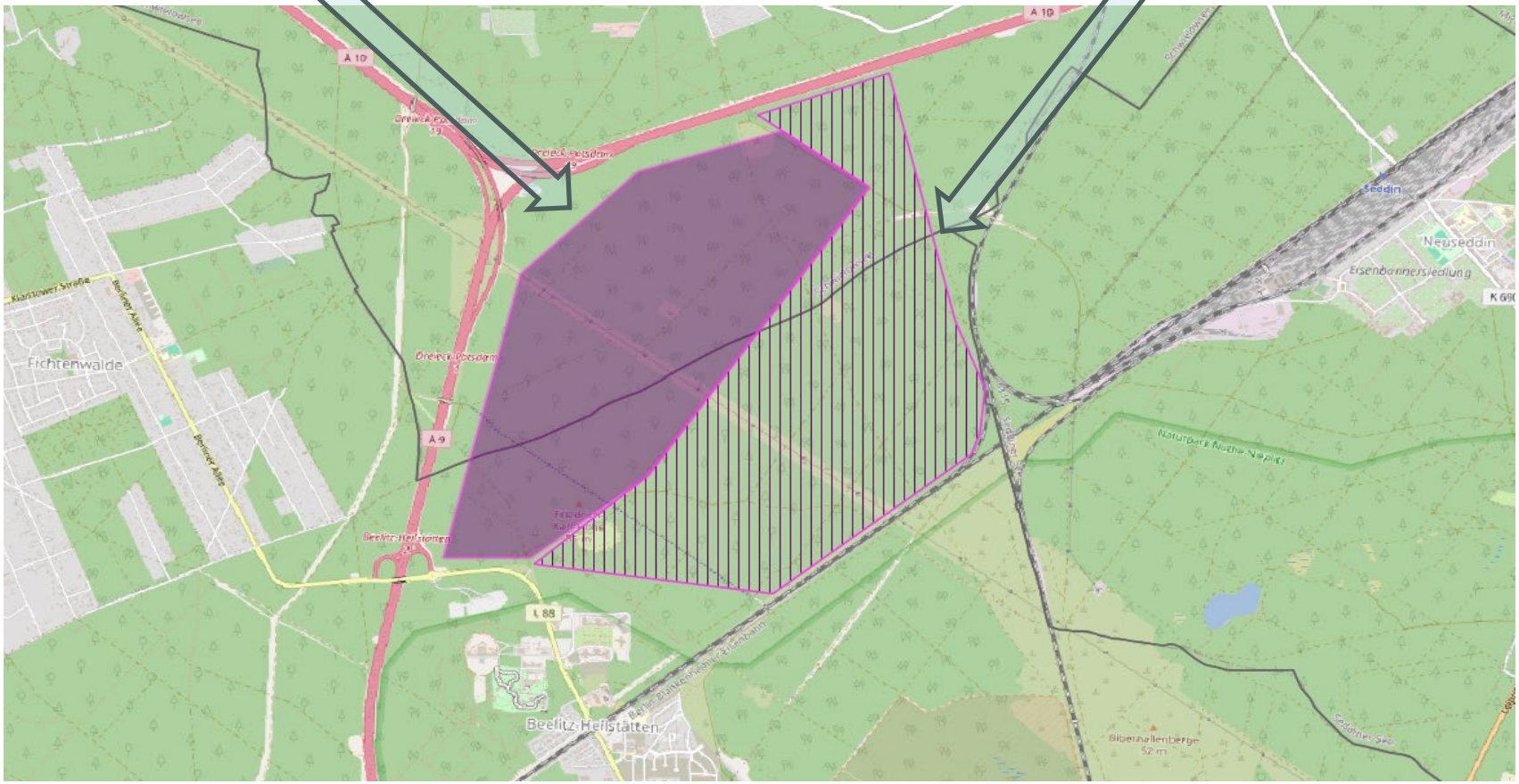
Vorschlag 12/2025
Freiraumverbund LEP HR, LSG, NSG, Waldfunktionen, Siedlungsnähe



„Sicherungswürdigkeit“ - Beispiele LBGR-Vorschlagsänderungen 12/2025 als VR/VB

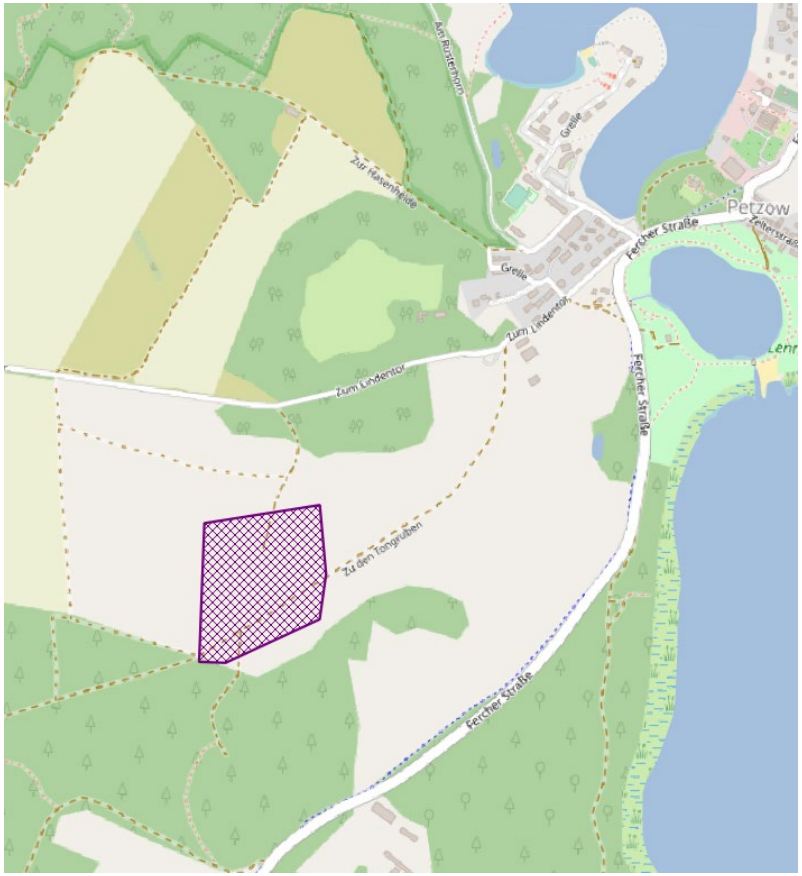
Fichtenwalde – Nord **als VR 271 ha Waldfunktion, LSG und WSG festgesetzt**

Fichtenwalde – Süd **als VB 297 ha Waldfunktion, LSG und WSG festgesetzt**

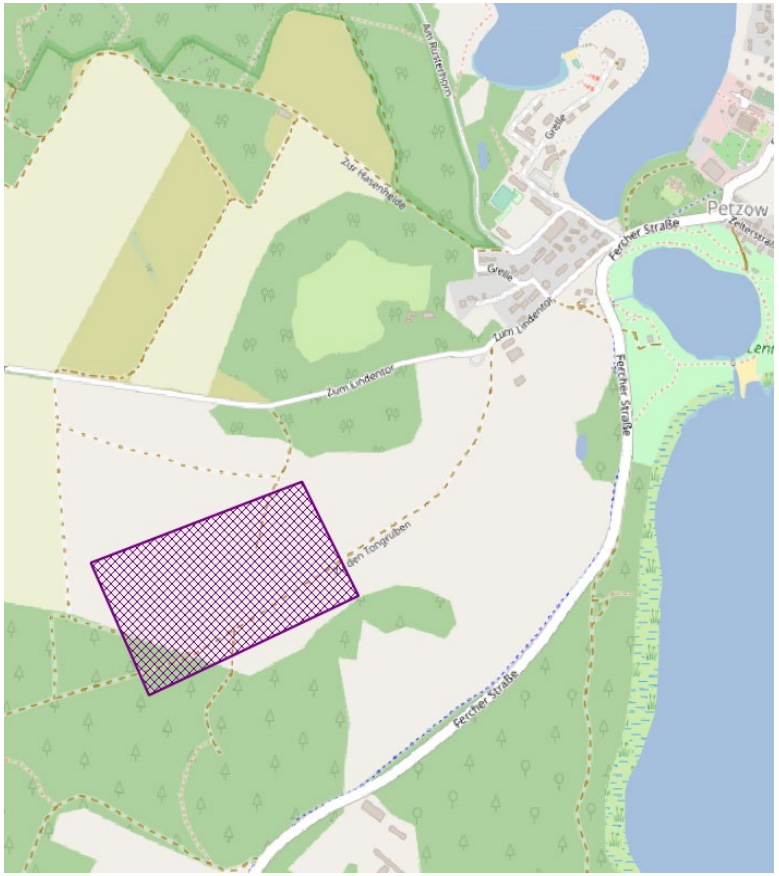


„Sicherungswürdigkeit“ - Beispiel LBGR-Vorschlagsänderung An den Tongruben Petzow (Glindow) als VR

Vorschlag 07/2020
7 ha, vollständig im LSG



Vorschlag 12/2025
15 ha, vollständig im LSG



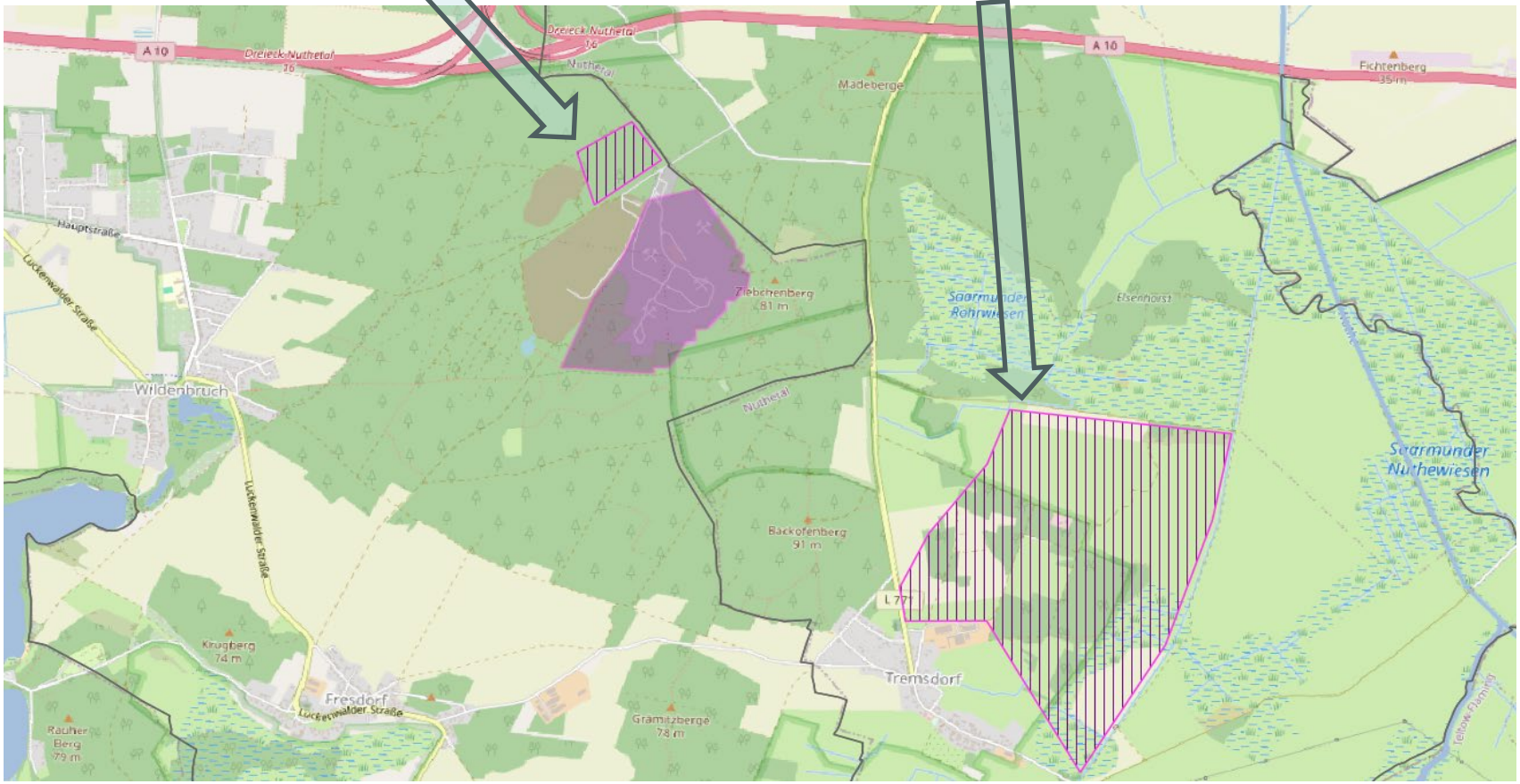
„Sicherungswürdigkeit“ - Beispiele LBGR-Vorschlagsänderungen 12/2025 als VB

Wildenbruch – Nord

LSG und Realkompensation zum Vorhaben Fresdorf VR 05

Tremsdorf

Freiraumverbund LEP HR, LSG, NSG, Waldfunktion, FFH, Hochwasser im S



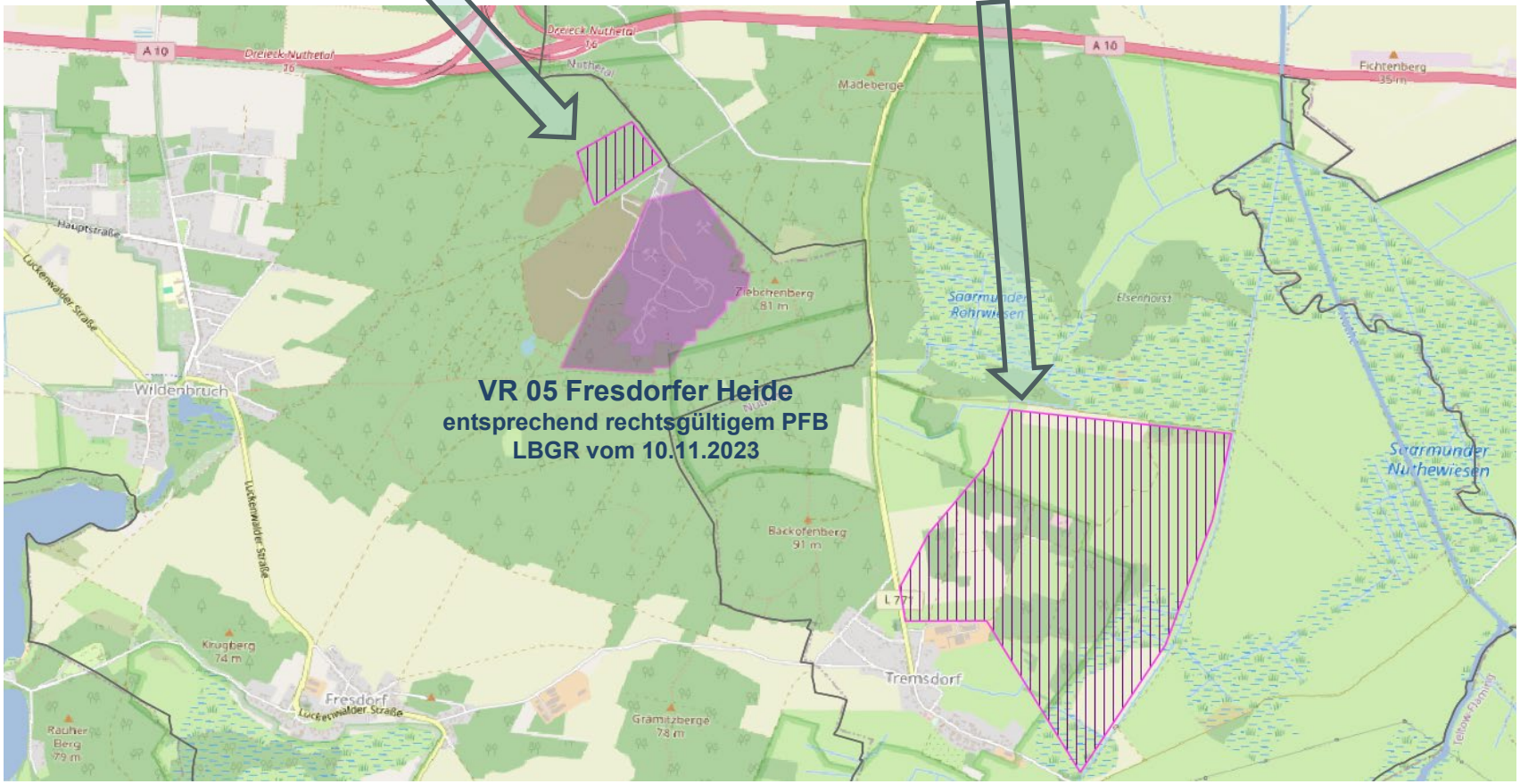
„Sicherungswürdigkeit“ - Beispiele LBGR-Vorschlagsänderungen 12/2025 als VB

Wildenbruch – Nord

LSG und Realkompensation zum Vorhaben Fresdorf VR 05

Tremsdorf

Freiraumverbund LEP HR, LSG, NSG, Waldfunktion, FFH, Hochwasser im S



„Raumnutzungskonflikte“ - Umgang mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Schwerpunkte Stellungnahme LfU)

Landesamt für Umwelt (LfU): ⟷ **Landesamt für Bergbau (LBGR):**

Anregungen zu **Korrekturen in den Umwelt-dokumentationen** zu 7 Gebieten (Steckbriefe, Umweltbericht) zum Zwecke des Nachweises der Möglichkeit der voraussichtlichen Minderung von zu erwartenden Umwelt-auswirkungen auf ein unerhebliches Maß.

Kompensation der Umweltbelange kann in den Abbauzulassungsverfahren vorgenommen werden.

Einschätzung Planungsstelle:

Die Anregungen des LfU entsprechen dem **Planungskonzept** für die Bestimmung von Flächen als VR und VB und der Ausrichtung auf Gebiete, für die im Falle einer Rohstoffgewinnung zu erwartende Umweltauswirkungen voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß zu mindern. Sie werden in den Umweltdokumentationen vervollständigt.

Hinweis: Umfangreiche Änderungen waren bereits im Rahmen des 1. BV erfolgt:
LSG, Biotope, Hinweis auf Artenschutz, Kompensationsflächen

„Raumnutzungskonflikte“ - Umgang mit den Forstbelangen (1)

Landesforstbetrieb (LFB): ⟷ **Landesamt für Bergbau (LBGR):**

Die **geplante Größenordnung der potenziellen Waldinanspruchnahme** widerspricht Bundes- und Landeswaldgesetz bzgl. Walderhalt, erforderliche Waldmehrung und Sicherung der Belange des Waldes bei Vorhaben.

Kompensation aller Waldfunktionen kann in den Abbauzulassungsverfahren vorgenommen werden.

Einschätzung Planungsstelle:

- Das **Planungskonzept** für die Bestimmung von Flächen als VR und VB zielt zum Schutze bedeutsamer Waldflächen **bereits darauf, regional hochwertige Waldgebiete gemäß Waldfunktionenkartierung (nach LFB sog. „nicht kompensierbare Waldfunktionen“) nicht zu beanspruchen**. Über den Umgang mit schutzwürdigen Waldfunktionsflächen kleinräumiger Ausprägung und Waldfunktionsflächen, die ursächlich mit Rohstoffabbau bzw. gewerblicher Nutzung in der Nachbarschaft zusammenhängen (z.B. Wald auf erosionsgefährdetem Standort, Immissionsschutzwald), kann dagegen in Rahmen- bzw. Abbaubetriebsplänen im Zulassungsverfahren entschieden werden
- Waldinanspruchnahme auf gleichem Niveau, wie im Regionalplan 2020
- Rohstoffgewinnung nicht nur auf unbewaldeten Flächen, dann Konflikte Landwirtschaft und A&E.

„Raumnutzungskonflikte“ - Umgang mit den Forstbelangen (2)

Landesforstbetrieb:

Pauschal: Waldinanspruchnahmen sind Eingriffe nach Naturschutzrecht, die zu vermeiden sind. Eingriffe in den Wald sind durch Ersatzaufforstungen zu kompensieren, um dem Leitziel der Waldgesetze, den Wald zu erhalten und erforderlichenfalls zu mehren, gerecht zu werden.

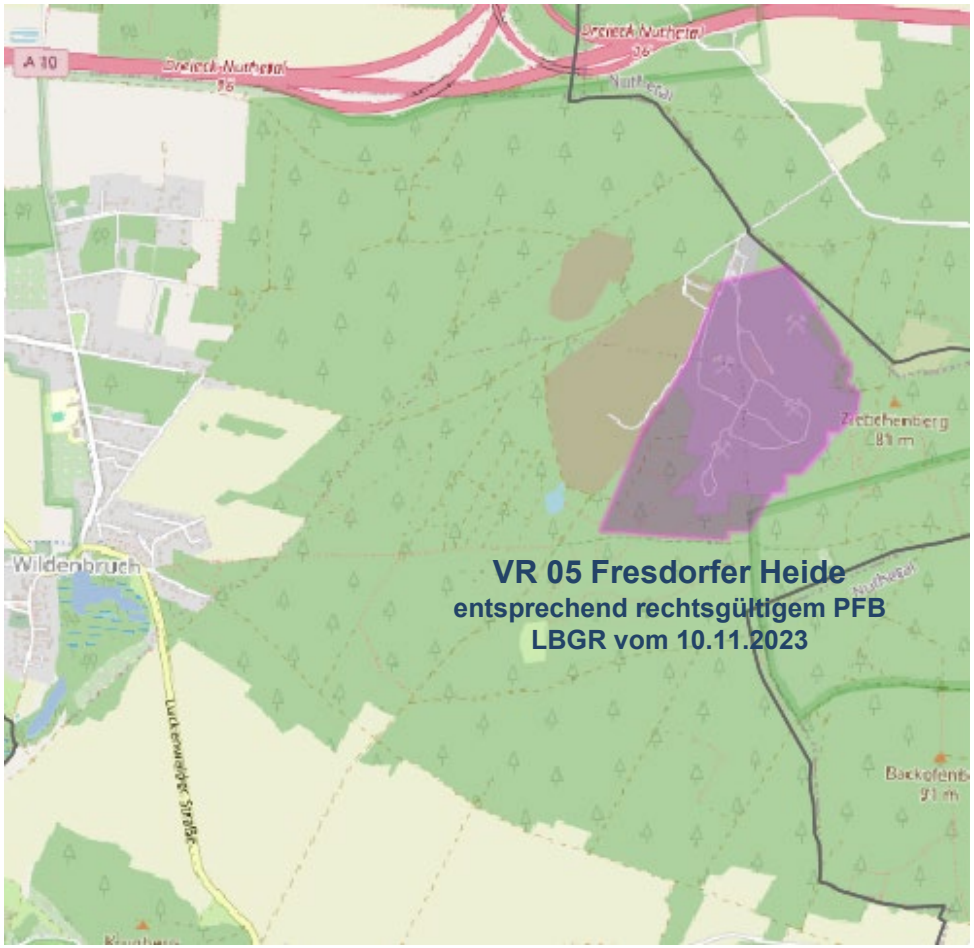
Einschätzung Planungsstelle:

- **bzgl. Waldfunktionen Beachtung dieser, wie erläutert**
- **bzgl. Wälder ohne schutzwürdige Waldfunktion kann davon ausgegangen werden, dass festgelegte größere Flächen nicht innerhalb eines kurzen Zeitraums der Rohstoffgewinnung vollumfänglich, sondern einem, in den Betriebsplänen festgelegten, sukzessiven Abbaufortschritts in zeitlichen Stufen unterliegen. Mit Verlagerung der Rohstoffgewinnung innerhalb des VR bzw. VB kann auf abgeschlossenen Gewinnungsflächen bereits mit einer Wiederaufforstung (z.B. mit klimaresistentem Mischwald) begonnen werden.**
- **Hinweis: Standortgebundenheit von Rohstoffvorkommen**

<u>Empfehlung, das Planungskonzept wie folgt beizubehalten:</u>

Im Rahmen der einzelfallbezogenen Beurteilung trifft die Regionale Planungsgemeinschaft je nach Betroffenheit Entscheidungen, die in der Abwägung von Raumansprüchen gemäß Planungskonzept auf Flächen orientiert, die bei ihrer Inanspruchnahme für eine Rohstoffgewinnung nur noch Umweltauswirkungen erwarten lassen, die voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können.

Beteiligung 114 Bürger VR 05 Fresdorfer Heide



Vorgebrachte Sachverhalte:

- Deponievorbereitung
- Rohstoffgewinnung in geringerem Flächenausmaß
- Rechtskraft des PFB
- Verkehrsbelastung
- Bürgerwille
- Landschaftsschutzgebiet
- Natur- und Artenschutz
- Müllvermeidung
- Jagdeinschränkung

VR05 Fresdorfer Heide entsprechend rechtsgültigem PFB des LBGR zum Vorhaben „Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide“ vom 10.11.23

Tagebau in der Fresdorfer Heide darf vorerst fortgeführt werden – 27/23

Pressemitteilung vom 15.12.2023

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat einen Eilantrag des Naturschutzbunds Brandenburg gegen die Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide abgelehnt.

In der Fresdorfer Heide südlich der Stadt Potsdam wird seit den 1980er Jahren ein Kiessandtagebau betrieben, der in dem Landschaftsschutzgebiet „Nuthetal-Beelitzer-Sander" liegt. Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe ließ nach einem mehrjährigen Verfahren mit Planfeststellungsbeschluss vom 10. November 2023 den obligatorischen Rahmenbetriebsplan des beigeladenen Bergbauunternehmens zu. Diese Zulassung umfasst die Restgewinnung auf der bisherigen Tagebaufläche, die Gewinnung auf einer Erweiterungsfläche von etwa 16 ha sowie die Neuplanung der Wiedernutzbarmachung der insgesamt bergbaulich in Anspruch genommenen Fläche von etwa 50 ha.

Der 11. Senat hat den Eilantrag mit der Begründung abgelehnt, der Planfeststellungsbeschluss werde sich im Hauptsacheverfahren (OVG 11 A 7/23) voraussichtlich als rechtmäßig erweisen. Nach Auffassung des Senats durfte die Behörde dem Bergbauunternehmen eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilen. Die naturschutzrechtlichen Belange, etwa zum Schutz eines beim Tagebau nistenden Uhu-Brutpaars, seien berücksichtigt. Hiervon ausgehend überwiege das Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses, weil eine Stilllegung des Tagebaus bis zur Entscheidung über die Klage Arbeitsplätze gefährden und den Betrieb des Bergbauunternehmens schädigen könne.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Beschluss vom 15. Dezember 2023 – OVG 11 S 53/23 –

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

Tagebau in der Fresdorfer Heide darf vorerst fortgeführt werden – 27/23

Pressemitteilung vom 15.12.2023

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat einen Eilantrag des Naturschutzbunds Brandenburg gegen die Änderung und Erweiterung des Kiessandtagebaus Fresdorfer Heide abgelehnt.

Mit der Festlegung des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung wird nicht über die Errichtung einer Deponie entschieden!

Der 11. Senat hat den Eilantrag mit der Begründung abgelehnt, der Planfeststellungsbeschluss werde sich im Hauptsacheverfahren (OVG 11 A 7/23) voraussichtlich als rechtmäßig erweisen. Nach Auffassung des Senats durfte die Behörde dem Bergbauunternehmen eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilen. Die naturschutzrechtlichen Belange, etwa zum Schutz eines beim Tagebau nistenden Uhu-Brutpaars, seien berücksichtigt. Hiervon ausgehend überwiege das Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses, weil eine Stilllegung des Tagebaus bis zur Entscheidung über die Klage Arbeitsplätze gefährden und den Betrieb des Bergbauunternehmens schädigen könne.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Beschluss vom 15. Dezember 2023 – OVG 11 S 53/23 –

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

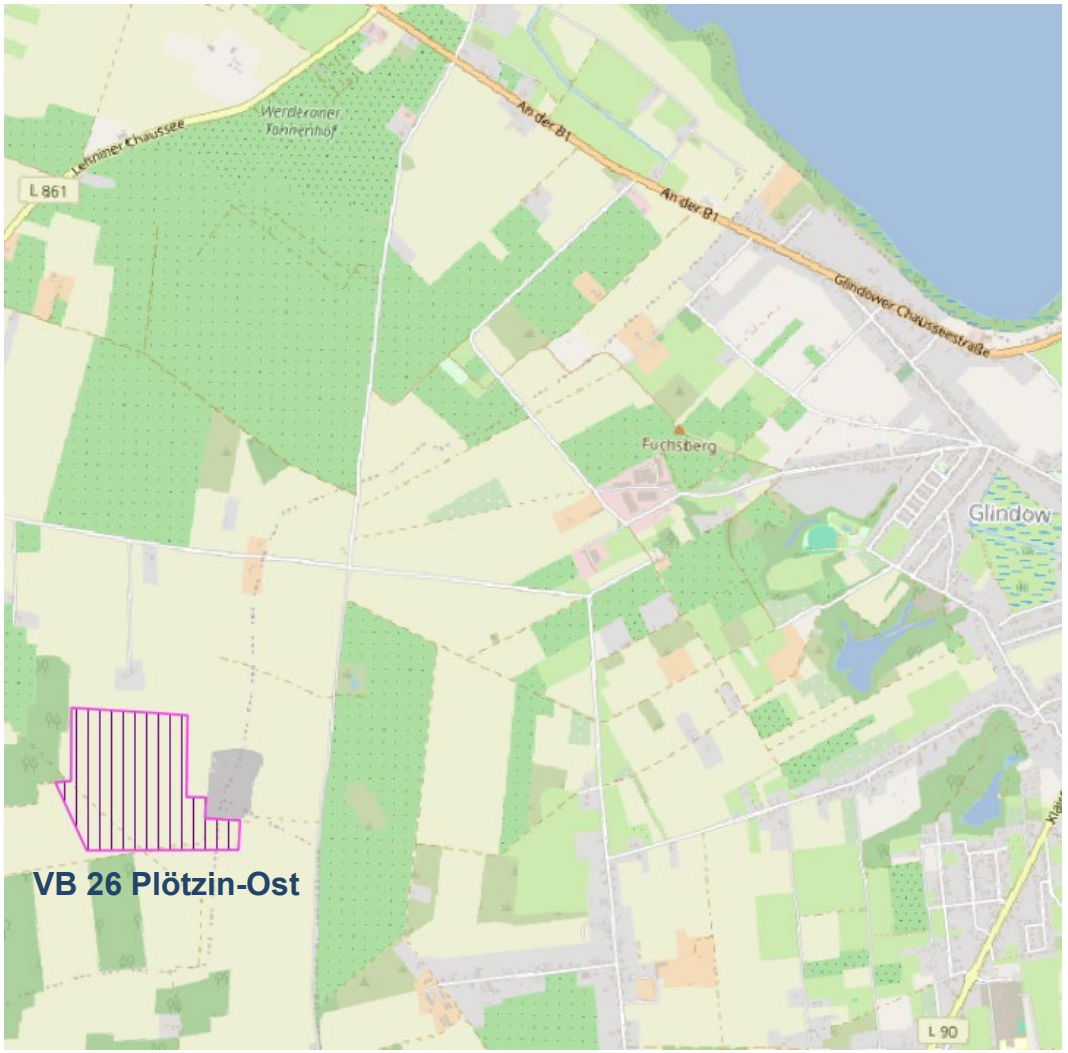
Beteiligung 112 Bürger und 1 Unternehmen VB 26 Plötzin-Ost

Vorgebrachte Sachverhalte:

- Verkehrsbelastung
- Bürgerwille
- Bodenversiegelung
- Trinkwasserschutz
- Vorschlag der Abbauverlagerung in Nachbargemeinde
- Unwirtschaftlichkeit des Abbaus
- Immissionsbelastungen
- Anbau landwirtschaftlicher Kulturen

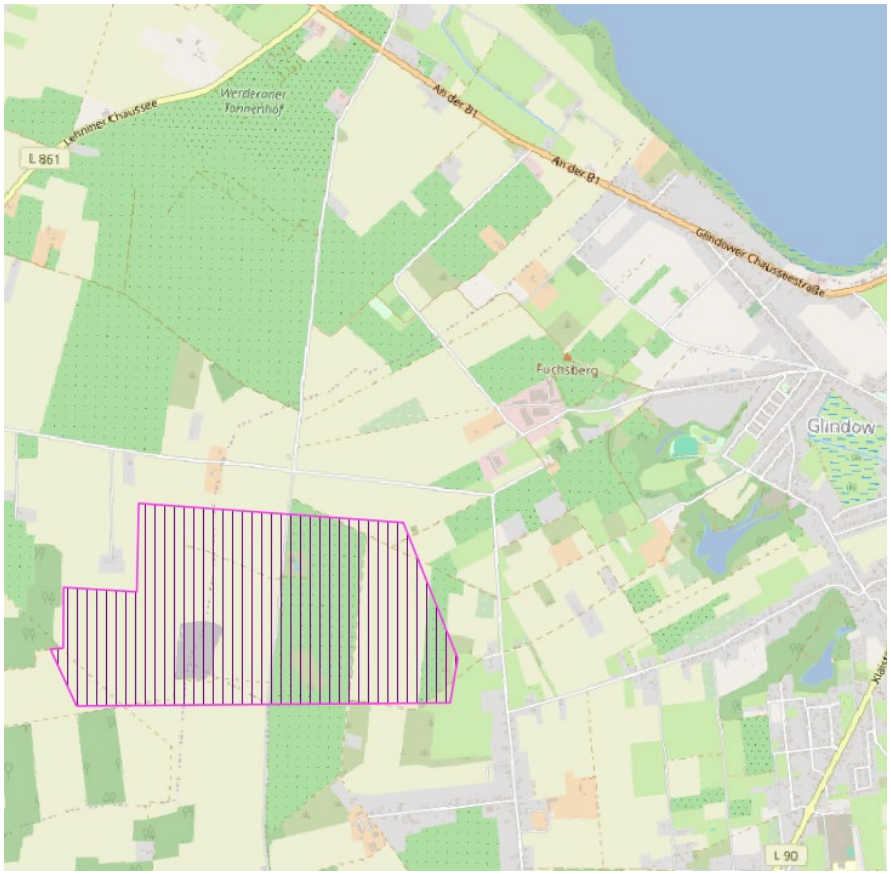
Hinweise Regionalplanung:

- Standortgebundenheit Rohstoffe
- Eigenschaft „Vorbehaltsgebiet“

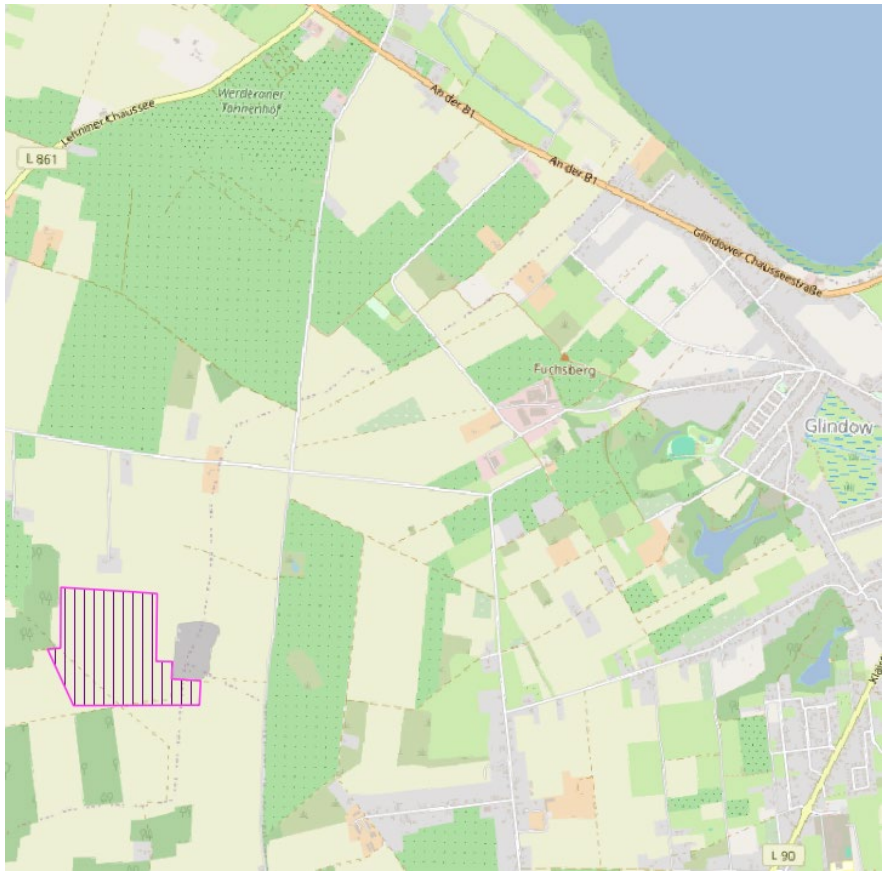


Beteiligung 112 Bürger und 1 Unternehmen VB 26 Plötzin-Ost

LBGR-Vorschlag 07/2022: **140 ha**
geringe Betroffenheit Landschaftsbild und WSZ III in Planung



Ergebnis 2. Entwurf Regionalplan: **27 ha**
keine hinreichend entgegenstehenden Belange



Übersicht Änderungen im Ergebnis des 2. Beteiligungsverfahren:

Festlegungsteil

Textliche Änderungen im Festlegungsteil: **keine**

Änderungen in der Festlegungskarte: **keine**

- Vorranggebiete – es verbleibt bei 24 Vorranggebieten (1.582 ha)
- Vorbehaltsgebiete – es verbleibt bei 23 Vorbehaltsgebieten (1.349 ha)

Korrekturänderungen

- im Begründungsteil (Aktualisierung Statistik zur Bauwirtschaft sowie redaktionell von „wird wohl in“ auf „wird voraussichtlich in“ (GL – BE-ID 345)),
- in den Steckbriefen des Umweltberichtes zu 7 einzelnen Gebieten (z.B. Benennung geschützter Vogelarten, Kompensationsmaßnahmen (VR 15), Einschätzungsverdeutlichungen) und Aufnahme von Hinweisen auf bekannte Bodendenkmale sowie
- in der zweckdienlichen Unterlage „Tabelle Kriterienanwendung zur Flächenfestlegung der vom LBGR vorgeschlagenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung“

Diese Korrekturänderungen entfalten keine Auswirkungen auf Änderungen im Festlegungsteil des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0.

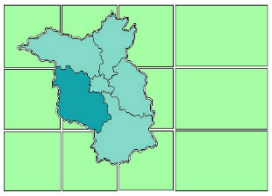
Vielen Dank für Ihr Interesse!

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
Torsten Naubert
Oderstraße 65
14513 Teltow

Tel: 03328 33540
E-Mail: info@havelland-flaeming.de

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende -



An die Mitglieder der
Regionalversammlung der
Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

Bearbeiter	Tel.	E-Mail	Az	Teltow
Frau Kaiser	-0	info@havelland-flaeming.de	YF02_07_p_Wahlen	29.06.2026

Wahlprotokoll

Zu Tagesordnungspunkt 6 der öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming am 25. Juni 2026

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Anwesende Mitglieder bzw. Stellvertreter und Stellvertreterinnen:		
Albers, Bernd	Leisten, Edgar	Schmidt, Kathleen
Aubel, Noosha	Leonhardt, Denise	Schollän, Uwe
Barz, Thomas	Lessing, Thomas	Schwuchow, Michael
Boßdorf, Doreen	Lindner-Klopsch, Christiane	Seiler, Ines
Brückner, Uwe	May, Patrick	Dr. Sempf, Harald
Freymuth, Andre	Mohr, Irene	Simon, David
Gericke, Karsten	Mußhoff, Katrin	Walter, Andreas
Haase, Ronny	Naß, André	Wehlan, Kornelia
Hinze, Jens	Neumann, Jochen	Wilcke, Burghard
Igel, Andreas	Remus, Matthias	Wylegalla, Jens
Jatzak, Marcus	Rochus, Sven	
Köhler, Marko	Röseler, Cornell	
Krüger, Tobias	Ryll, Mathias	
Entschuldigt:		
Beckendorf, Marco	Rosenberg, Thomas	Wildgrube, Robert-Walter
Krause, Bodo	Saß, Manuela	Wonneberger, Martin
Lewandowski, Roger	Şahin-Connolly, Wiebke	

Weitere Teilnehmer/-innen:		
Hahn, Manuela (GL)	Klauber, Kilian (RPS)	Schuster, Claudia (RPS)
Dr. Zimmermann, Thomas (GL3)	Kaiser, Susann (RPS)	Stöck, Lydia (RPS)
L´hullier, Judith (GL 3)	Naubert, Torsten (RPS)	
Klauber, Lutz (RPS)	Prause, Juliane (RPS)	

Ort: Ernst - von - Stubenrauch Saal, Marktplatz 1-3, 14513 Teltow

Beginn/Ende: 16:39 Uhr / 17:25 Uhr

Die Wahlen werden von der zeitweiligen Wahlkommission durchgeführt. Der Wahlkommission gehören an:

als Wahlleiter: Marko Köhler

als Beisitzerin / Schriftführerin: Doreen Boßdorf

Wahlablauf

Der Vorsitzende informiert darüber, dass die folgenden folgende Ämter der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming durch Wahlen neu zu besetzen seien.

1. ein Mitglied des Regionalvorstands in Nachfolge von Herrn Oberbürgermeister a. D. Steffen Scheller

2. ein erster Stellvertreter bzw. eine erste Stellvertreterin des Vorsitzenden Regionalversammlung in Nachfolge von Herrn Oberbürgermeister a. D. Steffen Scheller

Für die Wahlen sind nach § 40 und § 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 der Kommunalverfassung anzuwenden

6.1 Wahl eines Mitglieds des Regionalvorstands

Der Wahlleiter teilt mit, dass im Vorfeld der Sitzung Herr Oberbürgermeister Daniel Keip seine Kandidatur für das Amt als Mitglied des Regionalvorstands erklärt habe. Herr Keip ist auf der heutigen Sitzung nicht anwesend. Die Erklärung der Kandidatur liege schriftlich vor.

Der Vorsitzende fragt nach, ob es weitere Vorschläge oder Kandidaturen gebe. Es werden keine weiteren Vorschläge angezeigt. Der Vorsitzende startet den Wahlvorgang.

Herr Haase stellt einen Antrag auf eine offene Wahl.

Der Wahlleiter stellt folgenden Antrag:

„Die Wahl von Herrn Oberbürgermeister Daniel Keip zum Mitglied des Regionalvorstands erfolgt in offener Abstimmung.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 55

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 0

Der Wahlleiter stellt nun folgenden Wahlantrag:

„Herr Oberbürgermeister Daniel Keip wird zum Mitglied des Regionalvorstands gewählt."

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 52

Nein-Stimmen: 0

Enthaltungen: 3

Der Wahlleiter stellt fest, dass Herr Oberbürgermeister Daniel Keip mit 52 Ja- Stimmen zum Mitglied des Regionalvorstands gewählt sei.

6.2 Wahl eines ersten Stellvertreters bzw. einer ersten Stellvertreterin des Vorsitzenden der Regionalversammlung

Der Wahlleiter informiert darüber, dass gemäß § 11 Absatz 1 der Hauptsatzung nur Landräte bzw. Landrätinnen sowie Oberbürgermeister bzw. Oberbürgermeisterinnen kandidieren können.

Er teilt mit, dass **Herr Oberbürgermeister Daniel Keip** im Vorfeld der Sitzung seine Kandidatur als erster Stellvertreter des Vorsitzenden der Regionalversammlung erklärt habe. Er sei auf der Sitzung nicht anwesend. Es liege jedoch eine schriftliche Kandidaturerklärung vor.

Auf Nachfrage werden keine weiteren Wahlvorschläge oder Kandidaturen angezeigt.

Ein aus den Reihen der Regionalversammlung gestellter Antrag auf offene Wahl wird mit einer Enthaltung nicht einstimmig angenommen. Es folgt die geheime Wahl.

Der Wahlleiter teilt mit, dass mit der Ausgabe der Wahlzettel durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Regionalen Planungsstelle der Wahlgang eröffnet werde und verweist auf die zur Verfügung stehende Wahlkabine und die Wahlurne. Er bittet die Regionalrätinnen und Regionalräte um die Abgabe ihrer Stimmen.

Nachdem sich keine Personen mehr im Wahlbereich befinden, fordert er letztmalig zur Stimmenabgabe auf und beendet danach den Wahlgang. Die Wahlurne wird in Öffentlichkeit geöffnet und die Stimmen öffentlich ausgezählt.

Anschließend verkündet er die ermittelten **Wahlergebnisse:**

Wahl von Herrn Oberbürgermeister Daniel Keip als erster Stellvertreter des Vorsitzenden der Regionalversammlung

abgegebene Stimmzettel: 55

keine ungültigen Stimmzettel

Ja – Stimmen: 51

Nein – Stimmen: 4

Der Wahlleiter stellt fest, dass Herr Oberbürgermeister Daniel Keip damit mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten habe und somit als erster Stellvertreter des Vorsitzenden der Regionalversammlung gewählt sei.

Der Wahlleiter spricht Herrn Daniel Keip seinen Glückwunsch aus und fährt mit der Sitzung fort**.**

Marko Köhler	Doreen Boßdorf
Wahlleiter	Beisitzerin / Schriftführer